

Nr. 91

Grundlagen

für die Durchführung von

Wettbewerben
Wettbewerben
Wettbewerben

auf dem Gebiet der Architektur
und des Städtebaus

Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus

Eigentümer und Herausgeber

Stadtentwicklung Wien
Magistratsabteilung 18
Stadtentwicklung und Stadtplanung
www.wien.at/stadtentwicklung

Inhaltliche Koordination

Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbauverwaltung
Dipl.-Ing. Otto FREY
Dipl.-Ing. Michael MÖLLER
Magistratsabteilung 19 – Architektur und Stadtgestaltung
Dipl.-Ing. Franz KOBERMAIER
Magistratsabteilung 21 B – Stadtteilplanung und Flächennutzung S-NO
Dipl.-Ing. Elisabeth TOTH

Bearbeitung

Hans Lechner ZT GmbH
Arch. Dipl.-Ing. Günther STEFAN

Lektorat

Ernst BÖCK

Cover

Büro Plansinn

Technische Koordination

Magistratsabteilung 18
Willibald BÖCK

Produktion

Magistratsabteilung 21 A
Referat Reprografie

Copyright

© 2008 Stadtentwicklung Wien

ISBN 978-3-902576-10-1

Onlineversion

Dieser Werkstattbericht ist auch online unter www.stadtentwicklung.wien.at verfügbar.
Bei Bedarf erfolgen Fortschreibungen in der Onlineversion.

Vorwort Amtsführender Stadtrat für Stadtentwicklung und Verkehr	1
Vorwort Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	3
Übersicht	5
I. Grundsätze und Zielsetzungen der Stadt Wien	9
II. Motive für Wettbewerbe	11
Wettbewerbe fördern ...	
Argumente für Wettbewerbe	
Resolution des Wiener Gemeinderats	
Wiener Architekturdeklaration	
III. Wettbewerbe und private InvestorInnen	15
IV. Projektvorbereitung	17
Beeinflussbarkeit der Projektziele	
Klärung der Projektziele für eine Objektrealisierung	
Wettbewerbe als Beitrag zur Projektvorbereitung	
Klärung der Aufgabenstellung im städtebaulichen Bereich	
Aufgaben in der Projektvorbereitung von VerfahrensorganisatorIn, Projektsteuerung und Begleitende Kontrolle	
V. Wettbewerbsvorbereitung	23
Vorbereitung für Objektwettbewerbe – Regelablauf	
Vorbereitung für städtebauliche Wettbewerbe – Regelablauf	
Wettbewerbsvorbereitung durch private AusloberInnen	
VI. VerfahrensorganisatorIn	31
Anforderungen an eine VerfahrensorganisatorIn	
Leistungsbild der Verfahrensorganisation	
VII. Beschreibung der Wettbewerbsarten	33
Wettbewerbe	
Arten des Wettbewerbs	
Oberschwellenbereich, Unterschwellenbereich	
Teilschritte der Verfahrensabwicklung	
Verfahrensablauf bei Realisierungswettbewerben	
VIII. Wahl des passenden Verfahrens	41
Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl	
Kriterien für die Wahl des nicht offenen Wettbewerbs	
Kriterien für die Wahl eines mehrstufigen Wettbewerbs	
Wettbewerbe mit mehreren GewinnerInnen	
IX. Bekanntmachung	49
Unterschwellenbereich	
Oberschwellenbereich	
Berichtigungen einer Bekanntmachung	

X. Verfahrensbestimmungen	53
Wettbewerbsordnung gemäß Bundesvergabegesetz 2006	
Weitere Erfordernisse für Verfahrensbestimmungen	
XI. Teilnehmerkreis	59
Eignungskriterien	
Ausschlussgründe	
Mehrfachbeteiligung	
Teilnahmeberechtigung am Beispiel eines Realisierungswettbewerbs	
Auswahlkriterien	
Referenzen	
Förderung von Frauen und Jungen Büros	
Marktübersicht – PlanerInnendatenbank	
XII. Preisgericht, Bewertungsmethode	67
Aufgabe des Preisgerichts	
Geschäftsordnung des Preisgerichts	
Zusammensetzung des Preisgerichts	
Geforderte Ausarbeitungen – zu beurteilende Ausarbeitungen	
Beurteilungskriterien	
Gewichtung der Beurteilungskriterien	
Vertagung des Preisgerichts	
XIII. Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen	75
Vorprüfungstiefe, Zusammensetzung der Vorprüfung	
Durchführung der Vorprüfung	
Regelabläufe der Vorprüfung	
Vorprüfungsbericht, Berichterstattung	
XIV. Verfahrensabschluss	79
Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses	
Öffentlichkeitsarbeit	
Verfahrensdokumentation	
Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte	
Rückgabe der Wettbewerbsprojekte	
Auszahlung der Preisgelder und Aufwandsentschädigungen	
Verhandlungsverfahren im Anschluss an Wettbewerbe	

Anhang:

Begriffsbestimmungen	89
Alternativen zu Wettbewerben	97
Leistungsbild der Verfahrensorganisation	105
Beispiele für Absichtserklärungen	111
Muster für Gliederung der Verfahrensbestimmungen	115
Musterbestimmungen für das Preisgericht	119
Verfahrensdokumentation	123
Stichwortverzeichnis	125
Verwendete Quellen	127

Vorwort

Wettbewerbe sichern Architekturqualität

Wien ist eine Stadt mit einer bedeutenden architektonischen und stadtplanerischen Geschichte. Schon in der Vergangenheit wurden wichtige Projekte wie zum Beispiel die Gestaltung der Wiener Ringstraße oder auch die Errichtung des Hauptgebäudes der Postsparkasse durch Wettbewerbsverfahren entschieden.

Hohe architektonische Qualität der Bauwerke sind der Stadt auch heute ein zentrales Anliegen. Die Bauwerke prägen nicht nur das Erscheinungsbild und die Identität der Stadt, die Qualität der Gebäude ist darüber hinaus auch für die Lebensqualität entscheidend. Wettbewerbe sind ein geeignetes Instrument zum Finden guter architektonischer Lösungen für konkrete Bauaufgaben.

Grundlegend für erfolgreiche Wettbewerbe sind transparente Entscheidungen, ein fairer Umgang mit den PartnerInnen und geeignete Rahmenbedingungen zur Sicherung der Planungsqualität. Hierbei ist natürlich auch der Wirtschaftlichkeit der verfolgten Lösungen das notwendige Augenmerk zu schenken. Wichtig ist der Stadt zudem eine stärkere Beteiligung von Frauen und jungen Architekturschaffenden in der Architektur und Planung.

Die grundlegenden Prinzipien für Wettbewerbe wurden in einem Leitfaden zusammengefasst. Dieser, als „Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus“ zusammengefasste Leitfaden wurde erstmals 2003 verfasst. Er liegt jetzt in einer zweiten, überarbeiteten und rechtlich aktualisierten Fassung vor, in die auch die seit 1. Jänner 2008 gültigen Änderungen aus der Novelle des Bundesvergabegesetzes eingearbeitet wurden.

Entwickelt und überarbeitet wurde der Leitfaden von den relevanten Stellen des Magistrats der Stadt Wien in enger Zusammenarbeit mit der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Ich bedanke mich bei allen, die am Zustandekommen dieses Leitfadens mitgewirkt haben. Auch mit der aktuellen zweiten Auflage ist es gelungen, die Grundlagen und Anforderungen für Architektur- und Städtebauwettbewerbe übersichtlich und verständlich aufzubereiten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung der hohen Planungs- und Umsetzungsqualität bei städtischen und privaten Planungen in Wien geleistet.

Ihr
Rudi Schicker
Stadtrat für Stadtentwicklung und Verkehr

Vorwort

Als Standesvertretung der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und das Burgenland begrüßen wir die 2001 gestartete Initiative der Stadt Wien zur vorliegenden Publikation. Die Neuauflage belegt, dass die Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus laufend novelliert und damit verbessert werden. Sie belegt auch den fruchtbaren Dialog, den die Stadt Wien mit Vertretern der betroffenen Berufsgruppen führt.

Die Stadt Wien als wichtiger Auftraggeber bekennt sich damit zu architektonischer Qualität und sie verantwortet ganz wesentlich das Erscheinungsbild und die Identität dieser Stadt. Architektur ist der sichtbarste und damit unmittelbarste und prägendste Teil dieser Identität. Bauwerke aus vielen Jahrhunderten setzen sich dabei zu einem unverwechselbaren Puzzle zusammen. Die Suche und Gewährleistung höchster architektonischer Qualität für Bauwerke aller Art ist aus vielerlei Gründen wichtig: weil hochwertige Architektur sich positiv auf das Wohlbefinden der Bewohner auswirkt, weil qualitative Architektur die Marke, das Branding einer Stadt ist und diese aufgrund ihrer Architektur von der Welt wahrgenommen wird. Im Falle von Wien als Kulturhauptstadt von Weltruf mit steigenden touristischen Besucherzahlen ist dies auch ein nicht zu vernachlässigender finanzieller Aspekt im Sinne von Umwegrentabilität.

Um Qualität zu finden, ist der Wettbewerb die einzig faire Möglichkeit und zugleich eine der schwierigsten Aufgaben, denen sich die Standesvertretung stellen muss. Durch die Europäische Union und die sich verändernden Bestimmungen des Ausschreibungs- und Wettbewerbswesens hat sich auch die Konkurrenzsituation gewandelt. Der Markt hat sich vergrößert, neue Anbieter mischen mit und verschärfen den Wettbewerb. Gleichzeitig öffnet sich der Markt auch für österreichische Architekten, die zunehmend im Ausland erfolgreich bauen. Nur durch Wettbewerbe haben auch junge und kleine Architekturbüros die Chance auf Aufträge, und das Potenzial hervorragender Architekten und Planer ist gerade in Wien in einer einzigartigen Konzentration vorhanden.

Die Architektenschaft ist sehr froh, dass die Stadt Wien mit den bisherigen Grundlagen für Wettbewerbe doch einen sehr hohen Level der Verfahrenskultur und Verfahrensqualität erreicht hat, und jedenfalls sind diese eine profunde Ausgangsbasis für die weitere Entwicklung des Wettbewerbs- und Vergabewesens.

Im Namen aller Architekten bedanken wir uns bei Stadtrat Schicker und unseren Vertretern Architekt Dieter Hayde und Architekt Peter Podsedensek sowie den leitenden Beamten des Magistrats für das kooperative Verhandlungsklima.

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Kratschmer
Sektionsvorsitzender Architekten

Dipl.-Ing. Andreas Gobiet
Präsident

Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Übersicht

Die vorliegende Publikation richtet sich an Personen, die Wettbewerbsverfahren auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus durchführen. Zum einen wird die Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Wettbewerbswesens wichtig sein, zum anderen wird die praktische Anwendung im Sinne eines Leitfadens im Vordergrund stehen.

Dieses Kapitel soll den AnwenderInnen einen raschen Einstieg ermöglichen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Prägnanz werden dabei bewusst Kürzungen in Kauf genommen. Für die Vertiefung wird auf die einzelnen Kapitel und auf den Anhang verwiesen.

Weiterführende Hinweise (Informationen und Arbeitsbehelfe) sind im Intranet der Stadt Wien über die Leitseite der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion abrufbar (<https://www.intern.magwien.gv.at/mdbd/info/aw>).

Warum lobt die Stadt Wien Wettbewerbe aus?

Die Stadt Wien bekennt sich zum Wettbewerb auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus. Sie verfolgt dabei vor allem das Ziel, auf hohem Niveau Gestaltungs- und Nutzungsqualität sowie Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit umzusetzen und dabei ein größtmögliches kreatives Potenzial zu nützen. Durch den Wettbewerb wird die bestmögliche Lösung für die Aufgabenstellung angestrebt.

- Kapitel I. Grundsätze und Zielsetzungen
- Kapitel II. Motive für Wettbewerbe

Warum richtet sich der Wettbewerbsleitfaden auch an private InvestorInnen?

Private InvestorInnen haben eine große Bedeutung für die Stadtentwicklung. Die Stadt Wien empfiehlt ihnen diese praxiserprobten Vorgangsweisen zur Anwendung und bietet ihre Unterstützung an. Für das Zusammenwirken von Stadt und InvestorIn insbesondere bei Großbauvorhaben und Hochhäusern, aber auch bei Vorhaben, die maßgeblichen Einfluss auf das Stadtbild und die Stadtstruktur nehmen, soll damit ein Rahmen gegeben werden.

Private InvestorInnen unterliegen nicht dem Bundesvergabegesetz. Ihnen wird aber empfohlen, sich an diese allgemein üblichen Vorgaben zu halten. Unterschiede bestehen fallweise in der Verfahrenskonzeption hinsichtlich der Teilnehmeranonymität und der Auswahl der WettbewerbsteilnehmerInnen: Meist wählt die private AusloberIn die TeilnehmerIn in Abstimmung mit der Stadt Wien direkt aus und lässt die TeilnehmerInnen in der Preisgerichtssitzung ihr Projekt präsentieren (Nonymität der TeilnehmerInnen gegenüber dem Preisgericht).

Dieser Leitfaden legt fest, in welchem Umfang die Stadt Wien am Verfahren zu beteiligen ist (Preisgericht, Teilnehmerauswahl, ...).

- Kapitel III. Wettbewerbe und private InvestorInnen

Welche Schritte sind in der Vorbereitung eines Wettbewerbs zu berücksichtigen?

Zunächst steht der Gegenstand des Wettbewerbs im Vordergrund. Entscheidend für den Wettbewerbserfolg sind klare Ziele, die konsequent verfolgt werden können. Die herausragende Bedeutung der Projektentwicklung besteht darin, dass in dieser Phase die Beeinflussbarkeit der Projektziele am größten ist, danach aber (mit dem weiteren Projektfortschritt) deutlich absinkt. Wettbewerbe liefern einen entscheidenden Beitrag in der Projektentwicklung.

→ Kapitel IV. Projektvorbereitung

Die unmittelbaren Voraussetzungen für die Durchführung eines Wettbewerbs sind in Regelabläufen für Objektwettbewerbe, städtebauliche Wettbewerbe und für Wettbewerbe, die von Privaten im Konsens mit der Stadt Wien ausgelobt werden, beschrieben: Magistratsinterne Abstimmung, Abstimmungsprozess mit der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Einsetzung einer VerfahrensorganisatorIn, Konstituierung des Preisgerichts, ...

→ Kapitel V. Wettbewerbsvorbereitung

Es sollte frühzeitig eine VerfahrensorganisatorIn eingesetzt werden, in der die fachtechnische Integration und die administrative Gesamtabwicklung gebündelt werden. Die VerfahrensorganisatorIn ist magistratsintern oder extern zu besetzen, gegebenenfalls ist eine magistratsinterne VerfahrensorganisatorIn extern zu unterstützen. Die Eignungsvoraussetzungen und ein Leistungsbild für die VerfahrensorganisatorIn werden beschrieben.

→ Kapitel VI. VerfahrensorganisatorIn

→ Anhang: Leistungsbild der Verfahrensorganisation

Welches Verfahren ist zu wählen?

Im Rahmen des Vergaberechts ist eine breite Palette von Vergabeverfahren möglich. Dieser Leitfaden konzentriert sich auf Wettbewerbe und damit zusammenhängende Verhandlungsverfahren.

Die unterschiedlichen Wettbewerbsarten und die jeweiligen Teilschritte der Verfahrensabwicklung werden beschrieben. Maßgeblich für die Verfahrenswahl ist die Einordnung in den Unter- bzw. Oberschwellenbereich. Liegt der geschätzte Auftragswert der auslobungsgegenständlichen Leistungen unter netto EUR 206.000,— (netto EUR 412.000,— für SektorenauftraggeberInnen), können auch geladene Wettbewerbe ausgelobt werden. Stets zu beachten ist:

- ▶ Wettbewerbe sind prinzipiell anonym abzuwickeln (Ausnahme: private AusloberInnen)
- ▶ Für die Beauftragung von Leistungen im Anschluss an Wettbewerbe ist ein Verhandlungsverfahren mit der (oder den) GewinnerIn (GewinnerInnen) durchzuführen.

→ Kapitel VII. Beschreibung der Wettbewerbsarten

Die Einflussfaktoren für die Wahl des passenden Verfahrens (Verfahrensdauer, Komplexität der Aufgabenstellung, Verfahrenskosten, ...) werden beschrieben.

→ Kapitel VIII. Wahl des passenden Verfahrens

Das Vergaberecht erlaubt neben den Wettbewerben weitere Verfahrenswege für die Vergabe geistiger Dienstleistungen, wie insbesondere wettbewerbsähnliche Verhandlungsverfahren. Auf die wesentlichen Unterschiede (Nonymität, Gewichtung der Zuschlagskriterien) wird eingegangen.

→ Anhang: Alternativen zu Wettbewerben

Wann und wie sind Wettbewerbe öffentlich bekannt zu machen?

Wettbewerbe sind – mit Ausnahme der geladenen Wettbewerbe – öffentlich bekannt zu machen. Als wesentliches Transparenz-Element im Vergabewesen soll die Bekanntmachung durch Bereitstellung grundsätzlicher Informationen eine möglichst große Anzahl an BewerberInnen ansprechen und potentiell Interessierten die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob ein bestimmtes Verfahren für sie von Interesse ist.

→ Kapitel IX. Bekanntmachung

Was wird in den Verfahrensbestimmungen geregelt?

Die Verfahrensbestimmungen sind der Teil der Auslobungsunterlagen, in dem die formalen Aspekte des Verfahrens festgelegt werden. Das Kapitel behandelt das Wesen der Absichtserklärung, die Preisgeldermittlung, das Urheberrecht, das Werknutzungsrecht etc.

→ Kapitel X. Verfahrensbestimmungen

Weiters legen die Verfahrensbestimmungen die Rechte und Pflichten von AusloberIn, Preisgericht und TeilnehmerInnen fest und regeln – sofern standardisierbar – die ordnungsgemäße Durchführung von Wettbewerben.

Wer darf am Wettbewerb teilnehmen?

Bei allen Realisierungswettbewerben sind nur befugte, leistungsfähige und zuverlässige UnternehmerInnen zugelassen (Eignungsprüfung). Darüber hinaus erfolgt die Auswahl bei nicht offenen Wettbewerben über zusätzlich definierte Kriterien (Auswahlkriterien). Die Stadt Wien legt Wert auf die maßgebliche Beteiligung von Frauen und Jungen Büros.

Die Kriterien für die Teilnahme müssen in den Verfahrensbestimmungen dargestellt werden. Für die Teilnahmeberechtigung ist zumindest der Nachweis der Planungsberechtigung für die auslobungsgegenständlichen Leistungen erforderlich.

→ Kapitel XI. Teilnehmerkreis

Wie werden die Wettbewerbsarbeiten beurteilt?

Ein Preisgericht beurteilt die Wettbewerbsprojekte ganzheitlich nach vorher in den Auslobungsunterlagen festgesetzten Beurteilungskriterien. Dabei tritt anstelle einer objektiven Messung die strukturierte Sammlung subjektiver Eindrücke.

Durch die unterschiedlichen persönlichen „Kompetenzanteile“ der PreisrichterInnen kommt der Zusammensetzung des Preisgerichts besondere Bedeutung zu. Im gruppenspezifischen Prozess der Preisgerichtssitzung sollten diese „Kompetenzanteile“ berücksichtigt werden.

Das Preisgericht gibt eine Empfehlung ab, welche(s) Projekt(e) (die) das beste(n) Ergebnis(se) erzielen wird.

→ Kapitel XII. Preisgericht, Bewertungsmethode

Was leistet die Vorprüfung?

Für die Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsbeiträge bedient sich das Preisgericht einer vergleichenden Aufbereitung der fachtechnischen, wirtschaftlichen und verfahrensrechtlichen Aspekte (der sogenannten Vorprüfung) als Informations- und Entscheidungsgrundlage.

→ Kapitel XIII. Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen

Was ist für den Verfahrensabschluss entscheidend?

Entscheidend für die Verfahrensqualität aus der Sicht der WettbewerbsteilnehmerInnen ist ein transparenter Verfahrensablauf mit einem nachvollziehbaren, dokumentierten Ergebnis.

Bekanntmachung Ergebnis, Öffentlichkeitsarbeit, Verfahrensdokumentation, Rückgabe, ...

→ Kapitel XIV. Verfahrensabschluss

→ Anhang: Verfahrensdokumentation

Grundsätze und Zielsetzungen der Stadt Wien

Für die Durchführung qualitätvoller, fairer und ökonomischer Wettbewerbe und Vergabeverfahren legt die Stadt Wien ihre Grundsätze und Zielsetzungen offen.

- (1) **Festlegung einer attraktiven und realistischen Absichtserklärung**
- (2) **Anwendung dieser Grundlagen bei Aufgabenstellungen, die einen gestalterischen Spielraum aufweisen**
- (3) **Vorgangsweise des Preisgerichts auf Basis einer Wettbewerbsordnung**
- (4) **Bestellung einer angemessenen Anzahl von Fach- und SachpreisrichterInnen, BeraterInnen und PrüferInnen, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation die fachlichen Anforderungen in hervorragendem Maße erfüllen**
 - Abstimmung mit der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Nominierung der KammerpreisrichterInnen
 - Mindestanteil von 50 % FachpreisrichterInnen
 - Ein Frauenanteil im Preisgericht von mindestens 25 % und eine Beteiligung „junger“ PreisrichterInnen wird angestrebt
- (5) **Einsetzung einer VerfahrensorganisatorIn**
 - Voraussetzung: Qualifikation einer FachpreisrichterIn und Kenntnis der Vergabebestimmungen
- (6) **Schaffung von gleichwertigen Voraussetzungen für die VerfahrensteilnehmerInnen durch hohe Vorbereitungsqualität und Offenlegung von Voruntersuchungen**
 - Nachweis der Machbarkeit
- (7) **Vollständige und verständliche Auslobungsunterlagen mit präzisen und den Leistungswettbewerb anregenden Texten**
- (8) **Optimale Plangrundlagen durch digitale Aufbereitung**
 - Planunterlagen als CAD-Daten
 - Internetbasierte Auslobung für offene Wettbewerbsverfahren
- (9) **Chancen für Frauen**
 - Ein Frauenanteil von mindestens 25 % bei geladenen Wettbewerben wird angestrebt
 - Frauen werden ausdrücklich zur Teilnahme aufgefordert
- (10) **Nutzung eines breiten kreativen Potenzials**
 - Der Aufgabe angemessene Eignungskriterien
 - Ein maßgeblicher Anteil von „Jungen Büros“ wird angestrebt
- (11) **Bearbeitungstiefe und Umfang der geforderten Ausarbeitungen nur soweit, wie für die Beurteilung erforderlich**
- (12) **Transparenz in der Verfahrensabwicklung gegenüber allen TeilnehmerInnen**
 - Rasche Bekanntgabe von Ergebnissen
- (13) **Publizität der Wettbewerbsergebnisse**
 - Internetpublikation möglichst rasch nach der Entscheidung
 - Ausstellungen in repräsentativem Rahmen
 - Pressekonferenz/Presseaussendung

Motive für Wettbewerbe

- ▶ Wettbewerbe fördern ...
- ▶ Argumente für Wettbewerbe
- ▶ Resolution des Wiener Gemeinderats
- ▶ Wiener Architekturdeklaration

Die Stadt Wien bekennt sich zum Wettbewerb auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus.

Wettbewerbe fördern ...

- ... den direkten Vergleich der schöpferischen Kräfte
- ... die wirtschaftlichsten, innovativsten und zukunftsweisendsten Lösungen
- ... das allgemeine Qualitätsbewusstsein
- ... die transparente und faire Vergabe von Planungsleistungen
- ... die Chance, die besten Lösungsvorschläge einer Realisierung zuzuführen
- ... die Qualität der BauherrInnenrolle der öffentlichen Hand und privater InvestorInnen
- ... die interdisziplinäre Zusammenarbeit
- ... eine frühzeitige intensive Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und Zielsetzungen bzw. auch Zielkonflikten
- ... die öffentliche Verantwortung für eine nachhaltige Stadtentwicklung im Gleichklang von sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten
- ... die Möglichkeit der Ideenpräsentation ambitionierter kleinerer Büros und Newcomer
- ... die kulturelle Identität
- ... Sicherung und Steigerung der Qualität der Baukultur, des öffentlichen Raums und der Umweltqualität
- ... die ökologisch vertretbare Stadtentwicklung

Argumente für Wettbewerbe

Auszug aus der Wettbewerbsordnung Architektur WOA 2000 (i. d. F. 6. September 2004), § 2 Sinn des Architekturwettbewerbs

Das Wettbewerbsverfahren bietet dem[r] Auslober[In] die Möglichkeit, im Rahmen seiner jeweiligen Verantwortung in kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht das geistige Potential einer Vielzahl qualifizierter Fachleute auszuschöpfen.

Mit der Durchführung eines Wettbewerbs erhält der[die] Auslober[In] aus einem Angebot von eingereichten Wettbewerbsarbeiten durch die Entscheidung eines unabhängigen Preisgerichtes die relativ beste Lösung einer gestellten Wettbewerbsaufgabe. ... Dabei übersteigt der geistige und materielle Wert der eingereichten Wettbewerbsarbeiten in der Regel bei weitem den für die Durchführung eines Wettbewerbs erforderlichen Aufwand des[r] Auslobers[In].

Auszug aus der Wettbewerbsordnung für das Ingenieurwesen WOI 1999 (i. d. F. 26. Juni 1999),
Artikel 2 Sinn des Wettbewerbs:

Der Wettbewerb ist für den[die] Auslober[In] ein hervorragendes Instrument, um ein in allen Belangen optimiertes, qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten und den geeigneten Partner zu dessen Umsetzung zu finden. Im Vordergrund steht somit die Qualität eines Projekts, die sich durch ein hohes Maß an Nutzen für den[die] Auslober[In] sowie den[die] Benutzer[In] unter bestmöglicher Berücksichtigung der Anforderungen auszeichnet.

Zum Vergleich:

Auszug aus den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe GRW 1995 der deutschen Bundesarchitektenkammer:

Die Durchführung öffentlicher Planungsaufträge durch Architekten, die geistig-schöpferische Leistungen erbringen, ist gerade im Hinblick auf den öffentlichen Raum, den Umweltschutz, den Verbraucherschutz, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die nachhaltige Entwicklung der Städte und schließlich auch für die kulturelle Identität von herausragender Bedeutung. Dazu bedarf es Auswahlkriterien.

Wettbewerbe fordern dazu heraus, die eigene schöpferische Kraft im direkten Vergleich mit anderen zu messen. Sie sind deshalb hervorragend geeignet, wirtschaftliche und innovative Lösungen schwieriger wie alltäglicher Planungsaufgaben zu finden. Sie fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und das allgemeine Qualitätsbewusstsein.

Wettbewerbe werden für die Öffentlichkeit als Entscheidungsvorbereitung zur Gestaltung unserer Umwelt als demokratischer Prozess nachvollziehbar. Sie sind Grundlage für die Kommunikation von Ideen zu aktuellen Themen der Umweltgestaltung und dienen dem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Fortschritt in unserer Gesellschaft.

Wettbewerbe bieten infolge der Anonymität der Teilnehmer eine vorzügliche Möglichkeit für eine nachvollziehbare, nur an sachlichen Kriterien orientierte Vergabe von Planungsaufträgen. Sie geben jedem Teilnehmer ohne Ansehen der Person die gleiche Chance, durch eigene Leistung zu überzeugen.

In den Beratungen eines unabhängigen Preisgerichts können in einem konzentrierten und transparenten Verfahren die besten Entwurfskonzepte und die geeigneten Partner als Grundlage für die weiteren Entscheidungen des[der] Auslobers[In] gefunden werden.

Der erhebliche Aufwand eines Wettbewerbs für Auslober[Innen] und Teilnehmer[Innen] ist gerechtfertigt, wenn der Wettbewerb sorgfältig vorbereitet wird, seine Ergebnisse der Lösung der gestellten Aufgabe dienen und zumindest einer[eine] der Preisträger[Innen] die ernsthafte Aussicht hat, an der Verwirklichung seiner Konzeption mitzuwirken.

Resolution des Wiener Gemeinderats

Am 25. November 2003 fasste der Wiener Gemeinderat einen Beschluss betreffend der Bau- und Vergabekultur, in dessen Motivenbericht u. a. Folgendes festgehalten wird:

Hochwertige Leistungen von ArchitektInnen, PlanerInnen und TechnikerInnen sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Gestaltung und Sicherung der Lebensbedingungen im städtischen Raum. Ästhetische Entwürfe tragen wesentlich zur Identität der Stadt und ihrer BewohnerInnen bei, originelle technische Lösungen schaffen Ressourcen und Lebensräume im knappen städtischen Raum, hohe Planungsqualität ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Durchführung von Bauprojekten und eine nachhaltige Wertschöpfung.

Die Qualität des Planens und Bauens ist unmittelbar verknüpft mit der Qualität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung und damit ein entscheidender Standortfaktor.

Wiener Architekturdeklaration

Im Oktober 2005 hat die Stadt Wien ihre Architekturdeklaration¹ veröffentlicht:

Zur Steigerung der Planungs- und Architekturqualität in Wien wurden in den letzten Jahren in Stadtpolitik und Verwaltung vielfältige Anstrengungen unternommen. Die Zielsetzungen und die schrittweise dafür geschaffenen Instrumente sind in einer Reihe von Konzepten, Programmen und Leitlinien dargelegt, die schon bisher Grundlage der laufenden Verfahren und Entscheidungen waren.

Darauf aufbauend wurde im Rahmen des Architekturjahrs 2005 die grundsätzliche Haltung der Stadt Wien in den für die Entwicklung der Stadt besonders wichtigen Bereichen von Architektur, Planen und Bauen diskutiert und weiter akzentuiert.

Grundsatzhaltung der Stadt Wien:

- * *Transparenz in Leitbildern, Zielen und Verfahren*
- * *Diskursbereitschaft*
- * *Qualität in Planen und Bauen*

Darin wurden auch die Funktion und die Rolle von Wettbewerben gewürdigt:

Ein zentrales Instrument zur Sicherung von Qualität und Transparenz in Planen und Bauen ist der Wettbewerb. Dabei geht es über die Qualität des Auswahlverfahrens und der Durchführung hinaus auch um die Sicherstellung der Realisierung der Wettbewerbsergebnisse auf hohem Niveau. Zusätzlich zur Durchführung von Wettbewerben im Wirkungsbereich der Stadt Wien sind auch private Baulträger zu entsprechenden Verfahren zu motivieren und in der Umsetzung der Ergebnisse zu unterstützen.

¹ Wiener Architekturdeklaration siehe auch www.wien.at/stadtentwicklung/architektur

Wettbewerbe und private InvestorInnen

Diese Grundlagenaufbereitung soll auch als Orientierung für Vorhaben dienen, die von anderen (Private, ...) verfolgt werden.

Der großen Bedeutung von privaten InvestorInnen für die Stadtentwicklung entsprechend soll dem Zusammenwirken von Stadt Wien und privaten InvestorInnen mit den aufbereiteten Grundlagen ein Rahmen gegeben werden.

Die Stadt Wien lädt auch private InvestorInnen dazu ein, diesen praxiserprobten Leitfaden bei der Durchführung ihrer Verfahren anzuwenden und bietet ihre fachliche Unterstützung an. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Vorhaben eines der folgenden Kriterien aufweisen:

- * Entscheidende Änderungen der Widmung, der Bebauungsbestimmungen und der Nutzung
- * Projekte der Bauklasse VI (Hochhäuser)
- * Großbauvorhaben nach den Bestimmungen der Wiener Bauordnung
- * Stadtbildwirksamkeit nach Einschätzung der MA 19
- * Maßgeblicher Einfluss auf das Landschaftsbild nach Einschätzung der Fachdienststellen der Stadt Wien

Teilnehmerkreis

Wird von der AusloberIn (privat, ...) ein geladener Wettbewerb oder ein ExpertInnenverfahren gewählt:

- Mindestanzahl: 3 TeilnehmerInnen
Empfohlen wird, eine der jeweiligen Aufgabenstellung angemessene Anzahl von TeilnehmerInnen zu wählen, die i. d. R. über der Mindestanzahl liegen wird.
[Hinweis: Das Bundesvergabegesetz 2006 fordert für den geladenen Wettbewerb mindestens 3 TeilnehmerInnen.]
- Eignungskriterien adäquat einem offenen Wettbewerb der Stadt Wien für eine vergleichbare Aufgabenstellung
- Vorschlagsrecht der Stadt Wien für 50 % der TeilnehmerInnen
- Ein Frauenanteil von mindestens 25 % und eine maßgebliche Beteiligung „Junger Büros“ werden angestrebt.

Preisgericht, Zusammensetzung des Preisgerichts

- Mindestens 50 % des Preisgerichts müssen qualifiziert sein, die eingereichten Wettbewerbsbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können (FachpreisrichterIn).
- Die Stadt Wien hat im Preisgericht vertreten zu sein.
- Das Preisgericht ist verpflichtet, mit Bezugnahme auf die Absichtserklärung eine Empfehlung über die Realisierungswürdigkeit und über die Weiterentwicklung der (des) erstgereichten Projekte(s) abzugeben.
- Ein Frauenanteil im Preisgericht von mindestens 25 % und eine Beteiligung „junger“ PreisrichterInnen werden angestrebt.

VerfahrensorganisatorIn

- Eine VerfahrensorganisatorIn nach den Bestimmungen des Kapitels VI. ist einzusetzen und der Stadt Wien (Kontaktdienststelle) bekannt zu geben.

Projektvorbereitung

- ▶ Beeinflussbarkeit der Projektziele
- ▶ Klärung der Projektziele für eine Objektrealisierung
- ▶ Wettbewerbe als Beitrag zur Projektvorbereitung
- ▶ Klärung der Aufgabenstellung im städtebaulichen Bereich
- ▶ Aufgaben in der Projektvorbereitung von VerfahrensorganisatorIn, Projektsteuerung und Begleitende Kontrolle

Entscheidend für den Projekterfolg sind klare Ziele, die konsequent verfolgt werden können. Wettbewerbe liefern einen Beitrag zur Zieldefinition, erfordern aber selbst klare Vorgaben, ...

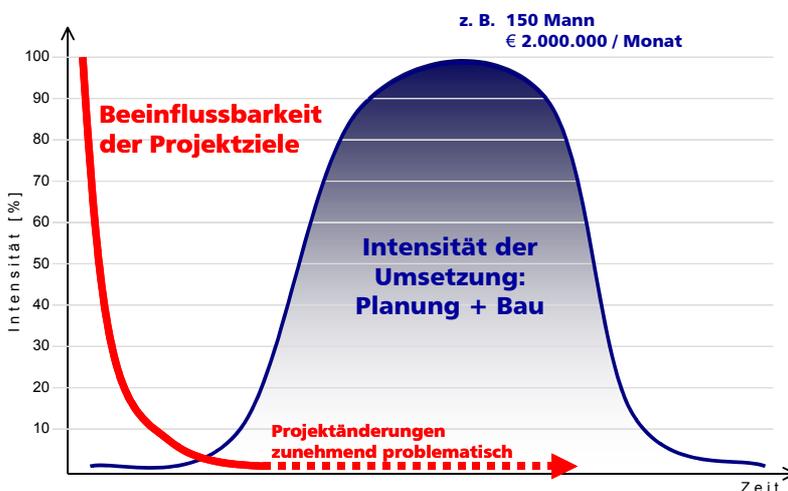
Die Projektvorbereitung ist die Summe aller notwendigen Vorarbeiten **zur zielorientierten Beschreibung** der auslobungsgegenständlichen Aufgabenstellung. Es werden darin die verfahrensspezifischen Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Quantitäten, Kosten und Termine und mit Einschränkungen hinsichtlich der Gestaltung festgehalten.

Die Startphase eines Projektes ist für den Projekterfolg entscheidend. Versäumnisse in der Startphase sind die Risikoquelle Nr. 1 bei Bauprojekten. Die Projektvorbereitung geht dabei von folgender Idealvorstellung aus: Zu Beginn werden *realistische (!)* Projektziele festgelegt und das *beste* Projekt (im Wettbewerb) ausgewählt, das die *bestmögliche* Umsetzung dieser Ziele erwarten lässt.

Bei der Projektvorbereitung sind neben den allgemein gültigen Regelungen (z. B. ÖNormen) auch die von der Stadt Wien speziell definierten Regelungen (wie z. B. Dienstanweisung für die projektorientierte Abwicklung von Baumaßnahmen DAB 2003 samt dienststellenspezifischer Konkretisierungen) anzuwenden.

Beeinflussbarkeit der Projektziele

Mit zunehmendem Projektfortschritt wächst das Projekt, d. h. die Anzahl der Beteiligten und der monatliche Umsatz steigt, bis es schließlich während der Bauausführung seinen Höhepunkt erreicht. Gleichzeitig sinkt die Beeinflussbarkeit der Projektziele bis zu dem Grad, an dem nur mehr mit einschneidenden Projektänderungen eine Anpassung an die modifizierten Ziele erreicht werden kann. Zu diesem Zeitpunkt stellen Änderungen meist andere Projektziele (insbesondere Kosten, Termine) in Frage.



Beeinflussbarkeit der Projektziele

Klärung der Projektziele für eine Objektrealisierung

Kein Projekt kommt ohne Zieldefinition aus!

Die Projektziele stellen den Ausgangspunkt jeglicher Planungen dar und werden mit der Planung wiederum konkretisiert und fallweise auch modifiziert. Im iterativen Planungsprozess wiederholt sich dieser Schritt mehrfach und findet seinen (vorläufigen) Abschluss in einer Bauentscheidung, z. B. auf Basis einer integrierten Entwurfsplanung mit Kostenberechnung. Die Stadt Wien trifft die Realisierungsentscheidung meist bereits auf Basis des Vorentwurfs.



Idealtypischer Projekttablauf für eine Objektrealisierung – Strategische Entscheidungen

Unter den Projektphasen kommt der Projektvorbereitung und dem Entwurf besondere Bedeutung zu. Am Ende der Projektvorbereitung und somit v o r dem Vorentwurf sind die (gegenüber der Entwicklungsentscheidung vertieften) Projektziele als Planungsvorgabe durch die BauherrIn vorzugeben. Mit dem Ergebnis des Entwurfs sollten die weiter vertieften Projektziele als Realisierungsvorgabe feststehen.

In der idealtypischen Betrachtung ist mit 3 strategischen Entscheidungsschritten das Auslangen zu finden:

- * (Projekt-)Entwicklungsentscheidung
- * Planungsentscheidung
- * Realisierungsentscheidung

(Projekt-)Entwicklungsentscheidung

Ziel der Projektvorbereitung ist die Klärung der Projektgrundlagen und die Festlegung der Projektziele v o r der Planung, wie beispielsweise:

- Bauplatz: Auswahl, Baurecht, Bestand, ...
- Raum- und Funktionsprogramm
- Investvolumen, Betriebskosten, ...
- Gestaltungsvorgaben
- Umweltrelevante Aspekte etc.

Abstrahiert wird von

- Qualitäten,
- Quantitäten,
- Kosten und
- Terminen

gesprochen.

Planungsentscheidung

Die Planungsentscheidung umfasst die Freigabe für den Vorentwurf und nur fallweise auch für den Entwurf und die Einreichplanung. Zugrunde liegen die Ergebnisse der Projektvorbereitung, die – gegebenenfalls neutralisiert – als Planungsvorgabe (Aufgabenstellung) formuliert werden.

Realisierungsentscheidung

Die Realisierungsentscheidung umfasst die Freigabe aller für die Realisierung erforderlichen Planungsleistungen von der Entwurfsplanung, Ausführungsplanung über die Ausschreibungen bis zu den eigentlichen Bau- und Lieferleistungen. Ausgangsbasis ist eine integrierte Entwurfsplanung, die die Projektziele als Realisierungsvorgabe definiert.

Typische Leistungen zur Klärung der Aufgabenstellung

- * Städtebauliche Entwicklungsstudien (Masterplanung)
- * Klärung baurechtlicher Aspekte
- * Klärung ökonomischer Aspekte
- * Klärung ökologischer Aspekte
- * Durchführung von Bebauungsstudien i. S. einer Analyse des Liegenschaftspotenzials
- * Rentabilitätsüberlegungen
- * Erhebung bzw. Erstellung des Nutzerbedarfsprogramms, des Raumprogramms, des Funktionsprogramms, des Standard- und Ausstattungskatalogs, Liegenschaftsbewertung, Immobilienbewertung
- * Mitwirkung bei bzw. Erstellen der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wettbewerbe als Beitrag zur Projektvorbereitung

Wettbewerbe liefern einen entscheidenden Beitrag zur Projektvorbereitung.

Im Regelfall ist das Siegerprojekt eines Wettbewerbs – unter der Voraussetzung einer klugen Aufgabenstellung – der abschließende Beitrag zur Klärung der Projektziele, zumindest soweit, dass ein konkreter Planungsauftrag gegeben werden kann. Durch die Zusammensetzung des Preisgerichts (VertreterInnen der Stadt Wien, von der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland nominierte PreisrichterInnen, ggf. private BauherIn etc.) ist der Informations- und Abstimmungsprozess weitgehend vorweggenommen oder zumindest kanalisiert.

Um zu gewährleisten, dass die WettbewerbsteilnehmerInnen relevante Beiträge zur Lösung der Wettbewerbsaufgabe liefern, ist es notwendig, die Aufgabenstellung verständlich zu fassen. Es ist sinnvoll, gegenüber den TeilnehmerInnen auch die Beweggründe darzulegen, warum gerade diese Variante vorgegeben wird (z. B. Lage einer projektierten U-Bahn-Linie) und warum andere Varianten bereits verworfen wurden. Die TeilnehmerIn kann so an die Überlegungen der AusloberIn anknüpfen und ggf. qualifiziert davon abweichen.

Klärung der Aufgabenstellung im städtebaulichen Bereich

Ebenso wie in der Objektbetrachtung (s. o.) sind auch bei Aufgabenstellungen im städtebaulichen Bereich Projektziele zu entwickeln und zu formulieren. Das Projekt zielt dabei nicht auf ein gebrauchsfähiges Objekt (z. B. eine Schule), sondern auf ein städtebauliches Leitbild ab, das die Grundlage für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan bildet und damit den Rahmen für Objektplanungen in diesem Bereich definiert. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Projektvorbereitung sind städtebauliche Wettbewerbe.



Der städtebauliche Wettbewerb als Bestandteil der Projektvorbereitung für ein städtebauliches Leitbild

Aufgaben in der Projektvorbereitung von VerfahrensorganisatorIn, Projektsteuerung und Begleitende Kontrolle

Aufgaben der VerfahrensorganisatorIn

Die VerfahrensorganisatorIn (magistratsintern und/oder extern) bereitet die vorhandenen Projektunterlagen auf, plausibilisiert die Machbarkeit der Projektziele, veranlasst ggf. ergänzende Erhebungen und stellt danach die Auslobungsunterlagen zusammen (→ vgl. Kapitel VI. VerfahrensorganisatorIn).

Aufgaben der Projektsteuerung

Die Einsetzung einer Projektsteuerung ist für komplexe und größere (mehr als netto 5 Mio. EUR) Projekte sinnvoll, um die Wahrnehmung der BauherrInneninteressen und die organisatorische Gesamtkoordination der i. d. R. außerhalb der Linienorganisation zu erbringenden Projektaufgabe zu sichern und die definierten Projektziele zu erreichen.

Die Agenda und Mitwirkungspflichten an der Projektvorbereitung einer (ggf. extern beauftragten) Projektsteuerung können anhand eines Leistungsbilds als Grundleistung der Projektphase PPH1 – Projektvorbereitung beschrieben werden. Um allfällige Überschneidungen in den Leistungsbildern (im nachfolgenden Beispiel im Fettdruck hervorgehoben) zu vermeiden, ist die Leistungsabgrenzung und die Klärung der Schnittstellen erforderlich.

Beispielhafte Darstellung eines Leistungsbilds (Grundleistungen der **Projektphase PPH 1 – Projektvorbereitung**):

- A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
 - (1) **Zusammenstellen der Projektziele** und Festlegung der Projektorganisation durch ein projektspezifisch zu erstellendes Organisationshandbuch
 - (2) Auswahl der an der Projektplanung zu Beteiligten und Führen von Verhandlungen
 - (3) Vorbereitung der Beauftragung der zu Beteiligten
 - (4) Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber
 - (5) Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers
- B Qualitäten und Quantitäten
 - (1) **Mitwirken bei der Zusammenstellung der Grundlagen für das Gesamtprojekt hinsichtlich Bedarf nach Art und Umfang (Nutzerbedarfsprogramm NBP)**
 - (2) **Mitwirken beim Zusammenstellen des Raum-, Flächen- oder Anlagenbedarfs und der Anforderungen an Standard und Ausstattung**
 - (3) **Mitwirken beim Klären der Standortfragen, Beschaffen der standortrelevanten Unterlagen, der Grundstücksbeurteilung hinsichtlich Nutzung in privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht**
 - (4) **Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers**
- C Kosten und Finanzierung
 - (1) **Mitwirken beim Festlegen des Rahmens für Investitionen und Baunutzungskosten**
 - (2) Prüfen und Freigeben von Rechnungen zur Zahlung
 - (3) Einrichten der Ausgabenrechnung, Erstellung Zahlungsplan
- D Termine und Kapazitäten
 - (1) **Entwickeln, Vorschlagen und Festlegen des Terminrahmens**
 - (2) Aufstellen / Abstimmen der Generalablaufplanung und Ableiten des Kapazitätsrahmens

Bei der konkreten Definition des Leistungsbilds für die Projektsteuerung sind die jeweils relevanten Vorgaben der Stadt Wien zu berücksichtigen.

Aufgaben der Begleitenden Kontrolle

Eine Begleitende Kontrolle stellt keinen Ersatz für Projektsteuerungsleistungen dar. Die Agenda und Mitwirkungspflichten an der Projektvorbereitung einer (optional beauftragten) begleitenden Kontrolle können anhand eines Leistungsbilds als Grundleistung der Projektphase PPH1 – Projektvorbereitung beschrieben werden. Um allfällige Überschneidungen in den Leistungsbildern (im nachfolgenden Beispiel im Fettdruck hervorgehoben) zu verhindern, ist eine Leistungsabgrenzung und die Klärung der Schnittstellen erforderlich.

Beispielhafte Darstellung eines Leistungsbilds (Grundleistungen der **Projektphase PPH 1 – Projektvorbereitung**):

- A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
 - (1) Prüfung des Projekt- und Organisationshandbuchs
 - (2) Prüfung der Leistungsbilder für Planer[Innen], Konsulenten[Innen] und Sonderfachleute auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den übergeordneten Projektzielen
 - (3) Beratung zu und Kontrolle der Vergabeverfahren der geistig-schöpferischen Leistungen [Anm.: Begriff „geistige Leistungen“ im BVerfG 2006]

B Qualitäten und Quantitäten

(1) **Prüfung der Projektgrundlagen hinsichtlich:**

- * **Sinnhaftigkeit**
- * **Praxistauglichkeit**
- * **Mindeststandards** [Anm.: auch ökologische, z. B. Energiekennzahlen]
- * **Funktionalität**
- * **Zielorientiertheit**
- * **Vollständigkeit**
- * **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**
- * **Regeln der Technik**

(2) **Prüfen der Nutzeranforderungen**

- (3) Prüfen des Raum- und Funktionsprogramms
[Anm.: vor der Raumprogramm- und Funktionsbesprechung]

C Kosten und Finanzierung

- (1) **Prüfung der Festlegung des Kostenrahmens** in Abstimmung mit dem Auftraggeber inkl. der dazu erforderlichen Grundlagen

D Termine und Kapazitäten

- (1) **Prüfung des Rahmenterminplans** des Gesamtprojekts sowie des Grobterminplans für die Planungsphase (PPH 2)

Bei der Festlegung der Leistungsbeschreibung ist das allgemeine Leistungsbild für die begleitende Kontrolle an die Projekterfordernisse anzupassen. Dabei sind die jeweils relevanten Regelungen der Stadt Wien zu berücksichtigen.²

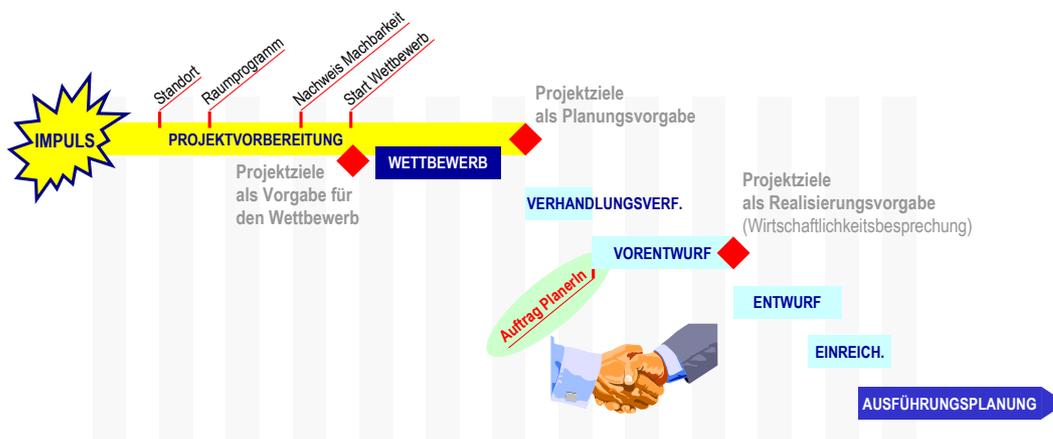
² Beispielsweise werden über die Leitseite der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik. Stadtbaudirektion Vertragsmustertexte als Grundlage für die Vergabe der Begleitenden Kontrolle zum Download angeboten (<http://www.intern.magwien.gv.at/mdbd/info/vertraege>).

Wettbewerbsvorbereitung [gilt für Ideen- und Realisierungswettbewerbe]

- ▶ Vorbereitung für Objektwettbewerbe – Regelablauf
- ▶ Vorbereitung für städtebauliche Wettbewerbe – Regelablauf
- ▶ Wettbewerbsvorbereitung durch private AusloberInnen

Unter Wettbewerbsvorbereitung ist der Teil der Projektvorbereitung zu verstehen, der die unmittelbaren Voraussetzungen für die Durchführung eines Wettbewerbs schafft.

Unter Wettbewerbsvorbereitung ist der Teil der Projektentwicklung zu verstehen, der die unmittelbaren Voraussetzungen für die Durchführung eines Wettbewerbs schafft. Die Wettbewerbsvorbereitung bewegt sich somit im Rahmen der Projektvorbereitung und ist auf die Erreichung der in der Projektvorbereitung aufgestellten Ziele unter Beachtung der in Kapitel I. angeführten Grundsätze und Zielsetzungen gerichtet. Dabei ist neben den gesetzlichen Vorgaben die Dienstanweisung für die projektorientierte Abwicklung von Baumaßnahmen (DAB 2003) zu beachten.

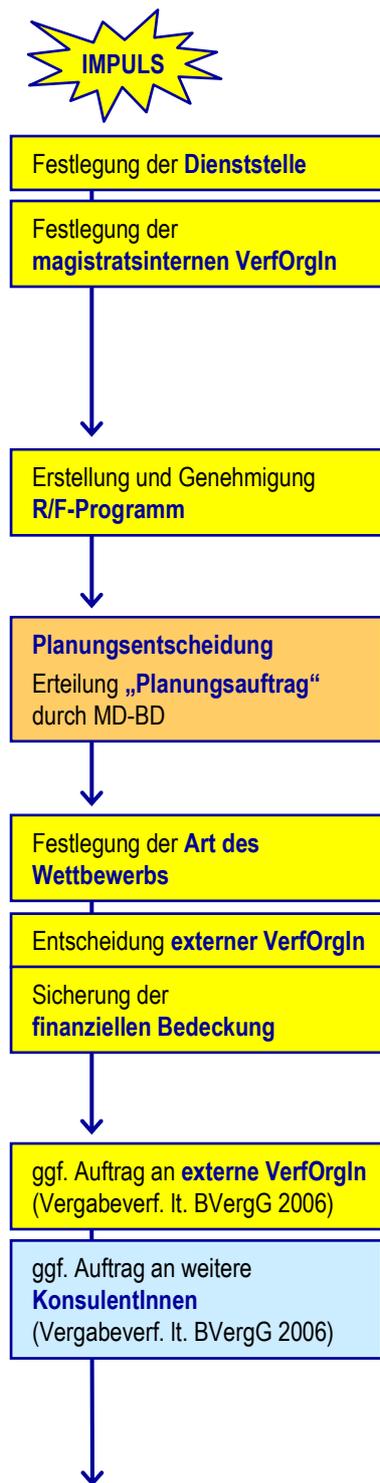


Wettbewerbsvorbereitung als Teil der Projektvorbereitung
Nach dem Phasenmodell aus Kapitel IV. Projektvorbereitung wäre bei einem Objektwettbewerb die Wettbewerbsvorbereitung so darzustellen.

Vorbereitung für Objektwettbewerbe – Regelablauf

Für die Wettbewerbsvorbereitung im Wirkungskreis der Stadt Wien kann für Objektwettbewerbe (unter dem Begriff „Objekt“ werden Kindergärten, Schulen, Wohnhäuser, Amtsgebäude etc. verstanden) folgender Regelablauf beschrieben werden:

Als „BauherrIn (BH)“ wird die das Gesamtprojekt ansatzführende Dienststelle (z. B. MA 10, MA 48 und MA 56) bezeichnet. Die „Planungsleistungen beauftragende Dienststelle (PLA)“ ist die für die Durchführung des Wettbewerbs zuständige Stelle (z. B. MA 19).



Verfahrensauslösender Impuls: anordnungsbefugte Dienststellen/BauherrInnen (z. B. MA 10, MA 48, MA 56)

Die Festlegung der PLA (z. B. MA 19) erfolgt nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM).

Innerhalb der PLA wird eine VerfahrensorganisatorIn (VerfOrgIn) bestimmt, die die fachtechnische Integration sowie die administrative Gesamtabwicklung übernimmt. Die Aufgaben dieser internen VerfOrgIn können basierend auf dem im Anhang dargestellten Leistungsbild beschrieben werden (→ vgl. Kapitel VI. VerfahrensorganisatorIn, Anhang). Die BauherrIn (z. B. MA 56) erstellt in Abstimmung mit relevanten Dienststellen ein Raum- und Funktionsprogramm (R/F-Programm) und beantragt die Raumprogramm- und Funktionsbesprechung³.

Mit dem genehmigten R/F-Programm ergeht der Auftrag an die PLA (z. B. MA 19), die Planung zu veranlassen.

In Abstimmung mit der BauherrIn (z. B. MA 56), der die Bauleistungen beauftragenden Dienststelle (z. B. MA 34) und den EntscheidungsträgerInnen legt die PLA (z. B. MA 19) die Art des Wettbewerbs fest und entscheidet, ob zusätzlich eine externe VerfOrgIn bestellt werden soll.

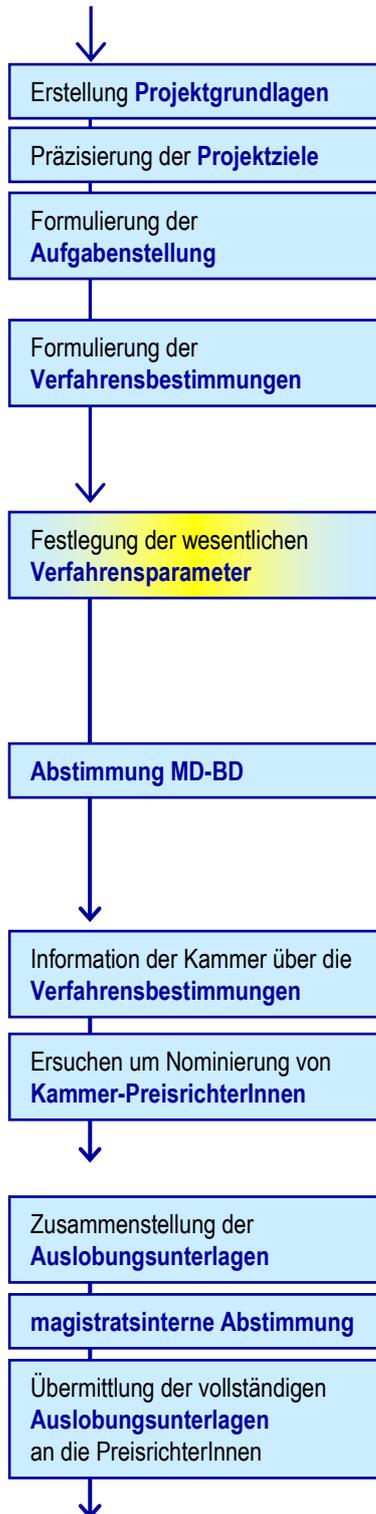
Die PLA (z. B. MA 19) stellt den Antrag auf finanzielle Bedeckung der Verfahrenskosten bei der BauherrIn.

Ggf. Beauftragung einer externen VerfOrgIn in Unterstützung der internen VerfOrgIn und Übergabe von exakt abzugrenzenden Agenden von der internen VerfOrgIn an die externe VerfOrgIn.

In die allfällige Beauftragung weiterer KonsulentInnen sollte die VerfOrgIn eingebunden werden.

Die Beauftragungen haben gemäß Bundesvergabegesetz 2006 in (vom Wettbewerb getrennten) Vergabeverfahren zu erfolgen.

³ siehe Erlass MD-597-3/97 „Pflichtbesprechungen bei städtischen Planungen und Bauvorhaben“ vom 15. Dezember 1997 i. d. F. MD-2294-3/2000 vom 14. Dezember 2001



Die VerfOrgIn führt die vorhandenen Projektgrundlagen zusammen, veranlasst ergänzende Erhebungen und bereitet die Unterlagen auf.

Die Präzisierung der Projektziele und der Nachweis einer Umsetzbarkeit erfolgt ebenfalls durch die VerfOrgIn, ggf. unter Beiziehung von KonsulentInnen und in Abstimmung mit der PLA, der BauherrIn und der die Bauleistungen beauftragenden Dienststelle. Die Ergebnisse fließen in die Formulierung der Aufgabenstellung für den Wettbewerb ein.

Die Verfahrensbestimmungen werden in Anlehnung an Kapitel IX. von der VerfOrgIn formuliert.

Basierend auf dem Vorschlag der VerfOrgIn legt die PLA (z. B. MA 19) in Abstimmung mit der BauherrIn (z. B. MA 56) und der die Bauleistungen beauftragenden Dienststelle (MA 34) die wesentlichen Verfahrensparameter fest. Diese Festlegung umfasst jedenfalls:

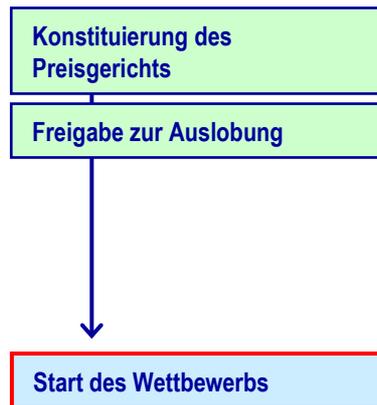
- * Absichtserklärung (bei Realisierungswettbewerben)
- * Zusammensetzung des Preisgerichts

Abstimmung der Verfahrensparameter mit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion (MD-BD).

Übermittlung der Verfahrensbestimmungen an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mindestens 4 Wochen vor der Konstituierung des Preisgerichts mit dem Ersuchen um Nominierung von Kammer-PreisrichterInnen. Die Nominierung durch die Kammer erfolgt spätestens 10 Tage vor der geplanten konstituierenden Sitzung.

Die PLA (z. B. MA 19) legt das magistratsinterne Abstimmungserfordernis für die Auslobungsunterlagen gemeinsam mit der VerfOrgIn und in Abstimmung mit der BauherrIn und der die Bauleistungen beauftragenden Dienststelle (z. B. MA 34) fest.

Übermittlung der vollständigen Auslobungsunterlagen an die nominierten PreisrichterInnen (inkl. Kammer-PreisrichterInnen) mindestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts.



Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts erfolgt zumindest 1 Woche vor dem Start des Auslobungsverfahrens, um die Beiträge des Preisgerichts, insbesondere zur Aufgabenstellung und zu den Beurteilungskriterien, in den Auslobungsunterlagen berücksichtigen zu können (→ vgl. Kapitel XI. Preisgericht, Bewertungsmethode).

Nach der Erörterung der Auslobungsunterlagen gibt der Auslober in Abstimmung mit dem Preisgericht die Freigabe zum Start des Wettbewerbs.

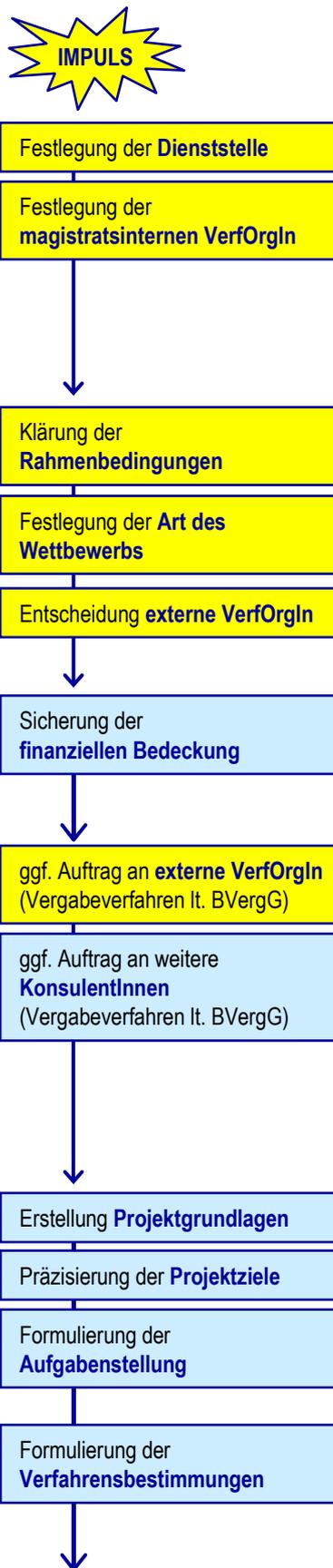
Der eigentliche Start des Wettbewerbs erfolgt

- * im offenen Wettbewerb durch Absendung der Bekanntmachung (öffentliche Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten an eine unbeschränkte Anzahl von (potenziellen) WettbewerbsteilnehmerInnen);
- * im nicht offenen Wettbewerb durch Absendung der Bekanntmachung (Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen an eine unbeschränkte Anzahl von (potenziellen) WettbewerbsteilnehmerInnen);
- * im geladenen Wettbewerb durch unmittelbare Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsbeiträgen an eine beschränkte Anzahl von geeigneten WettbewerbsteilnehmerInnen.

Vorbereitung für städtebauliche Wettbewerbe – Regelablauf

Für die Wettbewerbsvorbereitung im Wirkungskreis der Stadt Wien kann für Planungen im städtebaulichen Bereich folgender Regelablauf beschrieben werden:

Als „Planungsleistungen beauftragende Dienststelle (PLA)“ wird die für die Durchführung des Wettbewerbs zuständige Stelle (i. d. R. MA 21 A – Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West bzw. MA 21 B – Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost) bezeichnet.



Verfahrensauslösender Impuls: Entwicklungsabsichten, InvestorInnen, U-Bahn-Verlängerung etc.

Die Festlegung der PLA erfolgt nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM). Innerhalb der PLA wird eine VerfahrensorganisatorIn (VerfOrgIn) bestimmt, die die fachtechnische Integration sowie die administrative Gesamtabwicklung übernimmt. Die Aufgaben der internen VerfahrensorganisatorIn können basierend auf dem im Anhang dargestellten Leistungsbild beschrieben werden (→ vgl. Kapitel VI. VerfahrensorganisatorIn).

Die PLA klärt die Rahmenbedingungen unter Einbeziehung der relevanten Dienststellen und stimmt diese mit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion und der amtsführenden StadträtIn ab.

Die PLA legt in Abstimmung mit den relevanten EntscheidungsträgerInnen die Verfahrensart fest und entscheidet, ob zusätzlich eine externe VerfOrgIn eingesetzt werden soll.

Die PLA stellt die Finanzierung der Verfahrenskosten sicher (je nach Höhe der Verfahrenskosten Genehmigung durch die zuständigen Gremien).

Ggf. Beauftragung einer externen VerfOrgIn in Unterstützung der internen VerfOrgIn und Übergabe von exakt abzugrenzenden Agenden von der internen VerfOrgIn an die externe VerfOrgIn.

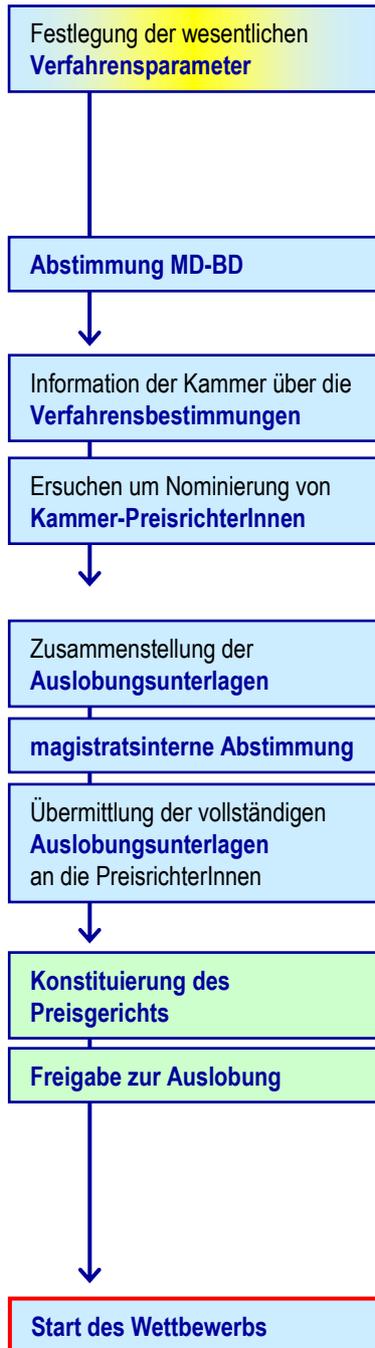
In die allfällige Beauftragung weiterer KonsulentInnen sollte die VerfOrgIn eingebunden werden.

Die Beauftragungen haben gemäß Bundesvergabegesetz 2006 in (vom Wettbewerb gänzlich getrennten) Vergabeverfahren zu erfolgen.

Die VerfOrgIn führt die vorhandenen Projektgrundlagen zusammen, veranlasst ergänzende Erhebungen und bereitet die Unterlagen auf.

Die Präzisierung der Projektziele und der Nachweis einer Umsetzbarkeit erfolgt ebenfalls durch die VerfOrgIn, ggf. unter Beiziehung von KonsulentInnen. Die Ergebnisse fließen in die Formulierung der Aufgabenstellung ein.

Die Verfahrensbestimmungen werden in Anlehnung an Kapitel IX. von der VerfOrgIn formuliert.



Basierend auf dem Vorschlag der VerfOrgIn legt die PLA die wesentlichen Verfahrensparameter fest. Diese Festlegung umfasst jedenfalls:

- * Absichtserklärung (bei Realisierungswettbewerben)
- * Zusammensetzung des Preisgerichts

Abstimmung der Verfahrensparameter mit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion (MD-BD).

Übermittlung der Verfahrensbestimmungen an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mindestens 4 Wochen vor der Konstituierung des Preisgerichts mit dem Ersuchen um Nominierung von Kammer-PreisrichterInnen. Die Nominierung durch die Kammer erfolgt spätestens 10 Tage vor der geplanten konstituierenden Sitzung.

Die PLA legt das magistratsinterne Abstimmungserfordernis für die Auslobungsunterlagen gemeinsam mit der VerfOrgIn fest.

Übermittlung der vollständigen Auslobungsunterlagen an die nominierten PreisrichterInnen (inkl. Kammer-PreisrichterInnen) mindestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts.

Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts erfolgt zumindest 1 Woche vor dem Start des Auslobungsverfahrens, um die Beiträge des Preisgerichts, insbesondere zur Aufgabenstellung und zu den Beurteilungskriterien, in den Auslobungsunterlagen berücksichtigen zu können (→ vgl. Kapitel XI. Preisgericht, Bewertungsmethode).

Nach der Erörterung der Auslobungsunterlagen gibt der Auslober in Abstimmung mit dem Preisgericht die Freigabe zum Start des Wettbewerbs.

Der eigentliche Start des Wettbewerbs erfolgt

- * im offenen Wettbewerb durch Absendung der Bekanntmachung (öffentliche Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten an eine unbeschränkte Anzahl von (potenziellen) WettbewerbsteilnehmerInnen);
- * im nicht offenen Wettbewerb durch Absendung der Bekanntmachung (Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen an eine unbeschränkte Anzahl von (potenziellen) WettbewerbsteilnehmerInnen);
- * im geladenen Wettbewerb durch unmittelbare Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsbeiträgen an eine beschränkte Anzahl von geeigneten WettbewerbsteilnehmerInnen.

Wettbewerbsvorbereitung durch private AusloberInnen

Für Vorhaben, für die Dritte (Private, ...) im Konsens mit der Stadt Wien Wettbewerbe ausloben, gilt Folgendes:

- Sinngemäße Anwendung der in dieser Publikation beschriebenen Vorgangsweisen (wobei naturgemäß einige magistratsinterne Verfahrensschritte wegfallen).
- Als Kontaktdienststelle fungiert bei städtebaulichen Aufgabenstellungen i. d. R. die territorial zuständige Flächenwidmungsabteilung, bei architektonisch-gestalterischen Aufgaben die MA 19.
- Benennung der PreisrichterInnen der Stadt Wien durch die Kontaktdienststelle in Abstimmung mit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion und der zuständigen amtsführenden StadträtIn.
- Vorschlag von TeilnehmerInnen (bei geladenen Wettbewerben) durch die Kontaktdienststelle in Abstimmung mit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion und der zuständigen amtsführenden StadträtIn.
- Sicherstellung eines geordneten Informationsflusses von externen AusloberInnen zur Kontaktdienststelle und zu den von der Stadt Wien nominierten PreisrichterInnen.

VerfahrensorganisatorIn (VerfOrgIn)

- ▶ Anforderungen an eine VerfahrensorganisatorIn
- ▶ Leistungsbild der Verfahrensorganisation

Die Bündelung der fachtechnischen Integration sowie der administrativen Gesamtabwicklung in einer VerfOrgIn ist anzustreben. Ihre Pflichten können basierend auf dem im Anhang dargestellten Leistungsbild beschrieben werden.

Ein Bestandteil der Verfahrensvorbereitung ist die frühzeitige Festlegung einer VerfahrensorganisatorIn. Die VerfahrensorganisatorIn ist magistratsintern oder extern zu besetzen. Eine magistratsinterne VerfahrensorganisatorIn kann ggf. durch eine externe VerfahrensorganisatorIn unterstützt werden.

Anforderungen an eine VerfahrensorganisatorIn

VerfahrensorganisatorInnen leisten in der Beratung zur Auswahl des geeigneten Verfahrens (→ vgl. Kapitel VIII. Wahl des passenden Verfahrens), in der Erstellung der Auslobungsunterlagen und in der Vorprüfung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Verfahrensziels. Dieser Beitrag ist der einer FachpreisrichterIn vergleichbar. Die Anforderungen orientieren sich daher an den Eignungskriterien, die von FachpreisrichterInnen zu erfüllen sind:

- VerfahrensorganisatorInnen müssen aufgrund ihrer Qualifikation die eingereichten Wettbewerbsbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen können. Sie müssen eine Ausbildung in einer dem Wettbewerbsgegenstand verwandten Fachrichtung (Fachhochschule, Hochschule, Universität) besitzen.
- VerfahrensorganisatorInnen sollten über Erfahrungen in der Abwicklung vergleichbarer Wettbewerbsverfahren verfügen und
- entsprechende aktuelle Kenntnisse in Verfahrensrechtsfragen aufweisen.

Bei komplexen Aufgabenstellungen kann eine Verstärkung der VerfahrensorganisatorIn durch entsprechende (externe) KonsulentInnen sinnvoll sein.

Leistungsbild der Verfahrensorganisation

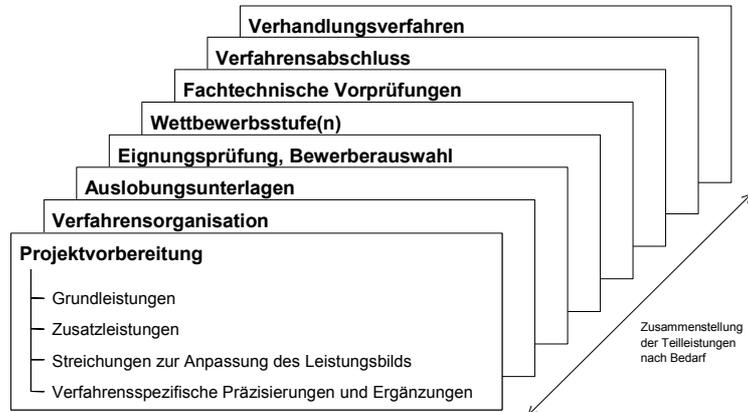
Die Aufgaben einer VerfahrensorganisatorIn lassen sich anhand des im Anhang dargestellten Leistungsbildes, unabhängig davon, ob diese magistratsintern oder extern bestellt wird, beschreiben.

Gegebenenfalls werden von der wettbewerbsdurchführenden Stelle und den Fachdienststellen (Grund-)Leistungen selbst erbracht, die nicht bei einer externen VerfahrensorganisatorIn zu beauftragen sind. Diesem Umstand ist bei der Vergütung Rechnung zu tragen.

Falls eine Projektsteuerung eingesetzt wird, ist auf eine klare Trennung der Aufgaben von Projektsteuerung und VerfahrensorganisatorIn zu achten.

Beispielsweise gliedert sich das im Anhang dargestellte Leistungsbild in Teilleistungen, die nach Erfordernis der jeweiligen Problemstellung zusammenzustellen sind. Für die Teilleistungen sind jeweils Grundleistungen und zusätzliche Leistungen definiert.

Struktur des Leistungsbilds:



Das beispielhaft dargestellte Leistungsbild beschreibt die erforderlichen Leistungen für gängige Verfahren, der tatsächliche Leistungsbedarf sollte in jedem Einzelfall geprüft werden.

→ Anhang: Leistungsbild der Verfahrensorganisation

Beschreibung der Wettbewerbsarten

- ▶ Wettbewerbe
- ▶ Arten des Wettbewerbs
- ▶ Oberschwellenbereich, Unterschwellenbereich
- ▶ Teilschritte der Verfahrensabwicklung
- ▶ Verfahrensablauf bei Realisierungswettbewerben

Im Rahmen des Vergaberechts ist eine breite Palette von Vergabeverfahren möglich. Diese Publikation konzentriert sich auf Wettbewerbe und damit zusammenhängende Verhandlungsverfahren.

Wettbewerbe

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, der AuftraggeberIn insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur, des Bau-/Ingenieurwesens (Planungswettbewerbe) einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund von Beurteilungskriterien mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt. Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 sind die Wettbewerbsbeiträge dem Preisgericht anonymisiert vorzulegen (für Private nicht zwingend).

Ist die Teilnehmeranonymität nicht zweckmäßig, so ist zu prüfen, welche alternative Verfahren, wie z. B. ein „Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge“ oder ein „wettbewerblicher Dialog“, anstelle eines Wettbewerbs angewandt werden können (→ vgl. Kapitel VIII. Wahl des passenden Verfahrens sowie Anhang: Alternativen zu Wettbewerben).

Wettbewerbe werden zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht ausgelobt.

Zahlreiche Begriffsbildungen enthalten das Wort „Wettbewerb“, z. B. Architekturwettbewerb, Ideenwettbewerb, Realisierungswettbewerb, Objektwettbewerb, ... (→ vgl. Anhang: Begriffsbestimmungen), wobei die Eindeutigkeit nicht immer gegeben ist.

Für die Beauftragung von Leistungen im Anschluss an Wettbewerbe ist ein Verhandlungsverfahren mit der (oder den) GewinnerIn (GewinnerInnen) durchzuführen.

Arten des Wettbewerbs

Das Bundesvergabegesetz 2006 unterscheidet grundsätzlich zwischen Ideenwettbewerben und Realisierungswettbewerben.

Ideenwettbewerbe: Ideenwettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, der AuftraggeberIn einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt. Diese Wettbewerbsform zielt nicht auf die Realisierung des Siegerprojekts ab. Diese kann daher nur nach einem vom Wettbewerb vollkommen losgelösten Vergabeverfahren erfolgen. Daher kann bei Ideenwettbewerben – soweit dies aufgrund des Wettbewerbsgegenstands nicht erforderlich ist – auf die Eignungsprüfung verzichtet werden.

Realisierungswettbewerbe: Realisierungswettbewerbe sind Wettbewerbe, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Auslobungsverfahrens ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags durchgeführt wird.

Das Verhandlungsverfahren muss nicht notwendigerweise über die Beauftragung von Planungsleistungen für die Realisierung eines konkreten Objekts geführt werden. Im städtebauli-

chen Bereich kann es sich z. B. auch um die nachfolgende Beauftragung zur Erarbeitung eines städtebaulichen Masterplans handeln.

Für beide Vorgehensweisen sieht das Bundesvergabegesetz 2006 folgende Wettbewerbsarten vor:

- offene Wettbewerbe

Wettbewerbe können ein- oder mehrstufig durchgeführt werden.

Offene Wettbewerbe

Beim offenen Wettbewerb wird von der AusloberIn eine unbeschränkte Anzahl von UnternehmerInnen (WettbewerbsteilnehmerInnen) öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

Der offene Wettbewerb kann ohne besondere Begründung gewählt werden. Der offene Wettbewerb steht allen Teilnahmeberechtigten offen.

Nicht offene Wettbewerbe

Beim nicht offenen Wettbewerb werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von UnternehmerInnen (WettbewerbsteilnehmerInnen) öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, von der AusloberIn ausgewählte WettbewerbsteilnehmerInnen zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

Der nicht offene Wettbewerb kann ohne besondere Begründung gewählt werden. Die Anzahl der einzuladenden TeilnehmerInnen ist entsprechend dem Wettbewerbsgegenstand festzulegen. Sie darf bei Existenz einer hinreichenden Anzahl von geeigneten UnternehmerInnen jedoch nicht unter 3 liegen. Die festgelegte Anzahl muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und ist in der Bekanntmachung anzugeben. Die Auswahlkriterien sind im Vorhinein festzulegen.

Über die Prüfung der Teilnahmeanträge ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Teilnahmeanträge wesentlichen Umstände festzuhalten sind. Auf Verlangen ist der BewerberIn Einsichtnahme in den seinen/ihren Teilnahmeantrag betreffenden Teil der Niederschrift zu gewähren. Bei der Gestaltung der Niederschrift ist darauf Bedacht zu nehmen.

Langen in der Folge mehr Teilnahmeanträge als die von der AusloberIn festgelegte Anzahl von einzuladenden TeilnehmerInnen ein, so hat die AusloberIn unter den befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen BewerberInnen anhand der Auswahlkriterien die besten BewerberInnen auszuwählen. Die maßgeblichen Gründe für die Auswahl sind in nachvollziehbarer Form festzuhalten. Die AusloberIn hat alle BewerberInnen von dieser Entscheidung unverzüglich, jedenfalls aber 8 Tage nach Abschluss der Auswahl zu verständigen. Auf Verlangen sind den nicht zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladenen BewerberInnen die Gründe der Nichtzulassung bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von UnternehmerInnen widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde.

Langen in der Folge weniger Teilnahmeanträge von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen UnternehmerInnen als die von der AusloberIn festgelegte Anzahl von einzuladenden TeilnehmerInnen ein, so kann die AusloberIn zusätzliche UnternehmerInnen in den Wettbewerb einbeziehen.

Geladene Wettbewerbe (nur Unterschwellenbereich)

Beim geladenen Wettbewerb wird von der AusloberIn eine beschränkte Anzahl von geeigneten WettbewerbsteilnehmerInnen unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

Ein geladener Wettbewerb ist nur im Unterschwellenbereich zulässig, sofern der AusloberIn genügend geeignete UnternehmerInnen bekannt sind. Zu einem geladenen Wettbewerb müssen ebenfalls mindestens 3 TeilnehmerInnen eingeladen werden.

Bei geladenen Wettbewerben sind jedenfalls die Wettbewerbsarbeiten dem Preisgericht anonymisiert zur Beurteilung vorzulegen, um eine konsistente und unabhängige Bewertung zu gewährleisten.

Spezifische Anwendung des geladenen Wettbewerbs bei städtebaulichen Aufgabenstellung

Wenn der AusloberIn genügend geeignete UnternehmerInnen bekannt sind und das Verfahren dem Unterschwellenbereich zuzurechnen ist, bieten sich zur Erlangung von Planungsvorschlägen für städtebauliche Aufgabenstellungen (z. B. für die Flächenwidmungsplanung) geladene Wettbewerbe an. Die im Folgenden beschriebene spezifische Anwendung des geladenen Wettbewerbs kommt dem bislang gebräuchlichen „ExpertInnenverfahren“ nahe:

- Teilnehmeranzahl: mindestens 3
Empfohlen wird, eine der jeweiligen Aufgabenstellung angemessene Anzahl von TeilnehmerInnen zu wählen, die i. d. R. über der Mindestanzahl liegen wird.
[Hinweis: Das Bundesvergabegesetz 2006 fordert für den geladenen Wettbewerb mindestens 3 TeilnehmerInnen.]
- Auslobung von Preisen, jedoch keine Aufwandsentschädigung (Var. 1)
oder:
gleiche Aufwandsentschädigung für alle, jedoch keine Auslobung von Preisen (Var. 2)
oder:
gleiche Basis-Aufwandsentschädigung für alle TeilnehmerInnen, zusätzlich als Anreiz die Auslobung von Preisen (Var. 3)
- Regelung der Verwertungsrechte so, dass der AusloberIn die Lösungsvorschläge zur weiteren Verwertung zur Verfügung stehen
Damit die Rechte an den Lösungsvorschlägen glaubhaft auf die AusloberIn übergehen, hat die Belohnung (Basis-Aufwandsentschädigung + Preisgeld) angemessen zu erfolgen.

Im Unterschied zum geladenen Wettbewerb werden „ExpertInnenverfahren“ grundsätzlich **nonym** abgewickelt. [Hinweis: „ExpertInnenverfahren“ sind nur eingeschränkt anwendbar → vgl. Anhang: Alternativen zu Wettbewerben.]

Oberschwellenbereich, Unterschwellenbereich

Als **Oberschwellenbereich** i. S. des Bundesvergabegesetzes 2006 gilt für die Stadt Wien als öffentliche AuftraggeberIn:

- bei Realisierungswettbewerben, wenn der geschätzte Auftragswert des Dienstleistungsauftrags ohne Umsatzsteuer den sogenannten „Schwellenwert“ (Stand 1. Jänner 2008: EUR 206.000,—) erreicht oder überschreitet;
- bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die TeilnehmerInnen den sogenannten „Schwellenwert“ (Stand 1. Jänner 2008: EUR 206.000,—) erreicht oder überschreitet.

Für die Durchführung von Wettbewerben im Sektorenbereich (z. B. BauherrIn MA 31) gelten als Schwellenwert jeweils netto EUR 412.000,— (Stand 1. Jänner 2008).

Als **Unterschwellenbereich** gilt, wenn bei Realisierungswettbewerben der geschätzte Auftragswert oder bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die TeilnehmerInnen die zuvor genannten Beträge nicht erreicht.

Wenn das Preisgeld vom zu vereinbarenden Honorar nicht in Abzug gebracht wird, muss der geschätzte Auftragswert um diese Summe erhöht definiert werden.

Im Oberschwellenbereich sind nur offene und nicht offene Wettbewerbe zulässig. Im Unterschwellenbereich sind darüber hinaus geladene Wettbewerbe zulässig.

Die Schwellenwerte werden vom Bundeskanzler durch Verordnung festgesetzt.

Teilschritte der Verfahrensabwicklung

Unabhängig vom Planungsgegenstand, von der AusloberIn, vom zu wählenden Verfahren etc. sind allen Verfahren gleichartige Verfahrensteilschritte gemein. Dies soll an folgenden Beispielen für Realisierungswettbewerbe verdeutlicht werden:

Beispiel 1: offener Wettbewerb, einstufig

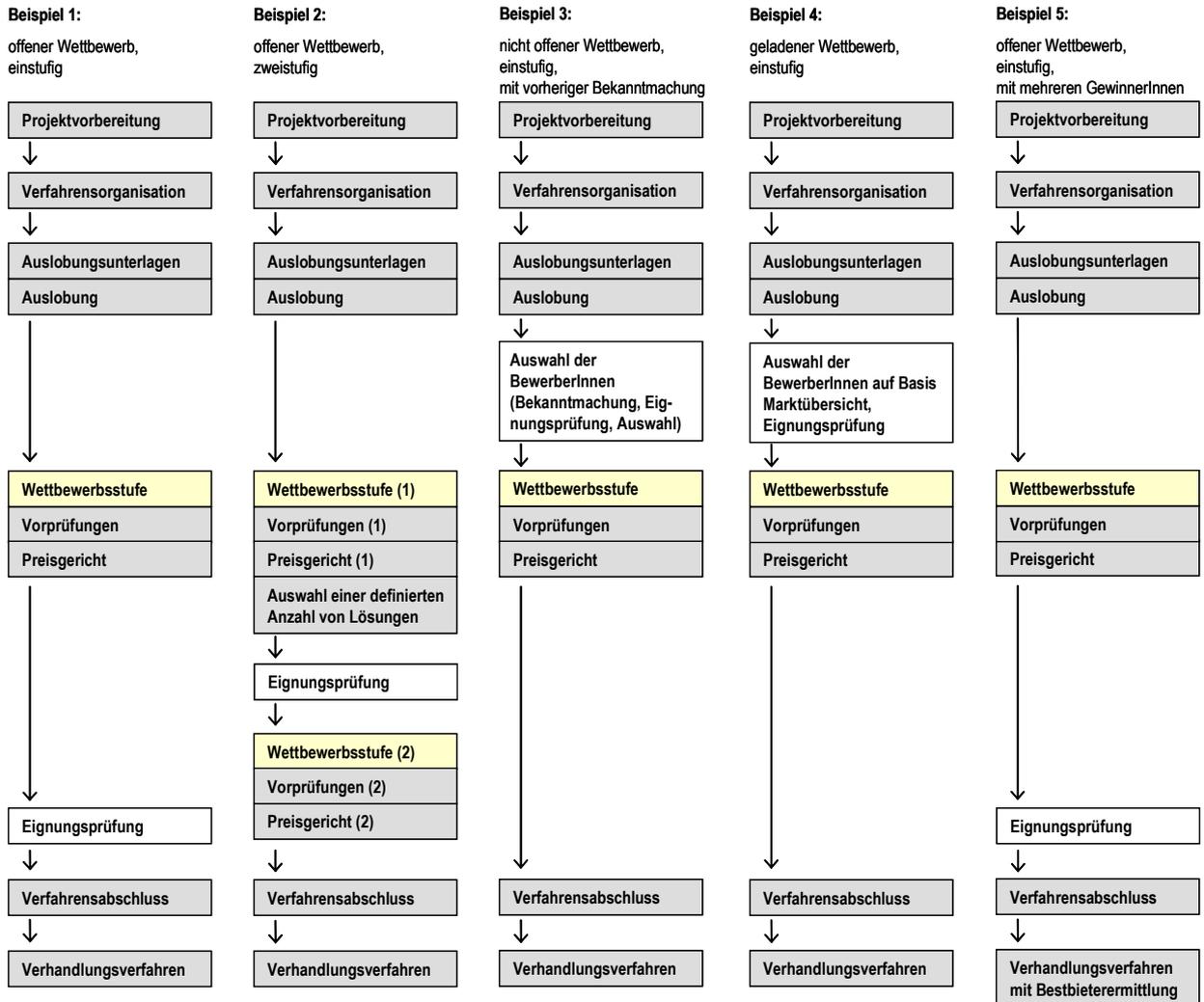
Beispiel 2: offener Wettbewerb, zweistufig

Beispiel 3: nicht offener Wettbewerb, einstufig
mit vorheriger Bekanntmachung (öffentlicher Teilnehmersuche)

Beispiel 4: geladener Wettbewerb, einstufig

Beispiel 5: offener Wettbewerb, einstufig, mit mehreren GewinnerInnen

Versteht man die Teilschritte der Verfahrensabwicklung modular, dann können durch Umgliederung und Wiederholung beliebige Verfahrenstypen beschrieben werden.



Im Gegensatz zu den dargestellten Realisierungswettbewerben entfällt bei Ideenwettbewerben das Verhandlungsverfahren.

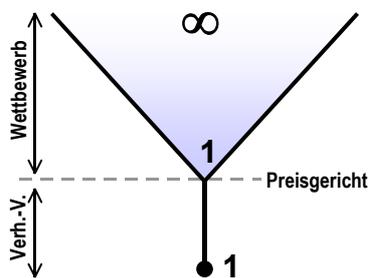
Verfahrensablauf bei Realisierungswettbewerben

Im Verfahrensablauf (Wettbewerb + Verhandlungsverfahren) wird aus einem (potenziell großen) Kreis geeigneter UnternehmerInnen in einem fairen und möglichst nachvollziehbaren Prozess eine AuftragnehmerIn ermittelt.

Zugrunde gelegt werden hauptsächlich jene Fälle von Wettbewerbsverfahren, bei denen im Anschluss mit einer GewinnerIn ein Verhandlungsverfahren über die Konkretisierung im Hinblick auf die Beauftragung durchgeführt wird. Demgegenüber besteht auch die Möglichkeit, mit mehreren GewinnerInnen in das nachfolgende Verhandlungsverfahren einzutreten (siehe auch Beispiel 5).

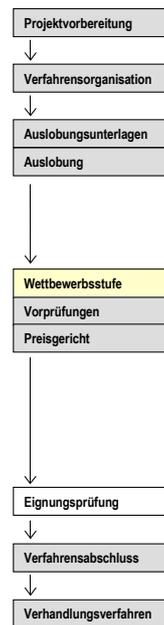
Anhand der vorgenannten Beispiele soll dies hier dargestellt werden:

Beispiel 1: offener Wettbewerb, einstufig

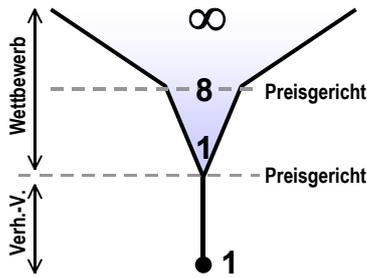


In diesem **einstufigen Wettbewerb** (Beispiel) wird innerhalb einer Wettbewerbsstufe eine GewinnerIn ermittelt, mit der ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung über die Beauftragung mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen geführt wird.

Das Verhandlungsverfahren dient der Konkretisierung und Verhandlung des Vertragsgegenstands mit der VerfasserIn des erstgereihten Projekts.



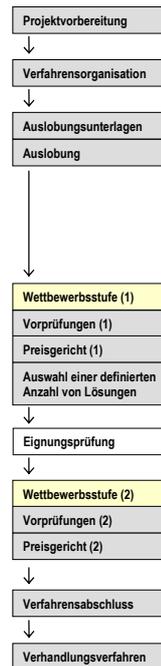
Beispiel 2: offener Wettbewerb, zweistufig



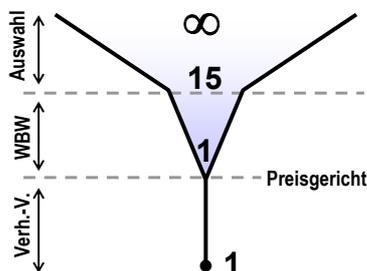
In diesem **zweistufigen Wettbewerb** (Beispiel) werden 8 Projekte in der Stufe 1 von dem Preisgericht ausgewählt und die VerfasserInnen zur Teilnahme an der Stufe 2 eingeladen.

In der Stufe 2 wird eine GewinnerIn ermittelt, mit der ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung über die Beauftragung mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen geführt wird.

Das Verhandlungsverfahren dient der Konkretisierung und Verhandlung des Vertragsgegenstands mit der VerfasserIn des erstgereihten Projekts.



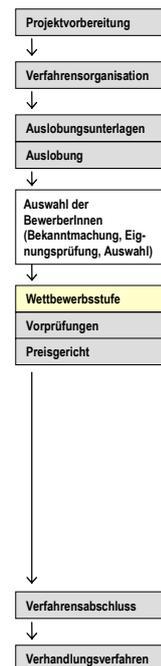
Beispiel 3: nicht offener Wettbewerb, einstufig



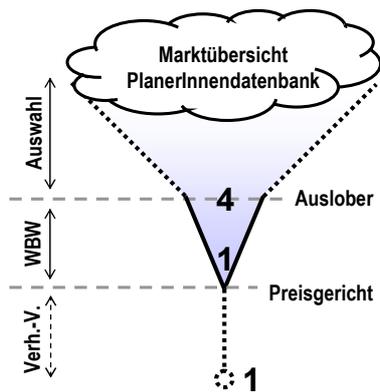
Für diesen Wettbewerb (Beispiel) werden in einem Auswahlverfahren nach vorheriger Bekanntmachung (öffentlicher Teilnehmersuche) aus den Bewerbungen anhand von Auswahlkriterien 15 TeilnehmerInnen ausgewählt.

Innerhalb der Wettbewerbsstufe (einstufiger Wettbewerb) wird aus den 15 TeilnehmerInnen eine GewinnerIn ermittelt, mit der ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung über die Beauftragung mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen geführt wird.

Das Verhandlungsverfahren dient der Konkretisierung und Verhandlung des Vertragsgegenstands mit der VerfasserIn des erstgereihten Projekts.



Beispiel 4: geladener Wettbewerb, einstufig

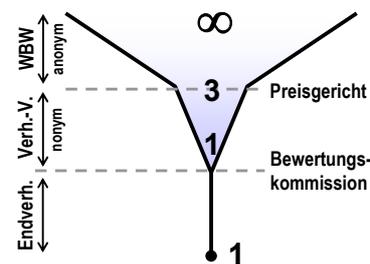


In diesem **geladenen Wettbewerb** (Beispiel) wählt die AusloberIn aufgrund ihrer Marktkenntnis 4 TeilnehmerInnen [Hinweis: Das Bundesvergabe-gesetz 2006 fordert mindestens 3 TeilnehmerInnen] aus. Aus diesen 4 geladenen TeilnehmerInnen wird innerhalb einer Wettbewerbsstufe eine GewinnerIn ermittelt.

Das Verhandlungsverfahren dient der Konkretisierung und Verhandlung des Vertragsgegenstands mit der VerfasserIn des erstgereichten Projekts.



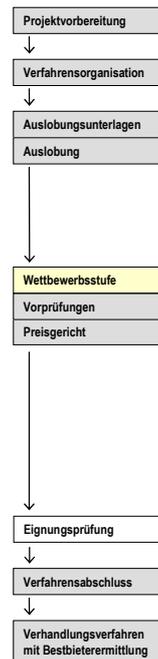
Beispiel 5: offener Wettbewerb, einstufig, mit mehreren GewinnerInnen



In diesem **einstufigen Wettbewerb** (Beispiel) werden 3 GewinnerInnen aufgrund der Beurteilung der eingereichten Projekte ermittelt.

Im nachfolgenden Verhandlungsverfahren sind die Lösungen so weit zu konkretisieren, dass z. B. nachvollziehbare Kostenangaben (Herstellung- und Betriebskosten) möglich sind. In dieser Phase beurteilt das Preisgericht die Projekte anonym. Daher können – insbesondere bei komplexen Aufgabenstellungen – die Projekte präsentiert und erläutert werden.

Meist unterscheiden sich die Zuschlagskriterien des Verhandlungsverfahrens nur durch die neu hinzugekommenen Aspekte (z. B. Betriebskosten, Angebotspreis) von den Beurteilungskriterien des Wettbewerbs.



Wahl des passenden Verfahrens

- ▶ Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl
- ▶ Kriterien für die Wahl des nicht offenen Wettbewerbs
- ▶ Kriterien für die Wahl eines mehrstufigen Wettbewerbs
- ▶ Wettbewerbe mit mehreren GewinnerInnen

Für die Wahl des passenden Verfahrens gibt es kein allgemein gültiges Rezept.

Für die Wahl des jeweils passenden Verfahrens kann es kein allgemein gültiges Rezept geben! Es ist vielmehr notwendig, die Rahmenbedingungen im Einzelfall zu klären, zu bewerten und daraus die Entscheidung für einen Verfahrenstyp abzuleiten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Einflussfaktoren für die Wahl der passenden Wettbewerbsart erörtert.

Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl

Einflussfaktor GESCHÄTZTER AUFTRAGSWERT

Beträgt der geschätzte Auftragswert mehr oder weniger als der jeweils gültige Schwellenwert (Stand 1. Jänner 2008: netto EUR 206.000,—)?

Sind die Bestimmungen für den Oberschwellenbereich anzuwenden?

Im Oberschwellenbereich sind nur offene und nicht offene Wettbewerbe zulässig.

Im Unterschwellenbereich sind neben offenen und nicht offenen Wettbewerben auch geladene Wettbewerbe zulässig. Siehe dazu auch Kapitel VII.

Einflussfaktor KOMPLEXITÄT der Aufgabenstellung

Erfordert die Komplexität des Projekts ein spezialisiertes Planungsteam?

Kann die Aufgabenstellung klar beschrieben werden?

Komplexe Aufgabenstellungen erfordern ein Team aus spezialisierten PlanerInnen. Die Schnittstellen innerhalb dieses Teams sind durch die AuslöberInnen mitunter schwer beschreibbar. Auch kommt dem menschlichen Faktor eine große Bedeutung zu, der in objektivierte Vergabeverfahren nicht (ausreichend) berücksichtigt werden kann. Entscheidend für den Projekterfolg ist die reibungsarme Zusammenarbeit im Planungsteam.

Für die Beurteilung von Planungsvorschlägen zu schwierigen Aufgabenstellungen sind integrierte Planungen (Architektur + Tragwerksplanung + Technische Gebäudeausrüstung + ...) erforderlich, um dem Preisgericht eine ausreichende Grundlage für eine qualifizierte Entscheidung zur Verfügung zu stellen.

Falls bei komplexen Projekten Architekten- und Fachplanungsleistungen in isolierten Vergabeverfahren vergeben werden sollen, ist dies zu argumentieren. Empfehlung:

→ Wettbewerbe für Generalplanungsleistungen

Gelingt es nicht, in der Auslobung eine klare Aufgabenstellung zu formulieren, kann eine schrittweise Annäherung über mehrstufige Verfahren gesucht werden: Die Verfahrensbeiträge in der 1. Stufe dienen der Präzisierung der Aufgabenstellung zur 2. Stufe als Diskussionsgrundlage. Die AusloberIn „lernt“ aus den Planungsvorschlägen der TeilnehmerInnen.

→ z. B. mehrstufiger Wettbewerb

Einflussfaktor NONYMITÄT

Gibt es Gründe, die eine Nonymität der VerfahrensteilnehmerInnen bedeutsam machen?

Wettbewerbe sind grundsätzlich anonym abzuwickeln. [Hinweis: Das Bundesvergabegesetz 2006 bestimmt, dass die Wettbewerbsarbeiten dem Preisgericht anonym vorzulegen sind.] Bei offenen Wettbewerben wird die Eignung der TeilnehmerInnen erst nach Aufhebung der Anonymität, d. h. nach der Entscheidung des Preisgerichts, geprüft.

Ist die Teilnehmeranonymität nicht zweckmäßig, so kann in begründeten Fällen anstelle eines Wettbewerbs ein Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge oder ein wettbewerblicher Dialog ausgelobt werden, in dem die PlanerInnen ihre Lösungsvorschläge persönlich vertreten (Hearing, Präsentation) (→ Anhang: Alternativen zu Wettbewerben).

Die Teilnehmeranonymität kann beispielsweise bei komplexen Aufgabenstellungen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass das Preisgericht aufgrund einer zeichnerischen und schriftlichen Darstellung alle Zusammenhänge richtig erkennt oder wenn bieterbezogene Kriterien (z. B. persönliche Eigenschaften wie Überzeugungskraft; Konfliktbewältigung) entscheidungsrelevant sind, unzweckmäßig sein.

Einflussfaktor TEILNEHMERZAHL

Ist ein hoher Ausarbeitungsgrad für die Beurteilung des Preisgerichts erforderlich?

Sind der AusloberIn genügend geeignete UnternehmerInnen bekannt?

Eine geringere Anzahl von Verfahrensbeiträgen ermöglicht eine bessere Konzentration der Vorprüfung und der Jurierung. Von den VerfahrensteilnehmerInnen können umfassendere Ausarbeitungen eingefordert (und auch geprüft) werden. Auskömmliche Aufwandsentschädigungen und attraktive Preisgelder sind möglich.

→ nicht offener Wettbewerb

→ im Unterschwellenbereich: geladener Wettbewerb

Einflussfaktor FÖRDERUNG VON FRAUEN und JUNGEN BÜROS

Soll die Förderung von Frauen und Jungen Büros in den Vordergrund gestellt werden?

Die Stadt Wien strebt einen Frauenanteil von mindestens 25 % und einen maßgeblichen Anteil von Jungen Büros an.

Nur im geladenen Wettbewerb legt die AusloberIn die VerfahrensteilnehmerInnen fest und kann somit seine angestrebten Quoten für Frauen und Junge Büros erreichen.

→ im Unterschwellenbereich: geladener Wettbewerb

Einflussfaktor VERFAHRENSDAUER

*Steht ausreichend Zeit für ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren zur Verfügung?
Steht ausreichend Zeit für eine Suche nach BewerberInnen zur Verfügung?
Oberschwellenbereich oder Unterschwellenbereich?*

Die Bearbeitungsfrist, d. h. die Zeitspanne, die den TeilnehmerInnen zur Bearbeitung der Wettbewerbsarbeiten eingeräumt wird, ist nach Bearbeitungsumfang und Komplexität der Aufgabenstellung zu bemessen. Im Oberschwellenbereich sind mindestens 8 Wochen anzusetzen.

Für die Vorprüfung sollten mindestens 2 Wochen, im Oberschwellenbereich besser 3 Wochen angesetzt werden.

Das Verhandlungsverfahren im Anschluss an den Wettbewerb mit nur einer GewinnerIn wird i. d. R. innerhalb von 2 Wochen abzuschließen sein, bei Wettbewerben mit mehreren GewinnerInnen werden etwa 10 Wochen anzusetzen sein.

Im Bundesvergabegesetz 2006 ist keine Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge festgelegt. Bei der Festlegung dieser Frist wird jedoch empfohlen, sich an den Mindestfristen für das Verhandlungsverfahren zu orientieren, wobei insbesondere auf den Aufwand für die Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen Bedacht zu nehmen ist. Eine Frist von 10 Tagen sollte keinesfalls unterschritten werden.

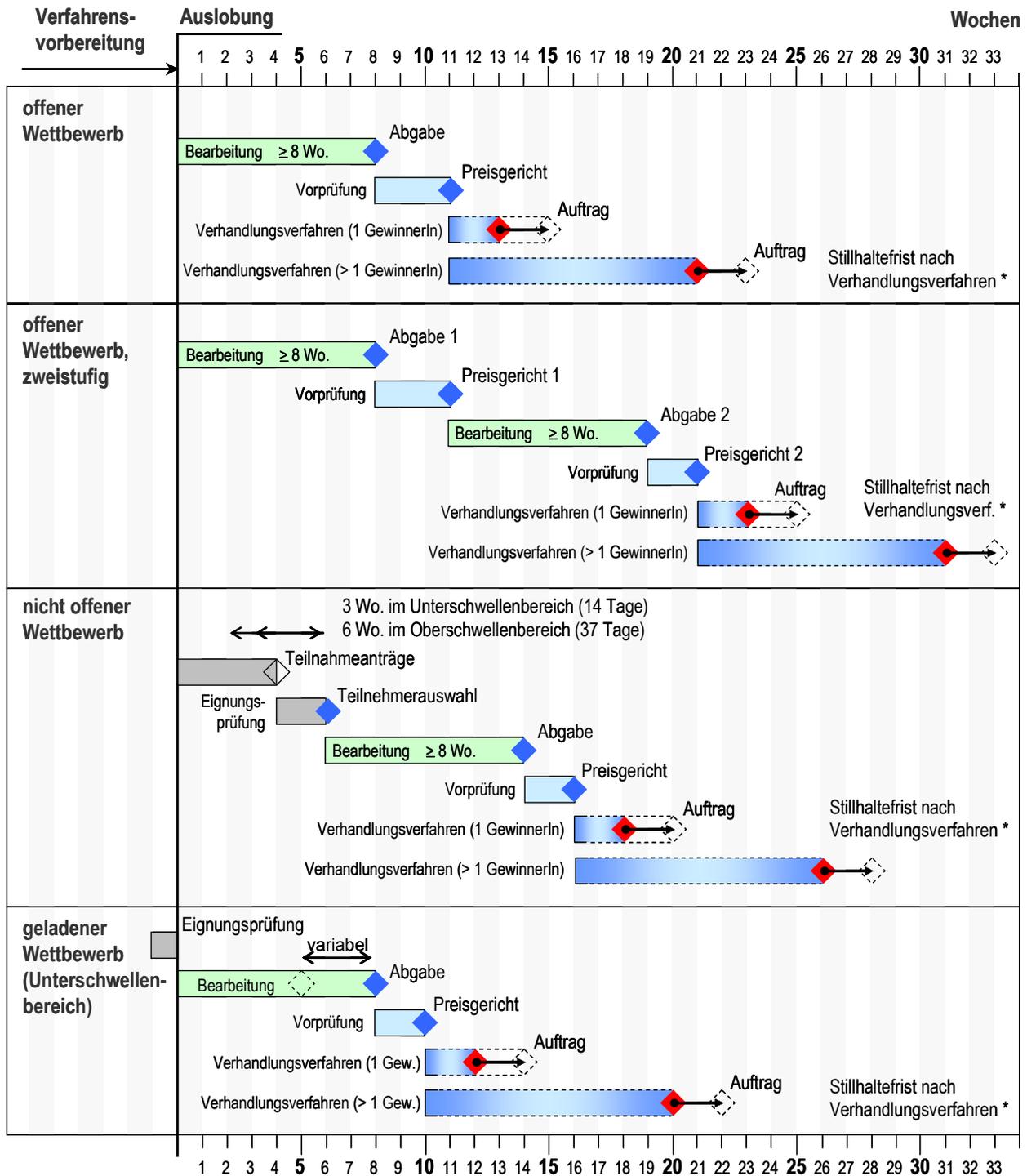
Teilnahmefristen im Oberschwellenbereich bei Verhandlungsverfahren:

Mindestfrist	Teilnahmefrist
Regelfrist	37 Tage
Regelfrist bei elektronischer Bekanntmachung	30 Tage
Regelfrist bei Dringlichkeit	15 Tage
Regelfrist bei Dringlichkeit und elektronischer Bekanntmachung	10 Tage

Teilnahmefristen im Unterschwellenbereich bei Verhandlungsverfahren:

Mindestfrist	Teilnahmefrist
Regelfrist	14 Tage
Regelfrist in besonders begründeten Fällen (insbesondere aus Gründen der Dringlichkeit)	(10 Tage)

Gegenüberstellung der Verfahrenstypen mit üblichen Annahmen für die Vorgangsdauer für die Bearbeitung durch die TeilnehmerInnen, für die Vorprüfung und für die Teilnahmeanträge:



* Stillhaltefrist: 14 Tage im Oberschwellenbereich
7 Tage im Unterschwellenbereich

Einflussfaktor VERFAHRENSKOSTEN

Kann ein geladener Wettbewerb gewählt werden?

Sind die Kosten eines Wettbewerbsverfahrens wirtschaftlich vertretbar?

Geladene Wettbewerbe versprechen signifikant geringere Verfahrenskosten als andere Wettbewerbsverfahren.

→ im Unterschwellenbereich: geladener Wettbewerb

Der Kostenvorteil von geladenen Wettbewerben besteht vor allem aufgrund der

- * geringen Teilnehmerzahl → geringerer Administrations- und Prüfungsaufwand
- * nicht erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung (keine Inserate, ...)

Generell setzen sich die Verfahrenskosten zusammen aus

- * Projekt- und Verfahrensvorbereitung
- * Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen
- * Honorare und Reisespesen für externe PreisrichterInnen
- * Vervielfältigungen, Saalmieten, Catering
- * Preisgelder, Belohnungen und Aufwandsentschädigungen für die WettbewerbsteilnehmerInnen
- * Öffentlichkeitsarbeit
- * interner Aufwand, insbesondere der wettbewerbldurchführenden Dienststelle

Erfahrungsgemäß sind davon die Kostenanteile für

- * Preisgelder, Belohnungen und Aufwandsentschädigungen,
- * die Projekt- und Verfahrensvorbereitung und
- * den internen Aufwand

dominant und bleiben vom gewählten Verfahren weitgehend unbeeinflusst.

So erhöhen mehrstufige Wettbewerbsverfahren gegenüber offenen einstufigen Wettbewerben zwar den Aufwand für das Preisgericht und die VerfahrensorganisatorIn, nicht aber notwendigerweise den Aufwand für die Vorprüfung.

Bei nicht offenen Wettbewerbsverfahren (begrenzte Teilnehmerzahl) steht dem reduzierten Aufwand für Vorprüfung und Preisgericht aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl der Aufwand für das Bewerbungsverfahren und das Risiko der Anfechtung einer Entscheidung in dieser zusätzlichen Verfahrensstufe gegenüber.

Oftmals wäre die Durchführung eines Wettbewerbs (für die Vergabe von Planungsleistungen) nicht vertretbar, würde man ausschließlich die Kostenwirtschaftlichkeit der Verfahrenswahl zugrunde legen. Das ist insbesondere bei geringen Auftragswerten der Fall. Die Stadt Wien bekennt sich jedoch grundsätzlich zum Wettbewerb, wenn es sich um stadtbildwirksame Vorhaben handelt oder um Vorhaben, die einen gestalterischen Spielraum aufweisen → vgl. Kapitel I. und II.

Ergibt die Abwägung, dass dennoch die Wirtschaftlichkeit i. S. einer umfassend beurteilten Vorteilhaftigkeit nicht gegeben ist, sind weitere Verfahrenswege für die Vergabe geistiger Dienstleistungen zu wählen → vgl. Anhang: Alternativen zu Wettbewerben.

Kriterien für die Wahl des nicht offenen Wettbewerbs

Das Bundesvergabegesetz 2006 überlässt der AusloberIn die freie Wahl zwischen offenem Wettbewerb und nicht offenem Wettbewerb.

Bestehen über die Eignung hinausgehende Anforderungen an die TeilnehmerInnen?

Die Eignungskriterien müssen sich auf die sachlich gerechtfertigten Mindestanforderungen an die TeilnehmerInnen beschränken. Werden über die bloßen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an die Eignung benötigt, können diese als Auswahlkriterien definiert werden, nach denen die TeilnehmerInnen auszuwählen sind. Auswahlkriterien finden im nicht offenen Wettbewerb, nicht jedoch im offenen Wettbewerb Anwendung.

Über die Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an die Eignung werden i. d. R. bei komplexen Aufgabenstellungen bestehen, zu deren Bewältigung beispielsweise hochintegrierte Planungen (Architektur + Tragwerksplanung + Technische Gebäudeausrüstung + ...) oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind.

Sind umfangreiche Ausarbeitungen für die Wettbewerbsentscheidung relevant?

Sofern umfangreiche Ausarbeitungen für eine Wettbewerbsentscheidung relevant sind, sollen diese nur von einem eingeschränkten Teilnehmerkreis gefordert werden. Nicht offene Wettbewerbe beeinflussen die Gesamt-Verfahrensökonomie dahingehend, dass diese Ausarbeitungen nur von einem kleinen Teilnehmerkreis gefordert werden.

Eine geringere Anzahl von Verfahrensbeiträgen ermöglicht eine bessere Konzentration der Vorprüfung und der Jurierung. Von den VerfahrensteilnehmerInnen können umfassendere Ausarbeitungen eingefordert (und auch geprüft) werden. Auskömmliche Aufwandsentschädigungen und attraktive Preisgelder sind möglich.

Kriterien für die Wahl eines mehrstufigen Wettbewerbs

Da das Bundesvergabegesetz 2006 mehrstufige Wettbewerbe ermöglicht, sind die Begründungen für die Wahl eines mehrstufigen Wettbewerbs ausschließlich inhaltlich zu führen.

Die Argumente für die Wahl eines nicht offenen Wettbewerbs (insbesondere zur Komplexität der Aufgabenstellung und zum Erfordernis umfangreicher Ausarbeitungen) haben größtenteils auch für die Wahl mehrstufiger Wettbewerbe Gültigkeit.

Im Gegensatz zum nicht offenen Wettbewerb werden die TeilnehmerInnen zur 2. Stufe eines offenen Wettbewerbs aufgrund anonym eingereicherter Wettbewerbsarbeiten ausgewählt, d. h. die Auswahl erfolgt nicht durch die Anwendung von Auswahlkriterien, sondern durch Anwendung der Beurteilungskriterien. Die Auswahl ist somit die unmittelbare Folge der Qualität der eingereichten Beiträge.

Mehrstufige Wettbewerbe sind insbesondere dann zu wählen, wenn es nicht gelingt, in der Auslobung eine umfassende Aufgabenstellung zu formulieren. Beispielsweise kann in einem zweistufigen Wettbewerb eine schrittweise Annäherung gesucht werden: Die Verfahrensbeiträge in der 1. Stufe dienen der Präzisierung der Aufgabenstellung zur 2. Stufe als Diskussionsgrundlage. Die AusloberIn „lernt“ aus den Planungsvorschlägen der TeilnehmerInnen.

Der Verfahrensökonomie, d. h. die Summe der Aufwendungen von AusloberIn und TeilnehmerInnen, kommt bei der Wahl eines mehrstufigen Wettbewerbs große Bedeutung zu. So kann in der ersten Wettbewerbsstufe der Aufwand bewusst gering gehalten und damit TeilnehmerInnen und Vorprüfung entlastet werden: Fokussiert die Aufgabenstellung auf die Kernproblemstellung und das Preisgericht auf den grundsätzlichen Lösungsansatz, kann mit einer reduzierten Plandarstellung (z. B. 1 Blatt A2) das Auslangen gefunden werden.

Sollen die Beiträge der TeilnehmerInnen präsentiert werden bzw. darüber diskutiert werden, so ist diese „2. Stufe“ im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nachzubilden (siehe auch Wettbewerbe mit mehreren GewinnerInnen).

Wettbewerbe mit mehreren GewinnerInnen

Das Bundesvergabegesetz 2006 ermöglicht Wettbewerbe mit einer oder mehreren GewinnerInnen.

Traditionell werden Wettbewerbe mit einer GewinnerIn ausgelobt und mit dieser im Anschluss an den Wettbewerb ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung über die Beauftragung der wettbewerbsgegenständlichen Leistungen geführt.

Bei Wettbewerben mit mehreren GewinnerInnen ist das Verhandlungsverfahren im Anschluss an den Wettbewerb mit allen GewinnerInnen zu führen. Im Gegensatz zu einem Verhandlungsverfahren mit nur einer GewinnerIn ist es erforderlich, für dieses Verhandlungsverfahren (gewichtete) Zuschlagskriterien festzulegen, nach denen der Bestbieter ermittelt wird. Ein solches Verhandlungsverfahren erhöht das Vergaberisiko, nimmt mehrere Wochen in Anspruch und erfordert eine Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung samt Stillhaltefrist.

Bei Wettbewerben mit nur einer GewinnerIn darf nur mit diesem über eine Beauftragung verhandelt werden. Falls es bei diesen Verhandlungen zu keinem Ergebnis kommt, ist das Verfahren zu widerrufen. Für die weitere Vorgehensweise sind im Bundesvergabegesetz keine zwingenden Regelungen enthalten. Sie ist daher auf den Einzelfall abgestimmt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen (MA 63 und Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion) festzulegen. Wettbewerbe mit mehreren GewinnerInnen stehen in Diskussion, um dieses Restrisiko abzudecken. In der Regel wird jedoch das Vergaberisiko aus der Durchführung eines Wettbewerbs mit mehreren GewinnerInnen höher eingestuft als das Risiko gescheiterter Verhandlungen mit einer GewinnerIn.

Wettbewerbe mit mehreren GewinnerInnen bieten allerdings die Möglichkeit, im Rahmen des Verhandlungsverfahrens die Planungsvorschläge direkt mit den PlanerInnen zu erörtern. Dies kann insbesondere bei komplexen Aufgabenstellungen (Lösungen) vorteilhaft sein, da beispielsweise durch eine Projektpräsentation mit anschließender Diskussion das Risiko einer Fehlinterpretation durch das Preisgericht minimiert wird. Die Klärung allfälliger offener Fragen im direkten Kontakt (im Wettbewerb in der Regel anonymisiert über die VerfOrgIn) reduziert die zeitlichen Nachteile dieser Vorgangsweise.

Beispiele wie die Diskussion über Lebenszykluskosten sprechen für Wettbewerbe mit mehreren Gewinnern, da diese auf Basis der üblichen Projektierungstiefe in Wettbewerbsverfahren in der Regel nicht möglich sein wird. Üblicherweise folgt im anschließenden Verhandlungsverfahren eine entsprechende Konkretisierung des Projekts, sodass die maßgeblichen Kennwerte (z. B. als Höchstwerte) im Verfahren beurteilt und verbindlich im Vertrag festgelegt werden.

Bekanntmachung

- ▶ **Unterschwellenbereich**
- ▶ **Oberschwellenbereich**
- ▶ **Berichtigungen einer Bekanntmachung**

Als wesentliches Transparenzelement im Vergabewesen soll die Bekanntmachung eine möglichst große Anzahl an BewerberInnen ansprechen und ihnen die Möglichkeit bieten, zu prüfen, ob ein Verfahren für sie von Interesse sein kann.

Die Bekanntmachung ist wesentliches Transparenzelement im Vergabewesen. Seit dem Beitritt zur EU ist diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken (dies ergibt sich bereits aus dem Beitrittsvertrag und gilt daher auch außerhalb des Bundesvergabegesetzes 2006).

Die Bekanntmachung verfolgt zwei Hauptziele, die bei der Zusammenstellung der Bekanntmachungstexte berücksichtigt werden sollen:

- Die AuftraggeberIn möchte eine größtmögliche Zahl an UnternehmerInnen ansprechen und zur Teilnahme am Verfahren auffordern, um einen echten Wettbewerb zwischen den UnternehmerInnen zu erreichen (große Zahl an Projekten → viele innovative Lösungen).
- Die Angaben in der Bekanntmachung sollen es potenziell Interessierten ermöglichen, zu prüfen, ob ein bestimmtes Vergabeverfahren für sie von Interesse sein kann. Gegebenenfalls wird die Bekanntmachung durch weitere Unterlagen ergänzt (besonders in der ersten Stufe bei zweistufigen Verfahren).

Bekanntzumachen ist jedenfalls die beabsichtigte Durchführung eines offenen oder nicht offenen Wettbewerbs. Lediglich bei geladenen Wettbewerben (nur im Unterschwellenbereich zulässig) erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung.

Die Stadt Wien hat in Kooperation mit dem Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) eine web-basierte EDV-Unterstützung entwickelt, durch die mit einmaliger Dateneingabe die Veröffentlichung in allen vorgeschriebenen Medien erfolgt.

→ weiterführende Hinweise im Intranetangebot der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion (MD-BD)

Unterschwellenbereich

Bekanntmachungen von Wettbewerbsverfahren im Unterschwellenbereich, die dem Vollzugsbereich der Stadt Wien unterliegen, sind gemäß der einschlägigen Verordnung der Landesregierung⁴ im Internet unter der Adresse www.gemeinderecht.wien.at zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist derzeit eine Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt der Stadt Wien erforderlich.⁵

Der AuftraggeberIn steht es frei, weitere Bekanntmachungen in sonstigen geeigneten Publikationsmedien zu veröffentlichen.

⁴ Verordnung der Landesregierung über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 vom 2. Juni 2006 (LGBl. 33/2006)

⁵ Verlautbarungen im Amtsblatt der Stadt Wien; Bekanntmachungen gemäß Bundesvergabegesetz 2006 (MDS-K-430/08, 10. März 2008)

Die Möglichkeit, die Ausschreibungsunterlagen im Internet zur Verfügung zu stellen, soll verstärkt zur Anwendung kommen. Bei Bereitstellung im Internet haben die Auslobungsunterlagen in unveränderbarer Form (geschützte PDF-Dateien) vorzuliegen.

Mindestinhalte

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte für den Unterschwellenbereich sind in Anhang XV BVergG 2006 festgelegt:

1. Bezeichnung der AuftraggeberIn
2. Kategorie (Dienstleistung) sowie Gegenstand der Leistung mit möglichst genauer Angabe von Art und Umfang der Leistung (gegebenenfalls Teilleistung) sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist; Umstände, die eine besondere Eignung erfordern
3. Hinweis auf das allfällige Erfordernis einer Dienstleistungsanzeige bzw. für den Fall einer beabsichtigten Niederlassung einer Anerkennung oder Gleichhaltung⁶
4. Art des Wettbewerbs
5. Bei offenen Wettbewerben: Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten
Bei nicht offenen Wettbewerben (Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl):
 - a) Begrenzung der Anzahl der auszuwählenden TeilnehmerInnen
 - b) gegebenenfalls Namen bereits ausgewählter TeilnehmerInnen
 - c) Auswahlkriterien
 - d) Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme
6. Teilnahmeberechtigung
7. Beurteilungskriterien
8. Absichtserklärung zum weiteren Vergabeverfahren
9. Angabe, ob die TeilnehmerInnen Anspruch auf Kostenerstattung haben
10. Termine

Weiterführende Hinweise (Informationen und Arbeitsbehelfe), sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der zur Verfügung stehenden EDV-Unterstützung, sind im Intranet der Stadt Wien über die Leitseite der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion abrufbar (<https://www.intern.magwien.gv.at/mdbd/info/aw/2006/ausbek.htm>).

Oberschwellenbereich

Zusätzlich zu den Bekanntmachungsvorschriften im Unterschwellenbereich sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

- (1) Im Oberschwellenbereich sind Bekanntmachungen und Mitteilungen grundsätzlich im Onlineverfahren über die Internetseite <http://simap.europa.eu/> der Kommission zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Übermittlung im Onlineverfahren nicht möglich ist, sind Bekanntmachungen und Mitteilungen der Kommission elektronisch an folgende Adresse zu übermitteln:
mp-ojs@opoce.cec.eu.int

⁶ Bei Tätigkeiten, die vom Ziviltechnikergesetz erfasst sind, ist keine Dienstleistungsanzeige mehr erforderlich. Bei Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, finden sich die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 373a bis 373i. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe Rundschreiben vom 13. Mai 2008 wird hingewiesen.

Sofern weder das Onlineverfahren noch die elektronische Übermittlung möglich sind, können Bekanntmachungen und Mitteilungen der Kommission ausnahmsweise per Fax an folgende Nummern übermittelt werden:

+352 29 29 44 619 oder +352 29 29 44 623 oder +352 29 29 42 670

- (2) Die übermittelten Informationen werden von der EU übersetzt und können während der Einreichfristen zu allen laufenden Verfahren TED (Tenders Electronic Daily <http://ted.europa.eu/>) eingesehen werden.
- (3) Für Bekanntmachungen sind die einschlägigen, von der EU zur Verfügung gestellten Standardformulare zu verwenden. Diese Formulare können auch über den Publikationsserver der EU (<http://simap.europa.eu>) heruntergeladen werden. Bei Verwendung der innerhalb der Stadt Wien zur Verfügung gestellten EDV-Unterstützung werden sämtliche vorgeschriebenen Bekanntmachungen mit einer Dateneingabe abgedeckt. Weitere Informationen zu den Bekanntmachungsinhalten sowie zur EDV-Unterstützung sind im Intranet über die Leitseite der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion, abrufbar.
- (4) Bekanntmachungen in amtlichen oder privaten Publikationsmedien dürfen nicht vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachungsinformationen an die EU-Kommission veröffentlicht werden. Die Bekanntmachungen dürfen ausschließlich jene Informationen enthalten, die in den an die Kommission abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind oder die als Vorinformation in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden. Die Bekanntmachungen haben das Datum der Absendung der Bekanntmachung an die EU-Kommission anzugeben.

Verwendung des CPV bei Bekanntmachungen

Bei Bekanntmachungen haben die AuftraggeberInnen zur Beschreibung des Auftragsgegenstands die Bezeichnungen und Codes des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (CPV – Common Procurement Vocabulary) zwingend zu verwenden. Zur Unterstützung bietet die Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion im Intranet der Stadt Wien eine Suchfunktion (nach Abteilung, nach Nummer oder nach Bedeutung) an.

Die Verwendung des CPV dient vor allem dafür, Missverständnisse durch Übersetzungsfehler zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Bekanntgabe von Verfahrensergebnissen

Die AuftraggeberInnen haben der Kommission das Ergebnis des Wettbewerbs bzw. des Verhandlungsverfahrens bekannt zu geben. Diesbezügliche Informationen sind der EU-Kommission unter Verwendung des jeweils einschlägigen Standardformulars spätestens 48 Tage nach Abschluss des Wettbewerbs / nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.

Angaben über die Auftragsvergabe müssen jedoch dann nicht veröffentlicht werden, wenn deren Bekanntgabe die Vollziehung von Gesetzen behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater UnternehmerInnen schädigen sowie den freien und lautereren Wettbewerb zwischen den UnternehmerInnen beeinträchtigen würde.

Bei nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen erfolgt die Veröffentlichung nur mit Zustimmung der AuftraggeberIn.

Berichtigungen einer Bekanntmachung

Ist die Berichtigung einer Bekanntmachung erforderlich, so ist diese grundsätzlich ebenso bekannt zu machen wie die ursprüngliche Bekanntmachung. Sofern sichergestellt ist, dass alle zu informierenden UnternehmerInnen erreicht werden, können die Informationen auch nachweislich direkt übermittelt werden.

Zuständig für Änderungen oder eine Stornierung einer Bekanntmachung, die per Fax, Post oder E-Mail beim Amt für amtliche Veröffentlichungen eingereicht wurde, ist die Produktionsabteilung des Amtsblatts S. Der Änderungsantrag ist formlos unter Bekanntgabe folgender Daten zu stellen:

- Name der Vergabestelle
- Datum der Einreichung der ursprünglichen Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen sowie interne Geschäftszeichen, die für den Schriftverkehr verwendet werden
- Nähere Angaben zur Veröffentlichung im Amtsblatt S (Datum der Veröffentlichung, Nummer des Dokuments)
- Genaue Anweisungen zu den Änderungen/Berichtigungen in der Bekanntmachung.

Die Produktionsabteilung des Amtsblatts S ist unter folgendem Kontakt erreichbar:

- Fax: +352 29 29 44 619, +352 29 29 44 623 oder +352 29 29 42 670,
- E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Bei Änderungen oder einer Stornierung einer Bekanntmachung, die mit Hilfe der SIMAP-Onlineformulare für Bekanntmachungen eingereicht wurde, ist dem SIMAP-Helpdesk eine Nachricht an die Adresse simaphelpdesk@opoce.cec.eu.int mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- vorstehend genannte Angaben und zusätzlich
- E-Mail, die von SIMAP zur Bestätigung der Einreichung der Bekanntmachung versendet wurde

Der Antrag wird dann an die Produktionsabteilung des Amtsblatts S weitergeleitet.

Bei Bekanntmachungen, die noch nicht veröffentlicht wurden und die nur geringfügig geändert werden sollen, kann die Veröffentlichung ohne Änderung der Fristen für die Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen erfolgen. Alternativ dazu können neue, „korrekte“ Bekanntmachungen über SIMAP oder auf jedem anderen Weg eingereicht und die Bekanntmachung, die geändert werden soll, storniert werden. Die neue Bekanntmachung tritt dann an die Stelle der vorangegangenen. Bei einer Stornierung und erneuten Einreichung einer Bekanntmachung sollten auch die Fristen geändert werden.

Wenn ein Vergabeverfahren widerrufen werden muss, ist das Amt für amtliche Veröffentlichungen über diese Entscheidung zu informieren.

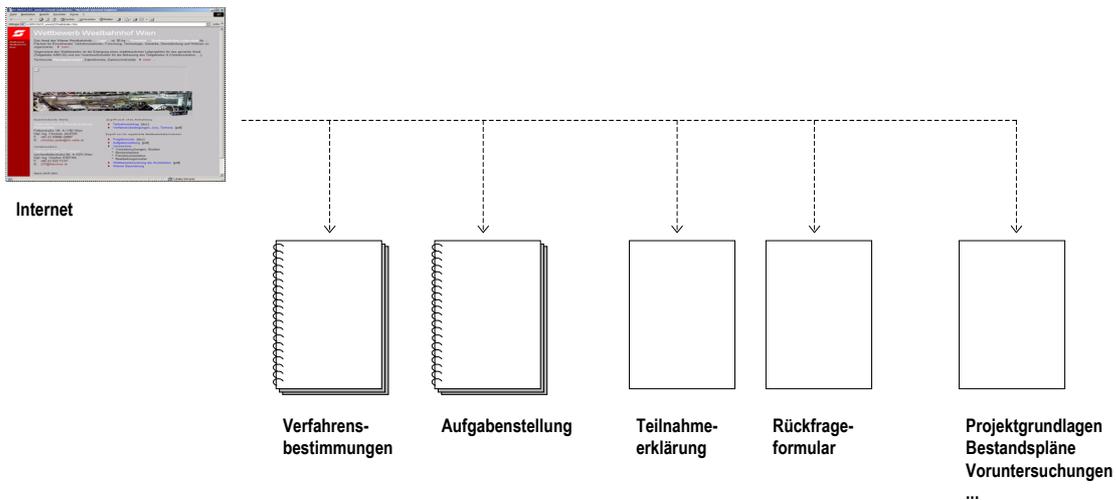
Verfahrensbestimmungen

- ▶ Wettbewerbsordnung gemäß Bundesvergabegesetz 2006
- ▶ Weitere Erfordernisse für Verfahrensbestimmungen

Die Verfahrensbestimmungen sind ein Modul der Auslobungsunterlagen. Sie beschreiben die formalen Aspekte des Verfahrens.

Die Auslobungsunterlagen sind **modular aufzubauen**, um den Erfordernissen **der internet-gestützten Auslobung** zu entsprechen. Die Verfahrensbestimmungen sind eines dieser Module.

Der modulare Aufbau erleichtert auch die verfahrenübergreifende Vereinheitlichung.



Modularer Aufbau der Auslobungsunterlagen

Wettbewerbsordnung gemäß Bundesvergabegesetz 2006

Gemäß Bundesvergabegesetz ist der Durchführung von Wettbewerben eine Wettbewerbsordnung zugrunde zu legen, die zumindest folgenden Inhalt aufzuweisen hat:

- * Termine
- * Ausschlussgründe
- * Angabe, ob ein[e] oder mehrere Gewinner[Innen] des Wettbewerbs ermittelt werden sollen; im letzteren Fall Angabe der Anzahl der Gewinner[Innen]⁷
- * Preisgelder und Vergütungen
- * Beurteilungskriterien
- * Vorgangsweise des Preisgerichts
- * Verwendungs- und Verwertungsrechte
- * Rückstellung von Unterlagen

⁷ Anmerkung: Bei Wettbewerben mit nur einer GewinnerIn darf nur mit diesem(r) über eine Beauftragung verhandelt werden. Falls es bei diesen Verhandlungen zu keinem Ergebnis kommt, ist das Verfahren zu widerrufen. Für die weitere Vorgehensweise sind im Bundesvergabegesetz keine zwingenden Regelungen enthalten. Sie ist daher auf den Einzelfall abgestimmt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen (MA 63 und Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion) festzulegen.

Das Bundesvergabegesetz 2006 besetzt den Begriff „Wettbewerbsordnung“ in einer anderen Weise als die Wettbewerbsordnung Architektur (WOA) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Die WOA ist i. S. des Bundesvergabegesetzes 2006 als eine Muster-Wettbewerbsordnung anzusehen, die Regelungen für Teile der im Bundesvergabegesetz geforderten Wettbewerbsordnung enthält, auf die zurückgegriffen werden kann, nicht aber den gesamten Umfang der geforderten Wettbewerbsordnung umfasst.

Die nachfolgenden Ausführungen sind Vertiefungen zu den o. a. Punkten des Bundesvergabegesetzes 2006. Weiterführende Hinweise (Informationen und Arbeitsbehelfe) sind im Intranet der Stadt Wien über die Leitseite der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion abrufbar (<https://www.intern.magwien.gv.at/mdbd/info/aw>).

Termine

→ Anhang: Muster für Gliederung der Verfahrensbestimmungen

In den Verfahrensbestimmungen sind sämtliche für die VerfahrensteilnehmerInnen relevanten Termine anzuführen.

Ausschlussgründe

→ Kapitel XI. Teilnehmerkreis

Angabe, ob ein[e] oder mehrere Gewinner[Innen] ermittelt werden sollen

→ Anhang: Muster für Absichtserklärungen

Preisgelder und Vergütungen

Die Ermittlung der Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen orientiert sich traditionell an der Preissummenfaktorkurve der WOA und etwaigen einschlägigen Regelwerken unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage sowie allfälliger Arbeitsbehelfe der Stadt Wien (z. B. Regelwerke der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten). Für die Ermittlung kann folgende Orientierung gegeben werden:

Objekt-Wettbewerbe

Die Ermittlung der Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen kann in Anlehnung an die Preissummenfaktorkurve der WOA erfolgen. Die Belohnung wird auf den aus diesem Verfahren resultierenden Planungsauftrag im Vorentwurf angerechnet, sofern das Vorentwurfsprojekt sich nicht wesentlich vom ausgewählten Wettbewerbsprojekt unterscheidet.

Städtebauliche Wettbewerbe

Die Ermittlung der Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen kann in Anlehnung an einschlägige Regelwerke und unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsbehelfe der Stadt Wien erfolgen.

Vorgangsweise des Preisgerichts

→ Anhang: Musterbestimmungen für das Preisgericht

Die Vorgehensweise des Preisgerichts ist in den Verfahrensbestimmungen zu deklarieren.

Hinsichtlich der Grundsätze, der Aufgaben, der Geheimhaltungspflicht, der ständigen Beschlussfähigkeit und der Geschäftsordnung wird auf den Anhang „Musterbestimmungen für das Preisgericht“ verwiesen.

Verwendungs- und Verwertungsrechte

Mit der Einreichung eines Wettbewerbsbeitrags geht das Eigentumsrecht an den ausgearbeiteten Projektunterlagen – sofern nicht anders vereinbart – an die AusloberIn über, das geistige Eigentum (Urheberrecht) verbleibt bei der jeweiligen ProjektverfasserIn.

Gemäß der allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien gehen alle Nutzungsrechte an den von der beauftragten PlanerIn erbrachten Leistungen, einschließlich des Rechtes der Veröffentlichung, an die Stadt Wien über.

Eine angemessene Vergütung (Preisgeld oder Aufwandsentschädigung) vorausgesetzt, kann im Ideenwettbewerb auch geregelt werden, dass das Werknutzungsrecht an die AusloberIn übergeht.

Rückstellung von Unterlagen

Die Unterlagen prämierter Wettbewerbsarbeiten gehen in das Eigentum der AusloberIn über und werden nicht zurückgestellt.

Unterlagen nicht prämierter Wettbewerbsarbeiten werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Jedoch sollte den TeilnehmerInnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Unterlagen – gegebenenfalls erst nach der Ausstellung – innerhalb angemessener Frist bei der AusloberIn oder bei der VerfahrensorganisatorIn abzuholen oder sich diese auf eigene Kosten auf dem Postweg zuschicken zu lassen.

Weitere Erfordernisse für Verfahrensbestimmungen

Über die im Bundesvergabegesetz 2006 beschriebenen Mindestinhalte hinaus sollten noch weitere Aspekte in den Verfahrensbestimmungen berücksichtigt werden, die nachfolgend bzw. im Anhang (Muster für Gliederung der Verfahrensbestimmungen) genauer erläutert werden:

Absichtserklärung der AusloberIn im Wettbewerb

Das Bundesvergabegesetz 2006 sieht vor, dass mit der GewinnerIn bzw. den GewinnerInnen eines Wettbewerbs ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung geführt werden kann, wenn in der Auslobung des Wettbewerbs bestimmt ist, dass der Auftrag an die oder eine GewinnerIn vergeben wird. Mit der Auslobung ist also die Voraussetzung zu schaffen, dass im Anschluss an den Wettbewerb ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung geführt werden darf.

Im Wettbewerbsverfahren gibt die AusloberIn eine Erklärung über den beabsichtigten Umgang mit dem Wettbewerbsergebnis ab. Im Kern lautet diese Absichtserklärung:

Die AusloberIn beabsichtigt, die VerfasserIn des vom Preisgericht erstgereihten Projekts nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

bzw. bei Wettbewerben mit mehreren Gewinnern:

Die AusloberIn beabsichtigt, die VerfasserInnen der vom Preisgericht an die ersten drei Plätze gereihten Projekte zur Teilnahme am nachfolgenden Verhandlungsverfahren einzuladen und die in diesem Verfahren ermittelte BestbieterIn mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

Umfang der zu übertragenden Leistungen

Zwischen der fachlichen Breite der im Wettbewerb geforderten Ausarbeitungen und dem Umfang der gemäß Absichtserklärung zu übertragenden Leistungen besteht ein Zusammenhang:

Die Aufgabenstellung und die im Wettbewerb geforderten Leistungen müssen die für die Realisierung hinreichende, d. h. alle relevanten Fachgebiete einbeziehende Bearbeitung des Planungsproblems und die Beurteilung der Lösungsvorschläge gewährleisten.

Daraus folgt, dass beispielsweise bei der Auslobung von Generalplanungsleistungen integrierte Gesamtplanungsleistungen zur Lösung der Aufgabe erforderlich sind, d. h. die Leistungen der „Generalplanung“ im Wettbewerbsbeitrag deutlich sichtbar werden.

Leistungsbeschreibung

Die verfahrensgegenständlichen Leistungen sind anhand der einschlägigen Leistungsbilder zu beschreiben. Um auch die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung offenzulegen, wird empfohlen, ein Vertragskonzept in die Auslobungsunterlagen aufzunehmen.

Angemessenheit der Vergütung

Die Vergütung kann in Orientierung an einschlägige Regelwerke auf Basis von

- * Bemessungsgrundlagen
- * Schwierigkeitsgraden, Bearbeitungsfaktoren, Ausbauverhältnissen, ...
- * Teilleistungen

berechnet werden, wobei allfällige Arbeitsbehelfe der Stadt Wien zu berücksichtigen sind.

Rechtlicher Charakter von Absichtserklärungen

In der Absichtserklärung gibt die AusloberIn bekannt, welche weiteren Schritte er/sie in Bezug auf die GewinnerIn und dessen/deren Projekte bzw. die GewinnerInnen und deren Projekte in weiterer Folge zu setzen gedenkt. Mit dieser Zusage verpflichtet sich die AusloberIn einseitig. Ein schuldhaftes Abgehen kann Schadenersatzpflichten der AusloberIn begründen.

Ein schuldhaftes Abgehen wird i. d. R. nicht vorliegen, wenn sachliche Gründe den Widerruf des Verfahrens rechtfertigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei

- Eintritt wesentlicher Änderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der AusloberIn, wie massive Einschränkung der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel
- Eintritt wesentlicher Änderungen in den Organisationsstrukturen der AusloberIn, die die ausgelobte Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen
- erheblichen Abweichungen des Wettbewerbsergebnisses von der Zielvorstellung

→ Anhang: Muster für eine Absichtserklärung

Verspätete Einreichung von Wettbewerbsprojekten

Der Umgang mit verspätet eingereichten Wettbewerbsprojekten hat sich an den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 für das offene und das nicht offene Verfahren zu orientieren: Analog zu den Bestimmungen für das offene und nicht offene Verfahren sind verspätet eingereichte Wettbewerbsprojekte nicht zu öffnen, als verspätet eingelangt zu kennzeichnen und nicht dem Preisgericht zur Beurteilung vorzulegen. Dem Preisgericht ist die Anzahl der zu spät eingereichten Wettbewerbsprojekte zur Kenntnis zu bringen.

Modelle

Trotz zunehmender Perfektionierung der in Wettbewerbsprojekten dargestellten Visualisierungen bleibt die Bedeutung von Modellen für die Beurteilung des Preisgerichts von Wettbewerbsprojekten erhalten. Hohe Detailgenauigkeit, Materialdifferenzierung oder in anderer Weise aufwendige Modelle erhöhen die Anschaulichkeit nur unwesentlich.

Um den Aufwand für die Modellherstellung einzugrenzen, sollte bei der Formulierung der Verfahrensbestimmungen auf sinnvolle Maßstäbe geachtet und eine einfache Ausführung gefordert werden.

Es sollen möglichst Einsatzmodelle für ein Umgebungsmodell der AusloberIn verlangt werden.

Teilnehmerkreis

- ▶ Eignungskriterien
- ▶ Ausschlussgründe
- ▶ Mehrfachbeteiligung
- ▶ Teilnahmeberechtigung am Beispiel eines Realisierungswettbewerbs
- ▶ Auswahlkriterien
- ▶ Referenzen
- ▶ Förderung von Frauen und Jungen Büros
- ▶ Marktübersicht – PlanerInnendatenbank

Die Zulassung zu offenen Wettbewerben erfolgt nach sachlich gerechtfertigten Kriterien, die Auswahl bei nicht offenen und geladenen Wettbewerben erfolgt objektiviert. Die maßgebliche Beteiligung von Frauen und Jungen Büros wird gefördert.

Um ein großes kreatives Potenzial nutzen zu können, sollte der Teilnehmerkreis grundsätzlich so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Es ist jedoch stets darauf zu achten, die Beteiligung nur jenen UnternehmerInnen zu ermöglichen, die für die wettbewerbsgegenständlichen Aufgabenstellung tatsächlich geeignet sind.

Dieses Spannungsfeld wird durch das Vergaberecht dadurch beeinflusst, dass Leistungen nach den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller BewerberInnen **nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige UnternehmerInnen** zu angemessenen Preisen zu vergeben sind. Im Bundesvergabegesetz 2006 werden diese Grundsätze dahingehend konkretisiert, dass bestimmte UnternehmerInnen zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen sind (wenn z. B. die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist).

Das bedeutet für **Realisierungswettbewerbe**, dass diese Voraussetzungen bereits im Wettbewerbsverfahren geprüft werden müssen, um nicht im nachfolgenden Vergabeverfahren den Wettbewerb zwischen den UnternehmerInnen unnötig zu reduzieren oder sogar die einzige UnternehmerIn von der weiteren Teilnahme ausschließen zu müssen. Im letzteren Fall könnte das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Bei **Ideenwettbewerben** hingegen kann – soweit dies aufgrund des Wettbewerbsgegenstands nicht erforderlich ist – auf die Prüfung der Eignung (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nach Bundesvergabegesetz verzichtet werden.

Das Bundesvergabegesetz 2006 gibt auch vor, dass Unternehmer, die an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren sowie mit diesen verbundene Unternehmen sind, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre, von der Teilnahme am Vergabeverfahren um die Leistung auszuschließen, es sei denn, dass auf deren Beteiligung in begründeten Ausnahmefällen nicht verzichtet werden kann.

Nachfolgend werden einige wesentliche Aspekte kurz erläutert.

Weiterführende Hinweise (Informationen und Arbeitsbehelfe) sind im Intranet der Stadt Wien über die Leitseite der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion abrufbar (<https://www.intern.magwien.gv.at/mdbd/info/aw>).

Eignungskriterien

Eignungskriterien beschreiben als sogenannte „k.o.-Kriterien“ die sachlich gerechtfertigten Mindestanforderungen an die BewerberIn oder BieterIn (unternehmensbezogen). Die Nichterfüllung von Eignungskriterien führt zwangsläufig zum Ausschluss der TeilnehmerIn bzw. zur Nichtzulassung der BewerberIn. Eventuell vorhandene „Übererfüllungen“ sind bei der Beurteilung der Eignung außer Acht zu lassen.

Die Eignungskriterien umfassen:

- Befugnis
- berufliche Zuverlässigkeit
- (technische, finanzielle und wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit

Das Bundesvergabegesetz 2006 enthält hinsichtlich Befugnis und Zuverlässigkeit der BewerberInnen oder BieterInnen zwingende (Mindest-)Anforderungen. Bezüglich der (technischen, finanziellen und wirtschaftlichen) Leistungsfähigkeit hat die AusloberIn selbst die (Mindest-)Anforderungen festzulegen. Eine Art „Höchstgrenze“ ist im Gesetz nicht klar vorgegeben. Die geforderten Eignungsnachweise müssen jedoch dem Auftragsgegenstand „angemessen“ (nicht übertrieben) sein.

Die Nachweise, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit sowie der technischen Leistungsfähigkeit gefordert werden dürfen, sind im Bundesvergabegesetz 2006 aufgezählt. Lediglich für die Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dürfen auch andere, nicht genannte Nachweise verlangt werden.

Bei Realisierungswettbewerben haben die TeilnehmerInnen/BewerberInnen sämtliche Eignungsanforderungen für die Leistungserbringung (insbesondere die erforderlichen Befugnisse) abzudecken und bereits innerhalb des Wettbewerbsverfahrens nachzuweisen. Eine spätere „Teambildung“ ist vergaberechtlich unzulässig und überdies aufgrund des Risikos (Scheitern bei der Teambildung im Vergabeverfahren) abzulehnen.

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird meist das Vorliegen einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ausreichen, sofern sich nicht begründete Zweifel ergeben (z. B. durch Rückstände bei der zuständigen Finanzbehörde oder Sozialversicherung). Für die technische Leistungsfähigkeit wird oft nur ein Mindestmaß an Know-how verlangt (z. B. die erfolgreiche Bewältigung einer vergleichbaren Aufgabenstellung), gegebenenfalls auch ein Nachweis der Ressourcen, um sicherzustellen, dass die Leistungserbringung auch tatsächlich in der (kurzen) vorgegebenen Zeit durchgeführt werden kann.

Beispiel: Für den Umbau eines Krankenhauses bei laufendem Betrieb wird ein Architekturwettbewerb für Generalplanung ausgelobt. Die Herstellungskosten werden mit netto EUR 250 Mio. angegeben.

Teilnehmen dürfen nur UnternehmerInnen, die ein Projekt vergleichbarer Größe (EUR 250 Mio.) und Komplexität (Umbau eines Krankenhauses bei laufendem Betrieb) mit Erfolg in den letzten Jahren abgeschlossen haben. Der Nachweis ist über eine bestätigte Referenz zu führen.

Ergibt die Markteinschätzung, dass der unternehmerische Wettbewerb nicht oder nur eingeschränkt zustande kommen kann (weil z. B. eine ausreichende Marktbreite nicht gegeben ist), so sind die Anforderungen an die Referenzen zu reduzieren. Sinnvoll kann eine folgende Annäherung sein:

- Erfordern auch geringere Projektgrößen eine vergleichbare Leistungsfähigkeit?
- Ab welcher Projektgröße werden relevante Erfahrungen gesammelt?
- Ist die Komplexität anderer Planungsaufgaben mit der verfahrensgegenständlichen Aufgabenstellung vergleichbar?

Das Bundesvergabegesetz 2006 regelt, wie die Nachweisführung durch die UnternehmerInnen zu erfolgen hat. Durch die Formulierungen in den „Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (VD 307) werden die zwingend erforderlichen Nachweise für die Prüfung der Befugnis und der beruflichen Zuverlässigkeit gefordert. Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit muss die AusloberIn auch selbst Informationen über die UnternehmerIn (zumindest die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28b AuslBG; gegebenenfalls über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen, die gemäß Bundesvergabegesetz 2006 einen Ausschlussgrund darstellen können) einholen.

Eine UnternehmerIn kann den Nachweis der Eignung auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen (z. B. Auftragnehmerkataster Österreich), sofern die von der AusloberIn geforderten Unterlagen vorliegen und von der AusloberIn selbst unmittelbar abrufbar sind. Ein diesbezüglicher Hinweis für die BewerberInnen und BieterInnen ist auch in den „Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien“ (VD 307) und in der Beilage 13.08 zum Formblatt MD BD-SR 75 enthalten.

Bei der Prüfung der Eignungsnachweise, insbesondere bei Nachweisführung über eine Eintragung im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ), ist auf die Aktualität der dort enthaltenen Nachweise zu achten.

Die Eignung muss bei offenen Wettbewerben spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Wettbewerbsarbeiten und bei nicht offenen und geladenen Wettbewerben spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten gegeben sein. Die Teilnahme an einem Realisierungswettbewerb ist auch mit ruhender Befugnis zulässig. Für diesen Fall ist jedoch in den Auslobungsunterlagen vorzusehen, dass die TeilnehmerIn mit ruhender Befugnis mit der Abgabe einer Wettbewerbsarbeit zusichert, vor Einleitung des Verhandlungsverfahrens die aufrechte Befugnis nachzuweisen.

Bestehen Zweifel an der Eignung, insbesondere hinsichtlich der Zuverlässigkeit einer UnternehmerIn, so sollten AuftraggeberInnen aus dem Bereich der Stadt Wien die Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik unter Beifügung einer Sachverhaltsdarstellung in Kenntnis setzen.

Eignungsnachweise durch Dritte

Kann eine UnternehmerIn die Eignungsanforderungen alleine nicht erfüllen, so kann er fehlende Befugnisse oder die Leistungsfähigkeit durch „Partner“ (als Arbeitsgemeinschaft oder SubunternehmerIn) ergänzen bzw. verbessern, sofern er nachweisen kann, dass er tatsächlich über die angegebene Unterstützung verfügt. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Formulare der Stadt Wien (Beilagen zum Formblatt „Angebot“ MD BD-SR 75 der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik) hingewiesen.

Die (unzureichende) Zuverlässigkeit ist selbstverständlich durch Dritte nicht verbesserbar!

Sowohl genannte SubunternehmerInnen als auch alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind ebenso zu prüfen wie die UnternehmerIn selbst.

Ausschlussgründe

Um faire Wettbewerbsverfahren sicherzustellen, wird insbesondere bei offenen und nicht offenen Wettbewerben häufig eine weitere Beschränkung des Teilnehmerkreises erforderlich sein. Das Bundesvergabegesetz 2006 enthält die in Rede stehenden Beschränkungen nicht, weshalb gegebenenfalls eine Regelung in der Auslobungsunterlage vorzusehen ist. Bei Bedarf könnte beispielsweise auf die Formulierungen des § 8 Abs. b) und c) der Wettbewerbsordnung Architektur der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zurückgegriffen werden. Danach sind jene UnternehmerInnen vom Verfahren auszuschließen, die zwar die Mindestanforderungen erfüllen, jedoch in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis oder einem relevanten Verwandtschaftsverhältnis zu einer PreisrichterIn, ErsatzpreisrichterIn oder VorprüferIn stehen.

Alternativ dazu wäre zu prüfen, ob nicht der Austausch der betroffenen VorprüferIn, PreisrichterIn und ErsatzpreisrichterIn geeigneter ist.

Bei geladenen Wettbewerben ist bei der Auswahl der VerfahrensteilnehmerInnen, der VorprüferIn, der PreisrichterInnen und ErsatzpreisrichterInnen auf allfällige Unvereinbarkeiten Bedacht zu nehmen.

Mehrfachbeteiligung

In den Verfahrensbestimmungen wird grundsätzlich festgelegt, dass sich die WettbewerbsteilnehmerInnen im Rahmen eines Wettbewerbs nur **e i n m a l** als TeilnehmerIn bzw. als Mitglied **e i n e r** Teilnehmergeinschaft beteiligen dürfen. Eine Mehrfachbeteiligung führt zum Ausschluss sämtlicher Projekte, die von der Mehrfachbeteiligung betroffen sind.

Teilnahmeberechtigung am Beispiel eines Realisierungswettbewerbs

Teilnahmeberechtigt sind

- natürliche und juristische Personen sowie Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften, die über eine Gewerbeberechtigung oder eine andere Berechtigung zur Erbringung der wettbewerbsgegenständlichen Leistungen (z. B. Ziviltechnikerbefugnis) verfügen bzw. gemäß den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, in deren Gebiet sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind,
- auf die kein Ausschlussgrund aus dem Bundesvergabegesetz 2006 zutrifft und
- die in keinem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis oder relevanten Verwandtschaftsverhältnis zu einer PreisrichterIn, ErsatzpreisrichterIn oder VorprüferIn stehen.

Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind nur bei nicht offenen Wettbewerben erforderlich, da nur die bestgeeigneten UnternehmerInnen zur Einreichung von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert werden. Daraus resultierend müssen diese ebenfalls unternehmensbezogen sein. Anders als die Eignungskriterien müssen die Auswahlkriterien jedoch einer qualitativ-quantitativen Wertung zugänglich sein. Das bedeutet,

dass eine UnternehmerIn die von der AusloberIn festgelegten Auswahlkriterien besser erfüllen kann als eine MitbewerberIn.

Sowohl Eignungs- als auch Auswahlkriterien müssen unternehmensbezogen sein. Daher stellt sich beim nicht offenen Wettbewerb oft die Frage, welches Kriterium wofür Verwendung finden soll. In den meisten Fällen können die möglichen Kriterien, je nach Anforderung und Fragestellung, entweder Eignungs- oder Auswahlkriterien darstellen.

Zum Beispiel können das im Unternehmen vorhandene Know-how (projektspezifische Erfahrung über Referenzen), der Gesamtumsatz, die Anzahl der DienstnehmerInnen oder die Büroausstattung als Eignungskriterium (Erfüllt die UnternehmerIn die erforderlichen Mindestanforderungen?) oder als Auswahlkriterium (Ist die UnternehmerIn besser geeignet?) Verwendung finden.

Besonders wichtige Hinweise auf die projektspezifische Erfahrung liefern neben den Ausbildungsnachweisen die projektspezifischen Referenzen. Damit die AusloberIn eine von einer UnternehmerIn angeführte Referenz im Vergabeverfahren berücksichtigen darf, ist eine Bestätigung durch den Vertragspartner (LeistungsempfängerIn, AuftraggeberIn) erforderlich. Ein solcher „Referenznachweis“ hat zumindest jene Angaben zu enthalten, die beispielsweise in der Beilage 13.08.3 zum Formblatt „Angebot“ MD BD-SR 75 vorgesehen sind.

Der Spartenumsatz (eventuell im Verhältnis zum Gesamtumsatz) und das spartenbezogene Personal zeigen, wie intensiv sich die UnternehmerIn mit diesem Aufgabenbereich beschäftigt, und geben damit einen weiteren Hinweis auf das im Unternehmen vorhandene Know-how.

Gewichtung der Auswahlkriterien

Der Wortlaut des Bundesvergabegesetzes 2006 schreibt keine zwingende Bekanntgabe der Gewichtung der Auswahlkriterien vor. Daher ist die Bekanntgabe einer (bloßen) Reihung („Reihenfolge der Bedeutung“) für diese Kriterien vergaberechtlich ausreichend. In jedem Fall ist die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung (auch für Außenstehende) sicherzustellen.

In der Regel wird zumindest die Gewichtung ebenso wie die für die Bewertung vorgesehenen Berechnungsmethoden vorweg (vor der Beurteilung der Teilnahmeunterlagen) festgelegt und im Vergabeakt dokumentiert. In Ausnahmefällen erfolgt die Auswahl analog der Vorgehensweise des Preisgerichts im Wettbewerb (ganzheitliche Beurteilung durch ein ExpertInnenteam). In diesem Fall sind die Hinweise zu den Beurteilungskriterien zu beachten und besonders auf die nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsfindung zu achten.

Bei der Wahl der Berechnungsmethode und der Gewichtung für die Auswahlkriterien ist auf deren Wertigkeit Bedacht zu nehmen. Für jedes Auswahlkriterium kann auch ein Beurteilungsbereich festgelegt werden, innerhalb dessen bewertet wird. Außerhalb liegende Werte gehen dann mit den Maximal-/Minimalwerten in die Beurteilung ein (so wird ein Überschreiten, das keinen Vorteil für die AusloberIn bedeutet, auch nicht bewertet).

Doppelverwertungsverbot

Ein Kriterium darf im Vergabeverfahren nur einmal Verwendung finden (Doppelverwertungsverbot). Grundsätzlich bedeutet dies, dass ein unternehmensbezogenes Kriterium nur entweder als Eignungs- oder als Auswahlkriterium angewendet werden darf. Bei nicht offenen Wettbewerben werden jedoch oft die Referenzen sowohl bei den Eignungs- als auch bei den Auswahlkriterien benötigt. Dies ist zulässig, wenn die Referenz selbst kein Eignungs- oder Auswahlkriterium darstellt, sondern lediglich der Nachweisführung dient. Eine klare Zuordnung der Referenzinhalte zu den Kriterien ist erforderlich.

Beispiel: Eine UnternehmerIn soll durch Referenzen seine Qualifikation (Know-how) in einem bestimmten Bereich nachweisen. Durch entsprechende Hinweise ist klarzustellen, dass der Nachweis mindestens eines „Referenzprojekts“ ein Eignungskriterium (jeder, der es nicht nachweisen kann, erfüllt die Mindestbedingungen nicht und ist daher auszuschneiden; mehr „Referenzprojekte“ verbessern die Eignung jedoch nicht!), hingegen die Qualifikation des Bewerbers (das im Unternehmen vorhandene Know-how) ein Auswahlkriterium (für die Reihung der BewerberInnen) darstellt. Hier können beispielsweise Anzahl, Größe und Schwierigkeitsgrad der Referenzprojekte oder Ausbildungs- und Erfahrungsstand des Teams der BewerberIn als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Referenzen

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (vergleichbare Aufgabenstellung erfolgreich bewältigt oder Mindestmaß an Know-how) oder das Ausmaß des im Unternehmen vorhandenen Know-hows wird i. d. R. über Referenzen geführt.

Die AusloberIn kann eine Liste der wesentlichen erbrachten Dienstleistungen verlangen. Die angegebenen Referenzen sind mit Bescheinigungen zu belegen. Dafür sind die ausgearbeiteten Muster der Stadt Wien oder damit vergleichbare Unterlagen zu verwenden.

Eine Referenzliste hat zu enthalten:

- Name des Projekts
- Vertragspartner
- Nachweis der Referenz (z. B. schriftliche Bestätigung, Auftragnehmerkataster Österreich)

Ein Referenznachweis hat zu enthalten:

- Name des Projekts
- Name und Adresse (mit Angabe einer Ansprechperson)
- Gegenstand der Leistung
- Zeit der Leistungserbringung
- Ort der Leistungserbringung
- Wert der Leistung
- Angabe, ob als SubunternehmerIn oder als ARGE-Mitglied (mit Angabe des Anteils) tätig
- Bestätigung des Vertragspartners (LeistungsempfängerIn, AuftraggeberIn), dass die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde

Förderung von Frauen und Jungen Büros

Die Stadt Wien strebt einen Frauenanteil von mindestens 25 % und einen repräsentativen Anteil von Jungen Büros an.

Auf den Frauenanteil anzurechnen sind:

- Unternehmen, an denen Frauen zu mindestens 50 % beteiligt und entscheidungsbefugt sind
- Bieter- und Arbeitsgemeinschaften, an denen Frauen zu mindestens 50 % beteiligt und entscheidungsbefugt sind

Als „Junge Büros“ in diesem Sinne gelten Unternehmen, deren Gründung weniger als 7 Jahre zurückliegt oder deren Gesellschafter mehrheitlich jünger als 45 Jahre sind.

Maßgeblich ist in beiden Fällen der Zeitpunkt der Auslobung.

Die Förderung der „Jungen Büros“ soll die Innovation stärken und den Markt verbreitern. Risiken, die aus der geringeren Erfahrung resultieren, werden in Kauf genommen und dem Wert einer Verbreiterung des Markts entgegengestellt. Diese Risiken können beispielsweise durch Kooperationen mit erfahrenen Büros oder durch die Einschaltung einer Projektsteuerung reduziert werden.

Geladene Wettbewerbe (Unterschwellenbereich)

In geladenen Wettbewerben nimmt die AusloberIn direkt auf die Auswahl der VerfahrensteilnehmerInnen Einfluss. Eine Förderung von Frauen und „Jungen Büros“ ist möglich, soweit keine Diskriminierung eintritt.

Förderung „Junger Büros“

„Junge Büros“ können besonders bei geladenen Wettbewerben berücksichtigt werden. Die Eignung für andere Verfahren können sie über die Bildung von Bietergemeinschaften herstellen. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (meist Referenzen) können sie darüber hinaus unter gewissen Einschränkungen auch auf die technische Leistungsfähigkeit Dritter zurückgreifen.

In mehrstufigen Wettbewerben sollen „Junge Büros“ nicht in der Option behindert werden, für den Fall einer Auswahl ihres Wettbewerbsbeitrags für die nächste Wettbewerbsstufe, eine Teilnehmergemeinschaft einzugehen.

Marktübersicht – PlanerInnendatenbank

Die Stadt Wien (MA 19) führt eine *PlanerInnendatenbank*, aus der sich eine ausreichende Marktkenntnis ableitet und die als Basis für die Auswahl von PlanerInnen für geladene Wettbewerbe (und ExpertInnenverfahren) herangezogen werden kann.

Wichtig: Eine Eignungsprüfung bleibt jedenfalls erforderlich.

Preisgericht, Bewertungsmethode

- ▶ Aufgabe des Preisgerichts
- ▶ Geschäftsordnung des Preisgerichts
- ▶ Zusammensetzung des Preisgerichts
- ▶ Geforderte Ausarbeitungen – zu beurteilende Ausarbeitungen
- ▶ Beurteilungskriterien
- ▶ Gewichtung der Beurteilungskriterien
- ▶ Vertagung des Preisgerichts

Ein Preisgericht wendet delphische Bewertungsverfahren an. Anstelle einer objektiven Messung von Daten tritt die strukturierte Sammlung subjektiver Eindrücke. Das Preisgericht prognostiziert, welches Projekt das beste Ergebnis erzielen wird.

Die inhaltliche Bearbeitungstiefe der Wettbewerbsbeiträge liegt bei einem Bruchteil der insgesamt erforderlichen Planungsleistungen. Wesentliche Aufgabe des Preisgerichts ist die Prognose, welcher Beitrag die besten Ansätze bietet, um beispielsweise vom Wettbewerbsprojekt über die künftig noch zu leistende Gesamtplanung bis zum betriebsfertigen Objekt zu kommen.

Handlungsgrundlage und Maßstab für das Preisgericht sind die Auslobungsunterlagen, insbesondere die Beurteilungskriterien und die Aufgabenstellung. Das Preisgericht sollte daher schon vor der Auslobung des Verfahrens eingebunden werden. → Konstituierung des Preisgerichts unbedingt v o r der Auslobung!

Aufgabe des Preisgerichts

Die primäre Aufgabe des Preisgerichts ist die Beurteilung und Reihung bzw. Auswahl der Projekte, wobei es sich als Hilfsmittel einer Vorprüfung bedient (→ vgl. Kapitel XII. Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen). In der Vorbereitung soll das Preisgericht die AusloberIn aber auch in der Formulierung der Auslobungsunterlagen beraten.

Im Zuge der Beurteilung müssen die Preisgelder und Aufwandsentschädigungen o. Ä. zuerkannt und eine Empfehlung an die AusloberIn zur Weiterentwicklung der (des) erstgereihten Projekte(s) abgegeben werden.

Geschäftsordnung des Preisgerichts

Das Preisgericht hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung kann in Anlehnung an die bewährte (Muster-)Wettbewerbsordnung Architektur (WOA) festgelegt werden (→ Anhang: Musterbestimmungen für das Preisgericht). Die Geschäftsordnung des Preisgerichts kann, muss aber nicht gegenüber den WettbewerbsteilnehmerInnen deklariert werden.

Konstituierung des Preisgerichts

- Wahl der/des Vorsitzenden und der SchriftführerIn jeweils mit StellvertreterIn.
- Grundsatzberatung
 - * Erörterung der Aufgabenstellung
 - * Detaillierte Erörterung der Beurteilungskriterien
 - * Ggf. Geschäftsordnung des Preisgerichts
 - * Umfang der auszuarbeitenden Leistungen
 - * Vorprüfungskatalog

Zur Einarbeitung der PreisrichterInnen sind diesen die Auslobungsunterlagen mindestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung vorzulegen.

Die konstituierende Sitzung sollte so rechtzeitig angesetzt werden, dass eine Nachführung der Auslobungsunterlagen bis zur beabsichtigten Auslobung möglich ist (i. d. R. 2 Wochen).

Über die konstituierende Sitzung des Preisgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem eindeutig hervorgeht:

- * Wahlen (Vorsitz, Schriftführung, ...)
- * Anerkennung der Auslobung als Handlungsgrundlage
- * Allfällige Änderungen/Ergänzungen der Auslobungsunterlagen als Voraussetzung für die Anerkennung

Vorsitzende(r) des Preisgerichts

Der/Die Vorsitzende des Preisgerichts wird aus dem Kreis der FachpreisrichterInnen gewählt, er/sie

- leitet die Sitzungen, eröffnet und schließt sie, erteilt das Wort
- stellt das Abstimmungsergebnis fest
- trägt die Verantwortung für die Handlungsweise des Preisgerichts
- stellt die Frage nach der Befangenheit der PreisrichterInnen
- erinnert an die Verschwiegenheit über die Vorgänge innerhalb des Preisgerichts bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Preisgerichts
- trägt dafür Sorge, dass eine klare Empfehlung an die AusloberIn im Protokoll ausgesprochen wird
- bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden

Persönliche Voraussetzungen:

- Qualifikation einer FachpreisrichterIn
- Verfahrenstechnisches Wissen und Erfahrungen als FachpreisrichterIn
- Qualifiziertes vergaberechtliches Wissen für gesicherte Entscheidungsfindung
- Eignung, den gruppensdynamischen Prozess eines Preisgerichts zu leiten, insbesondere im Hinblick auf die „Kompetenzanteile“ der PreisrichterInnen, bezogen auf die Gewichtung der Beurteilungskriterien

Protokoll der Preisgerichtssitzungen

Im Protokoll muss die Entscheidung des Preisgerichts in einer derartigen Ausführlichkeit begründet sein, dass die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung auch für Außenstehende gegeben ist.

→ Anhang: Musterbestimmungen für das Preisgericht

Zusammensetzung des Preisgerichts

Als PreisrichterInnen kommen Personen in Frage, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation die fachlichen Anforderungen in hervorragender Weise erfüllen. Mit Bezug auf die Aufgabenstellung wird unterschieden in Fach- und SachpreisrichterInnen.

FachpreisrichterInnen: PreisrichterInnen mit der Qualifikation, die eingereichten Verfahrensbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können. Es wird ein Anteil an FachpreisrichterInnen von mindestens 50 % angestrebt.

SachpreisrichterInnen: PreisrichterInnen mit der Qualifikation, einzelne Sachbereiche im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Aufgabenstellung beurteilen zu können.

ExpertInnen: ohne Stimmrecht

Die Zusammensetzung des Preisgerichts korrespondiert mit den Beurteilungskriterien. **Das fachliche Spektrum der Beurteilungskriterien muss in der personellen Zusammensetzung des Preisgerichts glaubwürdig abgedeckt sein.**

PreisrichterInnen müssen die Fähigkeit besitzen, Probleme zu analysieren, eine meinungsbildende Aussage wirkungsvoll zu interpretieren und sich allgemein verständlich auszudrücken.

PreisrichterInnen müssen fähig sein, den eigenen Standpunkt mit jenem anderer PreisrichterInnen durch bestimmtes, aber tolerantes Auftreten fachlich zu koordinieren.

PreisrichterInnen entscheiden in dieser Funktion weisungsfrei. Sie sind zur Objektivität und zur Einhaltung der Verfahrensbestimmungen verpflichtet. Dies schließt auch eine Verschwiegenheit bis zum Feststehen des Wettbewerbsergebnisses mit ein.

Kammer-PreisrichterInnen

Mindestens 4 Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts soll um Nominierung der Kammer-PreisrichterInnen bei der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ersucht werden. Diesem Ersuchen sind die Verfahrensbestimmungen und eine Beschreibung der Aufgabenstellung beizufügen. Eine Rückmeldung der Kammer soll innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Nominierung der Kammer-PreisrichterInnen erfolgt spätestens 10 Tage vor der geplanten konstituierenden Sitzung.

Spätestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts sind den PreisrichterInnen die Auslobungsunterlagen zur Einarbeitung zu übermitteln.

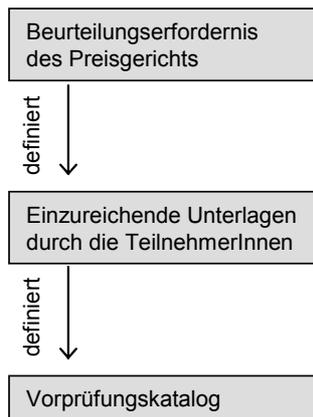
Die Kammer-PreisrichterInnen vertreten den Kammer-Standpunkt in der konstituierenden Sitzung, eine weitere Stellungnahme der Kammer ist nicht vorgesehen.

Geforderte Ausarbeitungen – zu beurteilende Ausarbeitungen

In Wettbewerben sind Ausarbeitungen, die über das in den Verfahrensbestimmungen geforderte Maß hinausgehen, von der Beurteilung auszuschließen. Diese Bestimmung ist in die Verfahrensbestimmungen aufzunehmen.

Die VerfahrensorganisatorIn entscheidet, welche Ausarbeitungen dem Preisgericht nicht vorzulegen sind, und dokumentiert diese Entscheidung im Vorprüfungsbericht und berichtet dies dem Preisgericht.

Weiters sollte mit den Verfahrensbestimmungen ausdrücklich festgelegt werden, ob pro TeilnehmerIn nur eine oder auch mehrere (Teil-)Lösungsvorschläge eingereicht werden dürfen.



Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus dem Beurteilungserfordernis des Preisgerichts in der Handhabung der Beurteilungskriterien und aus zwingenden Erfordernissen. Die Anforderung von nicht entscheidungsrelevanten Unterlagen sollte vermieden werden.

Folglich ist die Abstimmung der Beurteilungskriterien mit dem Preisgericht vor der Auslobung erforderlich.

Die Festlegung des detaillierten Vorprüfungskatalogs soll vor der Abgabe der Projekte der TeilnehmerInnen erfolgen.

Beurteilungskriterien

Die Kriterien, nach denen das Preisgericht die eingereichten Projekte beurteilt sowie die Rangfolge und damit die GewinnerIn festlegt, sind bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. in den Auslobungsunterlagen zu deklarieren (Beurteilungskriterien) und können nicht mehr geändert werden (z. B. vom Preisgericht).

„Harte“ Kriterien – „weiche“ Kriterien

Beurteilungskriterien können entweder eindeutig (objektiv) „messbar“ oder bloß subjektiv bewertbar sein. Aus der „Messbarkeit“ resultiert, dass die Kriterien „Funktionalität“ und „Wirtschaftlichkeit“ wesentlich härter sind als die Kriterien „Städtebau“ und „baukünstlerische Gestaltung“. Für „harte“ Kriterien können exakte Vorgaben in der Aufgabenstellung formuliert und auf ihre Erfüllung geprüft werden (Beispiel: Vorgabe: Lager 750 m² – Erfüllung ja/nein). Diese Prüfungen können zeitlich in einer Preisgerichtssitzung nicht angestellt werden, weshalb sich das Preisgericht auf eine Vorprüfung stützt, die die harten Fakten aufbereitet. Die Prüfergebnisse der Vorprüfung schmälern – sofern die Vorprüfung nicht angezweifelt wird – den Beurteilungsspielraum für „harte“ Kriterien entscheidend, was wiederum die Bedeutung der persönlichen Kompetenzanteile in diesen Kriterien herabsetzt.

Beurteilungskriterien und Projektziele

Ein Unverständnis (Missverständnis), das in der Beurteilung eingereicherter Wettbewerbsprojekte immer wieder auftritt, kann anhand der folgenden Frage aufgeklärt werden: In welcher Beziehung stehen die Projektziele zu den Beurteilungskriterien?

Beispiel: Eines der eingereichten Projekte ist mit Ausnahme der zu erwartenden Herstellkosten sehr attraktiv. Die deklarierte Kostenobergrenze wird deutlich überschritten.

Ist dieses Projekt lediglich in der Wirtschaftlichkeit (Gewichtung 15 %) schlechter als die übrigen Projekte zu bewerten?

Unter der Voraussetzung, dass die Kostenobergrenze in der Projektvorbereitung ernsthaft untersucht und mit Bedacht gewählt wurde, gibt es darauf nur eine Antwort: Die Erfüllung sämtlicher Zielvorgaben der Auslobung, d. h. auch der Kostenobergrenze, ist eine Voraussetzung für die Beurteilung insgesamt. Bei der Darlegung der Projektziele ist daher sorgfältig abzuwägen, welche zwingend einzuhalten bzw. welche optional sind, um das Projekt zu verbessern.

Beurteilungskriterien in Wettbewerben

Bei der Festlegung der Beurteilungskriterien ist auf Erfahrungen bei ähnlichen Aufgabenstellungen zurückzugreifen. Das Preisgericht sollte in die Ausformulierung eingebunden werden, um die Anwendung im Preisgericht sicherzustellen. Folgende Themenbereiche sollen berücksichtigt werden, wobei die Reihung auf den Einzelfall hin zu prüfen ist⁸:

Objektwettbewerbe:

- * städtebauliche Einbindung
z. B. Einfügung in das übergeordnete städtebauliche Leitbild bzw. in das städtebauliche Umfeld unter Berücksichtigung von Grün- und Freiräumen
- * baukünstlerische Gestaltung
z. B. räumliche, funktionale und gestalterische Qualitäten
- * Nachhaltigkeit und Ökologie
z. B. Umgang mit natürlichen Ressourcen in Bezug auf Baumaterialien, Konstruktion und Bauweise, Energieversorgung sowie bauphysikalisch-klimatische Qualität, Konzeption im Sinne einer sozialen Nachhaltigkeit und Schonung der natürlichen Lebensräume, Lebensdauer
- * Funktionalität
z. B. Qualität der Umsetzung des Raum- und Funktionsprogramms, Anbindung an öffentliche Flächen/Verkehrsflächen
- * Wirtschaftlichkeit in Bau und Betrieb
z. B. Baukosten, Betriebskosten, Lebenszykluskosten

Städtebauliche Wettbewerbe:

- * städtebauliche Gesamtqualität
z. B. Leitidee und Signifikanz der Lösung, Charakteristik und Qualität der baulichen Nutzungsstruktur, des öffentlichen Raums und der Grünräume, strukturelle und städtebauliche Verknüpfung mit dem Umfeld
- * Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit
z. B. etappenweise, funktionsfähige Realisier- und Verwertbarkeit, Elastizität, Flexibilität des Konzepts, Zweckmäßigkeit/Alltagstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Raums
- * Nachhaltigkeit und Ökologie
z. B. ressourcenschonende Strukturen, ökologische Tragfähigkeit, soziale Nachhaltigkeit, Grünraumstruktur unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Prinzipien
- * Verkehrs- und Erschließungskonzept
z. B. Qualität der Umsetzung der verkehrlichen Vorgaben, funktionale Qualität der Gebietserschließung, Anbindung an das Netz des öffentlichen Verkehrs und des (motorisierten) Individualverkehrs, Maßstäblichkeit und Aufenthaltsqualität der Verkehrsräume, Qualität der Organisation der „Mobilitätskette“
- * Wirtschaftlichkeit
z. B. immobilienwirtschaftliche Verwertbarkeit, Wirtschaftlichkeit der Typologien (Flächenkennwerte, Erschließungen)

⁸ Anmerkung: Die Erläuterungen sollen die Beurteilungsaspekte verdeutlichen und sind nicht als Unterkriterien zu verstehen. Aufgrund der dargestellten Schärfe der Kriterien überlappen sich die Inhalte zum Teil. In jedem Einzelfall sind die Kriterien so zu beschreiben und abzugrenzen, dass es zu keiner Doppelbeurteilung kommt.

Gewichtung der Beurteilungskriterien

Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 sind die Beurteilungskriterien – im Gegensatz zu den Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren – nicht zwingend zu gewichten, sondern müssen nur in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angeführt werden.

Damit soll dem (aus fachkundigen Personen zusammengesetzten) Preisgericht der erforderliche Spielraum gegeben werden, um die Projekte ganzheitlich zu beurteilen. In der Preisgerichtssitzung werden üblicherweise die subjektiven Eindrücke strukturiert gesammelt und zu einem gemeinsamen Gesamteindruck formuliert. Eine strenge Gewichtung würde diese bewährte Vorgangsweise behindern.

Mitunter wird von BauherrInnen- und NutzervertreterInnen eine Gewichtung der Beurteilungskriterien verlangt. Das geschieht insbesondere dann, wenn die BauherrInnen- und NutzervertreterInnen befürchten, dass künstlerisch orientierte PreisrichterInnen den Ermessensspielraum einseitig nutzen und dabei die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität vernachlässigen.

Werden die Beurteilungskriterien gewichtet, sind die Hinweise zur Gewichtung der Auswahlkriterien im Kapitel XI. Teilnehmerkreis sinngemäß zu beachten. Bei dieser Vorgangsweise besteht die Gefahr, tendenziell mittelmäßige Projekte ohne gravierende Schwächen oder Stärken zu fördern.

Die Diskussion, ob und wie die Beurteilungskriterien im Wettbewerb gewichtet werden sollen, ist untrennbar mit der Zusammensetzung des Preisgerichts und dem „Zielkonflikt“ der PreisrichterInnen verbunden. Das soll anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Für die Gewichtung der typischen Kriteriengruppen „Städtebau“, „Architektur“, „Nachhaltigkeit und Ökologie“, „Funktion“ und „Wirtschaftlichkeit“ zueinander gibt es verschiedene Annäherungen. Je nach Standpunkt der Beteiligten werden die Gewichte z. B. zwischen „Wirtschaftlichkeit“, „Kunst“ sowie „Nachhaltigkeit und Ökologie“ verschoben (klassischer Bewertungskonflikt auf allen Ebenen).

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Städtebau	20 Pkt	weich ↑ ↓ hart	Städtebau	}	20 Pkt	weich ↑ ↓ hart	Städtebau	}	20 Pkt
Architektur	30 Pkt		Architektur						
Nachhaltigkeit	20 Pkt		Nachhaltigkeit	50 Pkt	Nachhaltigkeit		10 Pkt		
Funktion	20 Pkt		Funktion	15 Pkt	Funktion		20 Pkt		
Wirtschaftlichkeit	10 Pkt		Wirtschaftlichkeit	15 Pkt	Wirtschaftlichkeit		50 Pkt		
Gesamt	100 Pkt		Gesamt		100 Pkt		Gesamt		100 Pkt

Beispiel für Bewertungskonflikt in der Gewichtung der Kriterien

Heterogene persönliche „Kompetenzanteile“ der PreisrichterInnen

Durch die Zusammensetzung des Preisgerichts sollen alle entscheidungsrelevanten Fachbereiche angemessen vertreten werden. Dabei können i. d. R. die einzelnen PreisrichterInnen die gesamte Bandbreite der Beurteilungskriterien nicht vollständig abdecken: ArchitektInnen müssen nicht BetriebsführungsexpertInnen sein und NutzerInnen keine StädtebauexpertInnen. Im gruppendynamischen Prozess der Preisgerichtssitzung sollten daher die ungleichen „Kompetenzanteile“ der PreisrichterInnen Berücksichtigung finden. Dabei ist der „Kompetenzanteil“ einer PreisrichterIn von der Gewichtung „seiner“ Beurteilungskriterien abhängig, wie die Fortsetzung des obigen Beispiels zeigt:

Beispiel 1:

		Architekt	Architekt	Nutzer	Bauherr
Städtebau	20 Pkt	•••	•••		•
Architektur	30 Pkt	•••	•••		•
Nachhaltigkeit	20 Pkt	•	•	••	••
Funktion	20 Pkt	••	•	•••	••
Wirtschaftlichkeit	10 Pkt	•	••	••	•••
Gesamt	100 Pkt	73	70	40	53

↑ weich
↓ hart

Beispiel 2:

		Architekt	Architekt	Nutzer	Bauherr
Städtebau } Architektur }	20 Pkt	•••	•••		•
Nachhaltigkeit	50 Pkt	•	•	••	••
Funktion	15 Pkt	••	•	•••	••
Wirtschaftlichkeit	15 Pkt	•	••	••	•••
Gesamt	100 Pkt	52	52	58	65

↑ weich
↓ hart

Beispiel 3:

		Architekt	Architekt	Nutzer	Bauherr
Städtebau } Architektur }	20 Pkt	•••	•••		•
Nachhaltigkeit	10 Pkt	•	•	••	••
Funktion	20 Pkt	••	•	•••	••
Wirtschaftlichkeit	50 Pkt	•	••	••	•••
Gesamt	100 Pkt	53	63	60	77

↑ weich
↓ hart

Persönliche „Kompetenzanteile“ der PreisrichterInnen in Abhängigkeit von der Gewichtung der Beurteilungskriterien

Das Beispiel zeigt für die erste PreisrichterIn (ArchitektIn) eine Reduktion des persönlichen „Kompetenzanteils“ von 73 % auf 53 % und im Gegenzug für die vierte PreisrichterIn (BauherrIn) eine Steigerung von 53 % auf 77 %.

Der höhere „Kompetenzanteil“ der einen gegenüber dem der anderen sollte in der argumentativen Aufbereitung seinen Niederschlag finden, und umgekehrt.

Dass im gruppendynamischen Prozess des Preisgerichts die Persönlichkeit der PreisrichterIn wichtiger ist als ihr jeweiliger „Kompetenzanteil“ aufgrund der Gewichtung der Beurteilungskriterien, soll hier keineswegs bezweifelt werden.

Vertagung des Preisgerichts

Die Vertagung des Preisgerichts kann geplant erfolgen (zweistufiger Wettbewerb → Kapitel VII. Beschreibung der Wettbewerbsarten), aber auch (ungeplant) erforderlich werden, wenn wesentliche Entscheidungsgrundlagen fehlen.

Eine weitere Unterscheidung betrifft den Umgang mit den Wettbewerbsbeiträgen, nämlich ob diese von den TeilnehmerInnen (VerfasserInnen) überarbeitet bzw. ergänzt werden oder ob diese unverändert weiteren fachtechnischen Prüfungen unterzogen werden.

Fehlende Entscheidungsgrundlagen

Kommt das Preisgericht zur Ansicht, dass wesentliche Entscheidungsgrundlagen fehlen oder nicht eindeutig sind, die für eine begründete Festlegung der Rangordnung anhand der Beurteilungskriterien als erforderlich erachtet werden, hat sich das Preisgericht bis zum Vorliegen dieser Entscheidungsgrundlagen zu vertagen.

Wenn zur Klärung keine Überarbeitungen bzw. Ergänzungen durch die TeilnehmerInnen erforderlich sind, können unabhängige GutachterInnen (stadtinterne oder auch externe KonsulentInnen) hinzugezogen oder eine vertiefte Vorprüfung in Auftrag gegeben werden.

Die TeilnehmerInnen können bei Bedarf auch aufgefordert werden, zur Klärung bestimmter Aspekte der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten Antworten auf Fragen zu erteilen, die das Preisgericht in der Niederschrift festgehalten hat. Über den darüber stattfindenden Dialog zwischen den PreisrichterInnen und den BewerberInnen ist ein umfassendes Protokoll zu erstellen, das der Niederschrift anzuschließen ist.

Der AusloberIn ist vom Preisgericht ein Vorgehensvorschlag zu unterbreiten:

- * Beschreibung der fehlenden Informationen
- * ggf. Vorschlag von geeigneten KonsulentInnen
- * Abschätzung des Zeit- und Kostenaufwands
- * Begründung, warum der einvernehmlich mit dem Preisgericht festgelegte Umfang der Vorprüfung nicht ausreicht
- * Terminvorschlag für die Wiederaufnahme der Preisgerichtstätigkeit

Ungeplante Überarbeitung der Wettbewerbsprojekte

Für den besonderen Fall, dass keine eindeutige Ermittlung der GewinnerIn möglich ist, kann die AusloberIn in begründeten Fällen dem Preisgericht die Möglichkeit einräumen, eine Überarbeitung zu den Projekten zu verlangen, denen aus dem Beurteilungsprozess eindeutig eine Gewinnchance zukommt. Diese Vorgangsweise ist im Bundesvergabegesetz 2006 nicht geregelt. Für eine Anwendung ist diese Option daher in den Verfahrensbestimmungen zu verankern. Es sollte nur in Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen darauf zurückgegriffen werden:

- * nachvollziehbare Darstellung der Notwendigkeit im Protokoll des Preisgerichts
- * sorgfältige Auswahl jener Projekte, denen eine echte Chance zukommt, als die/eine GewinnerIn ausgelobt zu werden, samt nachvollziehbarer Darlegung der Gründe für diese Auswahl
- * Formulierung von konkreten Überarbeitungsempfehlungen durch das Preisgericht
- * anonymisierte Vorlage der Wettbewerbsarbeiten
- * Aufforderung zur Überarbeitung an alle ProjektverfasserInnen, deren Projekten eine echte Gewinnchance zukommt
- * angemessene Bearbeitungsfrist
- * Beurteilung des geforderten Überarbeitungsaufwands und Festlegung einer angemessenen Vergütung
- * Aufrechterhaltung der Beurteilungskriterien, Beibehaltung der Aufgabenstellung
- * Beibehaltung des Umfangs der geforderten Ausarbeitungen

Das Preisgericht vertagt sich bis zur Vorlage der überarbeiteten Projekte. Die überarbeiteten Projekte werden erneut der Vorprüfung unterzogen und sind dem Preisgericht jedenfalls anonymisiert vorzulegen.

Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen

- ▶ Vorprüfungstiefe, Zusammensetzung der Vorprüfung
- ▶ Durchführung der Vorprüfung
- ▶ Regelabläufe der Vorprüfung
- ▶ Vorprüfungsbericht, Berichterstattung

Für die Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsbeiträge bedient sich das Preisgericht einer vergleichenden Aufbereitung der fachtechnischen, wirtschaftlichen und verfahrensrechtlichen Aspekte als Informations- und Entscheidungsgrundlage.

Die Vorprüfung ist die neutralisierte und objektivierte Aufbereitung der eingereichten Verfahrensbeiträge für die Beurteilung durch ein Preisgericht. Der Prüfungsumfang sollte in einem Vorprüfungskatalog definiert werden, der verallgemeinert in die Auslobungsunterlagen aufzunehmen ist.

Die Vorprüfung umfasst alle entscheidungsrelevanten, fachtechnischen Aspekte, die während der für ein Preisgericht angemessenen Zeit von den PreisrichterInnen nicht geprüft und beurteilt werden können. In die Vorprüfung dürfen PreisrichterInnen nicht eingebunden werden.

Für den Fall, dass der Vorprüfungsbericht nicht oder nur in Teilen (auf Empfehlung des Preisgerichts) veröffentlicht wird, ist den TeilnehmerInnen **nach Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses** auf Verlangen Einsichtnahme in den Prüfbericht zu jeweils ihrem Projekt zu geben. Bei der Gestaltung des Vorprüfungsberichts ist darauf Bedacht zu nehmen.

Vorprüfungstiefe, Zusammensetzung der Vorprüfung

Die Vorprüfungstiefe verhält sich adäquat zu den von den TeilnehmerInnen in der jeweiligen Verfahrensstufe geforderten Leistungsinhalten. Demgemäß werden sich bei mehrstufigen Wettbewerben die erforderlichen Vorprüfungsinhalte mit dem stufenweise vertieften Anforderungsprofil während des Wettbewerbsverfahrens ebenfalls vertiefen.

Die AusloberIn bestellt daher eine Vorprüfung, welche in der Lage ist, die wesentlichen, den Wettbewerbsbeiträgen innewohnenden Fachbereiche (interdisziplinärer Charakter des Auslobungsgegenstands) qualifiziert im Rahmen der Prüftätigkeit abzudecken. Die Koordination der fachtechnischen Vorprüfungen und Integration in den Vorprüfungsbericht ist einer VerfahrensorganisatorIn zu übertragen, der die Aufgabenstellung in ihrer Gesamtheit vergleichend beurteilen kann.

Durchführung der Vorprüfung

Basierend auf die in den Auslobungsunterlagen geforderten Nachweise und Ausarbeitungen ist die Vorprüfung getrennt durchzuführen zu

- (1) verfahrensrechtlichen Aspekten,
- (2) fachtechnischen Aspekten und
- (3) wirtschaftlichen Aspekten.

Vorprüfung nach verfahrensrechtlichen Aspekten (beispielhafte Aufzählung)

- * Fristgerechte Abgabe der Verfahrensbeiträge
- * Verletzung der Anonymität
- * Vollständigkeit der geforderten Ausarbeitungen
- * Vollständigkeit der geforderten Nachweise, ggf. Nachforderung fehlender Nachweise
- * Einhaltung der Auslobungsbedingungen

Vorprüfung nach fachtechnischen Aspekten

Dieser Teilbereich der Vorprüfung umfasst alle wesentlichen funktionalen und technischen (ggf. auch umweltspezifischen) Aspekte, welche unmittelbar mit dem Leistungsumfang (Aufgabenstellung) in ursächlichem Zusammenhang stehen. Eine gezielte fachbereichsspezifische Vorprüfung verlangt bei interdisziplinären Wettbewerbsaufgaben nach präzisen Schnittstellenregelungen zwischen den einzelnen fachtechnischen PrüferInnen. Die aufgearbeiteten (interdisziplinären) Vorprüfungsergebnisse werden, in einem übersichtlichen Vorprüfungsbericht zusammengefasst, dem Preisgericht unterbreitet.

Beispielhafte Aufzählung im Bereich von Objektwettbewerben:

- * Prüfung der Flächen- und Kubaturwerte auf Plausibilität
- * Einhaltung bebauungs- und baurechtlicher Vorgaben
- * Feststellen von Abweichungen zur Aufgabenstellung (z. B. Einhaltung des Raum- und Funktionsprogramms)
- * Typologisches Katalogisieren der Wettbewerbsbeiträge
- * Aufarbeitung der haustechnischen, fassadentechnischen und bauphysikalischen Konzeption der Wettbewerbsbeiträge
- * Ermitteln relevanter, für die Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge maßgeblicher Standards und Kennzahlen (z. B. Geschossflächenzahl, Verhältnis VKF/BGF, Verhältnis NGF/BGF, energietechnische und ökologische Standards)

Vorprüfung nach wirtschaftlichen Aspekten

Dieser Teilbereich der Vorprüfung umfasst die wirtschaftlich relevanten Aspekte, welche unmittelbar mit dem Leistungsumfang (Aufgabenstellung) in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Beispielhafte Aufzählung im Bereich von Objektwettbewerben:

- * Prüfung der Kostenangaben in Abhängigkeit von der auslobungsgegenständlich geforderten Kostendarstellungstiefe (Kostenrahmen, Kostenschätzung) auf Plausibilität
- * Kostenvergleichs-Plausibilisierung
- * Ermitteln relevanter, für die wirtschaftliche Beurteilung der Verfahrensbeiträge maßgeblicher Kostenkennwerte (Kosten/m² BGF, Kosten/m² vermietbarer Fläche, Kosten/Stellplatz, Kosten/m² Fassade etc.)
- * Lebenszykluskosten, Energie, ...
- * Prüfung der facilitären Aspekte hinsichtlich Gebäudebewirtschaftung, Nachhaltigkeit, Entsorgung, Lebenszykluskosten und Energie
- * Prüfung der Bauabwicklungsplanung/Kosten in der Ausführung (Baustellenlogistik, Entsorgung)

Regelabläufe der Vorprüfung

Entgegennahme der Ausarbeitungen der TeilnehmerInnen

- Ort: AusloberIn, VerfahrensorganisatorIn oder NotarIn
- Aushändigung einer Übernahmebestätigung mit Datum, Uhrzeit, ggf. Kennzahl und Kurzbeschreibung (z. B. 1 Rolle, 1 Modell)
- Eingangsprotokoll
 - * Lfd. Nummer
 - * Datum, Uhrzeit
 - * Ggf. Kennzahl

Formale Prüfung

- Feststellung der fristgerechten Einreichung
- Verspätet eingereichte Arbeiten sind zu kennzeichnen und ungeöffnet zu verwahren. Nach Feststellen des Wettbewerbsergebnisses können solche Beiträge möglichst unter Wahrung der Anonymität (beispielsweise durch Einschaltung einer NotarIn) zurückgestellt werden.
- Öffnung der Verpackung
- Prüfung auf Verfasserhinweise bei anonymen Verfahren
- Aufbewahrung der ungeöffneten Verfasserbriefe unter Verschluss

Anonymisierung

- Überkleben sämtlicher Kennzahlen mit nach dem Zufallsprinzip vergebenen Tarnzahlen

Fachtechnische Vorprüfungen

- Verteilung der Ausarbeitungen an die Fachprüfer nach Erfordernis
- Jeweils Prüfung auf Vollständigkeit der Ausarbeitungen
- Jeweils Prüfung auf Erfüllung der Aufgabenstellung
- Jeweils vergleichende Darstellung der Projekte
- Vorschlag der Punktevergabe für Kriterien mit Bewertungsmaßstab (harte Kriterien), sofern eine Gewichtung der Beurteilungskriterien definiert ist

Vorprüfungsbericht

- Ergebnis der formalen Prüfung (auszuscheidende Projekte)
- Erläuterung der angewandten Prüfmethoden
- Prüfergebnisse, jeweils für ein Projekt zusammengefasst
- Vergleichsdarstellungen projektübergreifend, i. d .R. tabellarisch
- Ausfertigung als schriftlicher Bericht entsprechend der Anzahl der PreisrichterInnen und BeraterInnen

Vorprüfungsbericht, Berichterstattung

Der Vorprüfungsbericht umfasst die abschließende und zusammenfassende Darstellung aller fachbereichsrelevanten Ergebnisse der Vorprüfung und dient dem Preisgericht als Informations- und Entscheidungsgrundlage. Bei mehrstufigen Wettbewerben sind die Erkenntnisse aus den jeweils vorangehenden Vorprüfungen im Sinne einer Gesamtdarstellung darzulegen.

Der Vorprüfungsbericht ist dem Preisgericht durch die KoordinatorIn der fachtechnischen Vorprüfungen (VerfahrensorganisatorIn) schriftlich vorzulegen und mündlich vorzutragen.

Bei komplexen Verfahren kann die Berichterstattung der Vorprüfung als mehrphasige, dem Verlauf des Jurierungsprozesses angepasste und schrittweise sich vertiefende Informationsweitergabe erfolgen, z. B.:

- * Einstiegsvortrag zu Beginn der Preisgerichtssitzung als Erstinformation an die PreisrichterInnen
- * Präsentation der wesentlichen Merkmale der (nicht ausgeschiedenen) Wettbewerbsbeiträge, beispielsweise im Rahmen von Orientierungs- und Auswahlrundgängen
- * ggf. Detailberichterstattung der FachprüferInnen (z. B. Haustechnik, Facility Management, Marketing etc.)

Verfahrensabschluss

- ▶ Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Verfahrensdokumentation
- ▶ Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte
- ▶ Rückgabe der Wettbewerbsprojekte
- ▶ Auszahlung der Preisgelder und Aufwandsentschädigungen
- ▶ Verhandlungsverfahren im Anschluss an Wettbewerbe

Entscheidend für die Verfahrensqualität aus Sicht der WettbewerbsteilnehmerInnen ist ein transparenter Verfahrensablauf mit einem nachvollziehbaren, dokumentierten Ergebnis.

Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses (gem. BVergG 2006)

TeilnehmerInnen, Preisgericht

Sowohl bei Realisierungswettbewerben als auch bei Ideenwettbewerben ist sämtlichen WettbewerbsteilnehmerInnen und PreisrichterInnen von der AusloberIn das Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens binnen 8 Tagen nachweislich schriftlich bekannt zu geben (vorzugsweise Brief oder Fax). Laut gesetzlicher Definition sind dabei folgende Mindestinhalte verbindlich:

- (AusloberIn)
- (Gegenstand des Wettbewerbs)
- Zusammensetzung des Preisgerichts
- Bei Verhandlungsverfahren mit nur einer GewinnerIn bzw. bei Ideenwettbewerben: Rangfolge (PreisträgerInnen, Anerkennungen) mit Namensnennung
- Bei Verhandlungsverfahren mit mehreren GewinnerInnen: Zulassung/Nichtzulassung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren (gilt sinngemäß nur beim Realisierungswettbewerb)

Weiters wird die zusätzliche Bekanntgabe folgender Inhalte empfohlen:

- Datum der Preisgerichtssitzung
- Bezugsquelle (Internetadresse) für das Protokoll des Preisgerichts
- Rückgaberegung
- Vorschau auf die Internetpublikation und die Ausstellung

Das Protokoll des Preisgerichts soll im Internet für mindestens 3 Monate ab Feststehen des Wettbewerbsergebnisses den WettbewerbsteilnehmerInnen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bei Wettbewerben mit mehreren GewinnerInnen soll das **vollständige Protokoll** erst nach abgeschlossenem Verhandlungsverfahren **allen WettbewerbsteilnehmerInnen zugänglich** gemacht werden.

Medien

Die Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses hat im Oberschwellenbereich auch im Supplement zum Amtsblatt des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der EU gemäß Bundesvergabegegesetz 2006 zu erfolgen. Hierfür ist das entsprechende Standardformular der EU zu verwenden (Download: <http://simap.eu.int>)

Auch die Veröffentlichung soll einen Verweis auf die Internetpublikation enthalten.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Feststehen des Wettbewerbsergebnisses⁹ ist für die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Meilenstein.

Falls im Anschluss an einen Realisierungswettbewerb nur **eine** GewinnerIn zum Verhandlungsverfahren eingeladen wird, kann das Wettbewerbsergebnis bzw. der Verfahrensstand für die Presse aufbereitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verhandlungsverfahren im Anschluss an den Wettbewerb bereits abgeschlossen ist oder nicht.

Eine Presseinformation soll unter Berücksichtigung folgender Aspekte zusammengestellt werden:

- * Hinweis, dass das Verhandlungsverfahren noch nicht durchgeführt wurde, d. h.
- * Darstellung der Ergebnisse als Ende des Auswahlverfahrens des Preisgerichts (Wettbewerb) und Einstieg in das Verhandlungsverfahren

Werden in einem Realisierungswettbewerb **mehrere** GewinnerInnen zum Verhandlungsverfahren eingeladen, darf die Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses erst nach der Zuschlagserteilung (d. h. nach Ablauf der Stillhaltefrist) erfolgen. Die Stillhaltefrist beträgt für den Oberschwellenbereich in der Regel 14 Tage, für den Unterschwellenbereich 7 Tage.

Bei einem Ideenwettbewerb ist das Verfahren mit Feststehen des Wettbewerbsergebnisses abgeschlossen. Die Öffentlichkeitsarbeit kann unmittelbar danach ohne besondere Einschränkungen durchgeführt werden.

Pressekonferenz

Die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit sind zu berücksichtigen.

Die Sinnhaftigkeit einer Pressekonferenz ist im Einzelfall zu prüfen, sie sollte aber möglichst unter Teilnahme der/des Vorsitzenden des Preisgerichts stattfinden.

Internetpublikation

Die Internetpublikation ist möglichst unmittelbar nach Feststehen des Wettbewerbsergebnisses anzustreben.

Die WettbewerbsteilnehmerInnen sind in der Auslobung aufzufordern, an der Internetpublikation ihrer Ausarbeitungen durch Übermittlung geeigneter Daten mitzuwirken. In den Auslobungsunterlagen sind Daten, Formate u. Ä. nach allgemein gebräuchlichen Standards festzulegen.

Ebenfalls in die Auslobungsunterlagen ist ein Verwendungsvorbehalt aufzunehmen, falls ungeeignete Daten (Datenmenge, Viren, ...) zur Verfügung gestellt werden. Für die ersten Ränge (z. B. 1 – 6) sind geeignete Daten erforderlichenfalls nachzufordern oder aufzubereiten.

Die Internetpublikation sollte enthalten:

- Protokoll des Preisgerichts
- Teilnehmerverzeichnis (jedenfalls bei geladenen Wettbewerben)
 - * VerfasserIn
 - * KonsulentInnen, MitarbeiterInnen
 - * Tarnzahl

⁹ Das Wettbewerbsergebnis ist allen WettbewerbsteilnehmerInnen nachweislich bekannt zu geben. Wird innerhalb der Einspruchsfrist kein Antrag auf Nichtigerklärung der Auswahlentscheidung gestellt, steht das Wettbewerbsergebnis mit Ablauf der Einspruchsfrist fest.

- Auslobungsunterlagen
 - * Verfahrensbestimmungen
 - * Aufgabenstellung
 - * mit Planbeilagen
- Darstellung der prämierten Projekte
 - * Vergleichende Darstellung (Projektlogos, Modellfotos, Pflichtperspektiven)
 - * aufbereitete Publikationsdaten
 - * Rang
 - * VerfasserIn
 - * KonsulentInnen, MitarbeiterInnen
- Umfang der Darstellung der übrigen Projekte ist im Einzelfall zu prüfen, im Idealfall jedoch:
 - * analog der Darstellung der prämierten Projekte
 - * jedoch ohne Aufbereitung der Publikationsdaten

Printpublikation

I. d. R. erfolgt die Publikation in Fachzeitschriften. Sonderpublikationen bilden die Ausnahme.

Ausstellung

- Repräsentativer Rahmen
- Dauer mindestens 2 Wochen
- möglichst kurzfristig nach Feststehen des Wettbewerbsergebnisses

In Abstimmung mit der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und des Preisgerichts kann die Ausstellung auf die Präsentation der prämierten Projekte eingeschränkt werden. Maßgeblich für die Entscheidung wird der Umfang und die Qualität der Internetpublikation sein.

Für geladene Wettbewerbe erfolgen Ausstellungen nach dem Erfordernis der Öffentlichkeitsarbeit.

Verfahrensdokumentation

Nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens übergibt die VerfahrensorganisatorIn (intern oder extern) der AusloberIn (verwaltende Dienststelle) eine Zusammenstellung der verfahrensrelevanten Dokumente aus der Verfahrensabwicklung als Verfahrensdokumentation. Diese Dokumentation ist anschließend gemäß Skartierungsordnung aufzubewahren („sonstige Angebotsunterlagen“ derzeit 7 Jahre).

→ Anhang: Verfahrensdokumentation

Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte

Die Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte obliegt der wettbewerbsdurchführenden Dienststelle.

Prämierte Projekte sollten vollständig (Pläne, Modelle, Berichte, Datenträger, ...) mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Die vollständige Aufbewahrung nicht prämierter Projekte liegt im Ermessen der AusloberIn. Vor einer allfälligen Vernichtung der Unterlagen (Pläne, Modelle, Berichte, Datenträger, ...) sollte mit dem städtischen Archiv Kontakt aufgenommen werden.

Rückgabe der Wettbewerbsprojekte

Den VerfasserInnen nicht prämierter Projekte sollte innerhalb einer zumutbaren Frist die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Unterlagen (v. a. der Modelle) innerhalb angemessener Frist bei der AusloberIn oder bei der VerfahrensorganisatorIn abzuholen oder sich diese auf eigene Kosten auf dem Postweg zuschicken zu lassen.

Der Zeitraum für die Rückgabe liegt zwischen Ausstellung und Archivierung. Als zumutbar kann ein Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellungsende angesehen werden.

Die Rückgabe der Modelle erfolgt nur auf Aufforderung der WettbewerbsteilnehmerInnen. Modelle, die nicht von den WettbewerbsteilnehmerInnen zurückgefordert werden, können ohne weitere Ankündigung nach Ablauf des o. g. Zeitraums vernichtet werden.

Mit der Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses sind diese Regelungen aus den Verfahrensbestimmungen nochmals den TeilnehmerInnen zur Kenntnis zu bringen.

Auszahlung der Preisgelder und Aufwandsentschädigungen

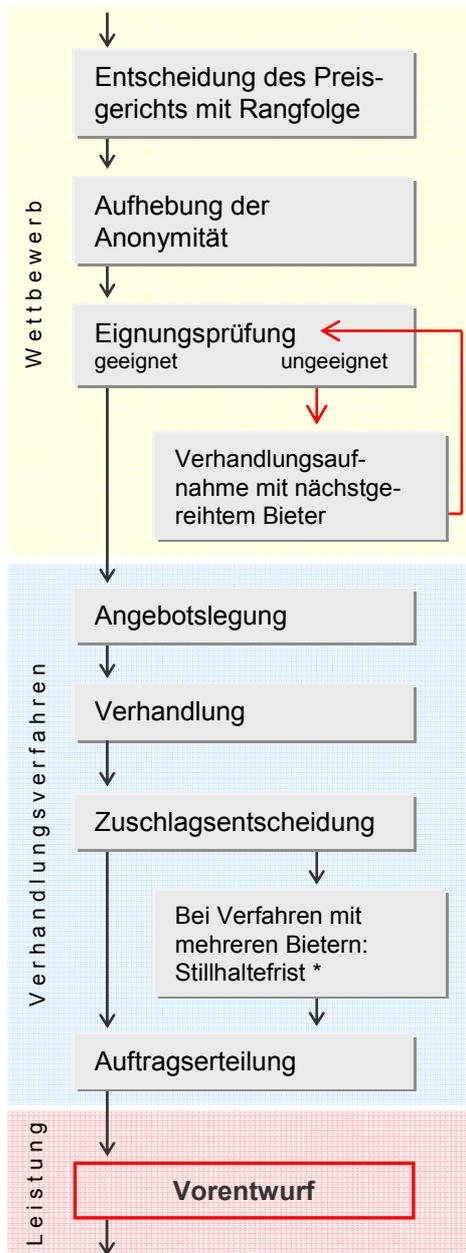
Die Auszahlung der Preisgelder bzw. Aufwandsentschädigungen erfolgt gegen Rechnungslegung an die AusloberIn. Die formalen Anforderungen an Rechnungslegung und Zahlungsmodalitäten sind in den Verfahrensbestimmungen zu regeln, ein Zahlungsziel von 30 Tagen ist zu vereinbaren (→ vgl. VD 313 Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien).

Verhandlungsverfahren im Anschluss an Wettbewerbe¹⁰

Die im Wesentlichen an materiellen Vergaben orientierten Regeln des Vergaberechts setzen eine hinreichend genaue Beschreibbarkeit der zu vergebenden Leistungen voraus. Dies ist natürlich bei Wettbewerben keinesfalls erzielbar, da ein Bruchteil der künftigen Planungsleistung die Entscheidungsgrundlage für die künftigen AuftragnehmerIn (GewinnerIn) in Kopplung mit seiner/ihrer Objektvorstellung darstellen. Diese Grundlagen werden meist eine Konkretisierung zum Vertragsabschluss über die Inhalte der Planung/des Objekts im Verhandlungsverfahren erfordern.

¹⁰ Siehe dazu auch Erlass der MDS-K-1234/2007 Bundesvergabegesetz 2006; Richtlinie für rechtskonforme Vorgangsweisen („Vergabe-Guide“) vom 03 August 2007

An einem offenen Realisierungswettbewerb mit nur einer GewinnerIn soll die Vorgangsweise beispielhaft dargestellt werden:



* Stillhaltefrist: 14 Tage im Oberschwellenbereich
 7 Tage im Unterschwellenbereich

Die Aufhebung der Teilnehmeranonymität erfolgt durch das Preisgericht, nachdem das Preisgericht seine Bewertung (GewinnerIn, Rangfolge, ...) abgeschlossen hat.

Danach erfolgt die Prüfung der Eignung (Befugnis, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit etc.) der VerfasserInnen der Projekte, die entweder für eine Prämierung oder für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren vorgesehen sind.

Ist die Eignung nicht gegeben, so ist die nicht geeignete TeilnehmerIn auszuschließen und der/die Nächstgereichte tritt an seine Stelle.

Die GewinnerIn wird (gemäß Absichtserklärung) zur Angebotslegung auf Basis des Vertragskonzepts aus der Auslobung aufgefordert.

Verhandlung insbesondere zu:

- * Umsetzung der Empfehlung des Preisgerichts
- * Umsetzung von ergänzenden Forderungen der AusloberIn, z. B. Änderung des Kostenrahmens
- * Termine
- * Zusammensetzung des Teams, SubunternehmerInnen
- * Konkretisierung von Leistungsumfang und -inhalt
- * Preis (Honorar)

Wird das Verhandlungsverfahren mit mehreren BieterInnen (mehrere GewinnerInnen des Wettbewerbs) geführt, ist eine Stillhaltefrist von 2 Wochen zwischen Zuschlagsentscheidung und Auftragserteilung einzuhalten.¹¹

Verhandlungsführung

Die Verhandlungsführung erfolgt durch die AusloberIn **kommissionell** und wird in **Protokollen** dokumentiert.

¹¹ Anmerkung: Bei Wettbewerben mit nur einer GewinnerIn darf nur mit diesem/dieser über eine Beauftragung verhandelt werden. Falls es bei diesen Verhandlungen zu keinem Ergebnis kommt, ist das Verfahren zu widerrufen. Für die weitere Vorgehensweise sind im Bundesvergabegesetz keine zwingenden Regelungen enthalten. Sie ist daher auf den Einzelfall abgestimmt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen (MA 63 und Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbauverwaltung) festzulegen.

Beispielsweise ist im Leistungsbild der Verfahrensorganisation laut Anhang eine Mitwirkung am Verhandlungsverfahren vorgesehen. Ob und wie die VerfahrensorganisatorIn eingebunden wird, obliegt der AusloberIn.

Sollten im Wettbewerb mehrere GewinnerInnen ermittelt werden, so ist **mit allen GewinnerInnen in gleicher Intensität** unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Objektivität und Transparenz zu verhandeln.

Beim Verhandlungsverfahren mit mehreren BieterInnen können mehrere Verhandlungsrunden durchgeführt werden, wobei eine Verringerung der Anzahl der Angebote in weiterer Folge aufgrund aller Zuschlagskriterien zulässig ist („Shortlisting“ im Verhandlungsverfahren). Kann ein Angebot nicht weiter berücksichtigt werden, ist die BieterIn unverzüglich zu verständigen. Die Vorgehensweise der Verhandlungsphasen muss in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden.

Der Abschluss der Verhandlungsrunden geschieht durch die Aufforderung zur Abgabe eines letzten und besten Angebots („last and best offer“). Grundsätzlich sollten in der Schlussphase noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, die begründete Reduktion auf eine BieterIn ist jedoch möglich.

Verhandlungsgegenstand

Im Verhandlungsverfahren kann über den gesamten Auftragsumfang, d. h. über den Auftragsgegenstand, den Preis, die Leistungsfristen und die Vertragsbestimmungen, verhandelt werden.

Sofern ein Vertragskonzept für die ausgelobten Leistungen bereits Bestandteil der Auslobung war, wird sich die Verhandlungsführung i. d. R. auf die Klärung der folgenden Punkte konzentrieren können:

- Umsetzung der Empfehlung des Preisgerichts
- Umsetzung von ergänzenden Forderungen der AusloberIn, z. B. Änderung des Kostenrahmens
- Konkretisierung von Leistungsumfang, -qualität und -inhalt
- Termine
- Zusammensetzung des Teams, Einsatz von SubunternehmerInnen
- Preis (Honorar)

Bei Verhandlungsverfahren mit mehreren BieterInnen ist eine Weitergabe von Information unzulässig, wenn dadurch bestimmte BieterInnen begünstigt bzw. benachteiligt werden.

Zuschlagskriterien

Wird im Wettbewerb nur 1 GewinnerIn ermittelt, sind keine Zuschlagskriterien erforderlich.

Werden im Wettbewerb mehrere GewinnerInnen ermittelt, so müssen für das Verhandlungsverfahren Zuschlagskriterien festgelegt und gewichtet werden. Üblicherweise orientieren sich die Zuschlagskriterien an den Beurteilungskriterien des Wettbewerbs. Neben der Gewichtung der Kriterien (Punktesystem) ist der Berechnungsmodus für die Vergabe der Punkte innerhalb jedes Kriteriums festzulegen.

Teilnehmeridentität – Bietergemeinschaften

Die Teilnehmeridentität aus dem Wettbewerb muss auch im daran anschließenden Verhandlungsverfahren grundsätzlich erhalten bleiben.

Eine UnternehmerIn kann sich der finanziellen und wirtschaftlichen bzw. technischen Kapazitäten anderer zugelassener WirtschaftsteilnehmerInnen bedienen, um die geforderte Leistungsfähigkeit zu erreichen. Er muss jedenfalls nachweisen, dass er tatsächlich über diese Ressourcen verfügt.

Für jede genannte SubunternehmerIn ist die „Erklärung der SubunternehmerIn“ (Beilage 13.07.3 des Formblatts „Angebot“ MD BD-SR 75) unbedingt dem Angebot beizulegen.

Das Fehlen derartiger Erklärungen im Angebot stellt in jenen Fällen, in denen die BieterIn ohne die genannte SubunternehmerIn nicht über die erforderliche Eignung verfügt, einen unbehebbarer Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes. Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig, sofern vor Angebotsabgabe die Zustimmung der AusloberIn eingeholt wurde. Die Beteiligung an mehr als einer Bietergemeinschaft ist grundsätzlich auszuschließen (→ vgl. Kapitel XI. Teilnehmerkreis – Mehrfachbeteiligung).

Für die Angebotslegung durch Bietergemeinschaften ist die Beilage 13.06 zum MD BD-SR 75 (→ vgl. VD 307 Pkt. 3.1.5 und 3.1.6) zu verwenden.

Anhang

Begriffsbestimmungen	89
Alternativen zu Wettbewerben	97
Leistungsbild der Verfahrensorganisation	105
Beispiele für Absichtserklärungen	111
Muster für Gliederung der Verfahrensbestimmungen	115
Musterbestimmungen für das Preisgericht	119
Verfahrensdokumentation	123
Stichwortverzeichnis	125
Verwendete Quellen	127

Begriffsbestimmungen

Die vereinheitlichte Verwendung der spezifischen Begriffe ist ein Anliegen, das mit dieser Publikation verfolgt wird.

Angebot

ist die Erklärung einer BieterIn, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen. [BVerG 2006]

Angebotspreis

(Auftragssumme) ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis). [BVerG 2006]

Arbeitsgemeinschaft

ist ein Zusammenschluss mehrerer UnternehmerInnen, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses der AuftraggeberIn gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten. [BVerG 2006]

AuftraggeberIn

ist jede RechtsträgerIn, die vertraglich an eine AuftragnehmerIn einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt. [BVerG 2006]

AuftragnehmerIn

ist jede UnternehmerIn, mit der vertraglich vereinbart wird, der AuftraggeberIn eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen. [BVerG 2006]

Auftragswert, geschätzter

→ Wert der Leistung / geschätzter Auftragswert

Aufwandsentschädigung

Im Gegensatz zu einer Belohnung (bzw. Preisgeld) ist nicht der Erfolg im Verfahren, sondern allein die Erfüllung der im Verfahren geforderten Leistungen für die Zuerkennung maßgeblich.

Auslobung, AusloberIn

Die nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg (Auslobung) wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist. [§ 860 ABGB]

AusloberIn ist diejenige, die die Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg ausspricht. In Wettbewerben ist die Bezeichnung „AusloberIn“ gebräuchlich. Im Verhandlungsverfahren im Anschluss an Wettbewerbe wird von der „AuftraggeberIn“ gesprochen.

Ausschreibung

ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von UnternehmerInnen gerichtete Erklärung der AuftraggeberIn, in der sie festlegt, welche Leistung sie zu welchen Bestimmungen erhalten möchte (Bekanntmachung, Aufruf zum Wettbewerb, Ausschreibungs-, Wettbewerbs- und Auktionsunterlagen, Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen beim wettbewerblichen Dialog). [BVerG 2006]

Bekanntmachung

ist die Veröffentlichung von beabsichtigten (Vergabe-)Verfahren in geeigneten Publikationsmedien.

BewerberIn

ist ein Unternehmen oder ein Zusammenschluss von UnternehmerInnen, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und dies durch einen Teilnahmeantrag oder eine Anforderung bzw. das Abrufen von Ausschreibungsunterlagen bekundet hat. [BVerG 2006]

Bewertungskommission/Beurteilungskommission

ist das Gremium, das für die Bewertung der Angebote im Verhandlungsverfahren verantwortlich ist. Im Allgemeinen ist es aus VertreterInnen der AusloberIn zusammengesetzt. In begründeten Fällen kann auch das im vorangegangenen Wettbewerb eingesetzte Preisgericht herangezogen werden.

BieterIn

ist eine UnternehmerIn oder ein Zusammenschluss von UnternehmerInnen, der ein Angebot eingereicht hat. [BVerG 2006]

Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer UnternehmerInnen zum Zweck des Einreichens eines gemeinsamen Angebots, das Leistungen auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen zum Inhalt haben kann. [BVerG 2006]

Entscheidungen

Entscheidung ist jede Festlegung einer AuftraggeberIn im Vergabeverfahren.

Gesondert anfechtbare Entscheidungen sind

- im offenen Wettbewerb: die Ausschreibung; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nichtzulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;
- im nicht offenen Wettbewerb: die Ausschreibung; die Nichtzulassung zur Teilnahme; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nichtzulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;
- im geladenen Wettbewerb: die Wettbewerbsunterlagen; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nichtzulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;
- im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: die Ausschreibung; die Nichtzulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen

während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

- im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung: die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- im wettbewerblichen Dialog: die Ausschreibung; die Nichtzulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Teilnahme; die Nichtberücksichtigung einer Lösung in der Dialogphase; den Abschluss der Dialogphase; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagerteilung;
- bei der Direktvergabe: die Wahl des Vergabeverfahrens.

Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen sind in Wettbewerben alle übrigen, den gesondert anfechtbaren Entscheidungen zeitlich vorhergehende Entscheidungen. Diese können nur in dem gegen die ihnen nächstfolgende, gesondert anfechtbare Entscheidung gerichteten Nachprüfungsantrag angefochten werden. [BVerG 2006]

Geistige Dienstleistungen

sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung von geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung dieser Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich. [BVerG 2006]

Kriterien

Auswahlkriterien: sind die von der AuftraggeberIn in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten, unternehmensbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität der BewerberInnen beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, bei nicht offenen Wettbewerben oder im wettbewerblichen Dialog erfolgt. [BVerG 2006]

Beurteilungskriterien: sind die von der AuftraggeberIn in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden Kriterien, nach welchen das Preisgericht bei Wettbewerben seine Entscheidungen trifft. [BVerG 2006]

Eignungskriterien: sind die von der AuftraggeberIn festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten Mindestanforderungen an die BewerberIn oder BieterIn, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachzuweisen sind. [BVerG 2006]

- Zuschlagskriterien:
- * sind bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots die von der AuftraggeberIn im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist, oder
 - * ist bei der Wahl des Angebots mit dem niedrigsten Preis der Preis.
[BVerG 2006]

Lösung

ist die im Zuge eines wettbewerblichen Dialogs von einer TeilnehmerIn am Dialog eingebrachte, nicht verbindliche Darlegung der Mittel zur Erfüllung der Bedürfnisse und Anforderungen der AuftraggeberIn, die Gegenstand der Erörterungen zwischen der TeilnehmerIn und der AuftraggeberIn ist. [BVerG 2006]

Preisgeld

ist eine Form der Belohnung im Wettbewerb.

Preisgericht, PreisrichterInnen

Das Preisgericht im Architekturwettbewerb setzt sich aus FachpreisrichterInnen und SachpreisrichterInnen zusammen:

FachpreisrichterInnen: PreisrichterInnen mit der Qualifikation, die eingereichten Verfahrensbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können.

SachpreisrichterInnen: PreisrichterInnen mit der Qualifikation, einzelne Sachbereiche im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Aufgabenstellung beurteilen zu können.

Shortlisting im Verhandlungsverfahren

Im Verhandlungsverfahren: Beim Verhandlungsverfahren mit mehreren BieterInnen können mehrere Verhandlungsrunden durchgeführt werden, wobei eine Verringerung der Anzahl der Angebote in weiterer Folge aufgrund der Zuschlagskriterien zulässig ist.

TeilnehmerInnen

TeilnehmerIn im offenen Wettbewerb ist eine UnternehmerIn oder eine Unternehmergemeinschaft, das/die eine Wettbewerbsarbeit eingereicht hat.

TeilnehmerIn im geladenen und im nicht offenen Wettbewerb ist eine UnternehmerIn oder eine Unternehmergemeinschaft, das/die zur Abgabe von Wettbewerbsarbeiten eingeladen wird.

UnternehmerInnen

sind Rechtsträger wie natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder Zusammenschlüsse dieser Personen und/oder Einrichtungen, Kommanditgesellschaften, Offene Gesellschaften oder Arbeits- und Bietergemeinschaften, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen anbieten.

VerfahrensorganisatorIn (VerfOrgIn)

Bei der VerfahrensorganisatorIn sind die fachtechnische Integration der Verfahrensvorbereitung und der Vorprüfung sowie die administrative Gesamtabwicklung gebündelt.

Vergabekontrollbehörden

sind die zur Kontrolle der Vergabe von diesem Bundesgesetz unterliegenden Aufträgen durch diesem Bundesgesetz unterliegende AuftraggeberInnen berufenen Bundes- und Landesbehörden. [BVergG 2006]

Vergabeverfahren

Verwendung als Oberbegriff für offene Verfahren, nicht offene Verfahren, Verhandlungsverfahren, Direktvergabe, Rahmenvereinbarung, dynamisches Beschaffungssystem und wettbewerblicher Dialog.

Vergebende Stelle

ist jene Organisationseinheit oder jener Bevollmächtigter der AuftraggeberIn, die bzw. der das Vergabeverfahren für die AuftraggeberIn durchführt. [BVergG 2006]

Verhandlungsverfahren

Beim **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von UnternehmerInnen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte BewerberInnen zur Abgabe von Angeboten oder verbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. [BVergG 2006]

Beim **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten UnternehmerInnen zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. [BVergG 2006]

Vorprüfung

Die Vorprüfung ist die vergleichende Aufbereitung der verfahrensrechtlichen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Aspekte der eingereichten Wettbewerbsbeiträge als Informations- und Entscheidungsgrundlage für das Preisgericht.

Wert der Leistung / geschätzter Auftragswert

ist der vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens von der AuftraggeberIn sachkundig zu ermittelnde Wert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. [BVergG 2006]

Wettbewerbe

- Ideenwettbewerbe: sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, der AuftraggeberIn insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt. [BVerG 2006]
- Realisierungswettbewerbe: sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, der AuftraggeberIn insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt, bei denen im Anschluss an die Durchführung des Auslobungsverfahrens ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags durchgeführt wird. [BVerG 2006]
- Architekturwettbewerb: Architekturwettbewerbe sind [...] geregelte Verfahren, die in der Konkurrenz geistiger Leistungen und ihrer visuellen Darstellung Lösungen für Planungs-, Bau- und Gestaltungsprobleme erbringen sollen.
Architekturwettbewerbe haben Aufgaben der Architektur einschließlich der Umweltgestaltung, der Raumplanung, des Städtebaus, der Garten- und Landschaftsgestaltung und der Produktgestaltung zum Inhalt. [WOA]
- Städtebaulicher Wettbew.: Städtebauliche Wettbewerbe gelten i. S. der WOA als Architekturwettbewerbe.
- Objektwettbewerb: Objektwettbewerbe haben die Herstellung von baulichen Objekten zum Gegenstand.

Wettbewerblischer Dialog

ist ein Vergabeverfahren, bei dem die AuftraggeberIn, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von UnternehmerInnen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten BewerberInnen einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags führt. Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen der AuftraggeberIn entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage oder Grundlagen die jeweiligen BewerberInnen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Wettbewerbsähnliches Verhandlungsverfahren

Verhandlungsverfahren, die über konkurrierende Planungsvorschläge unter Rückgriff auf das bewährte Abwicklungsmodell „Architekturwettbewerb“ geführt werden.

WettbewerbsteilnehmerInnen

siehe TeilnehmerInnen

Widerrufsentscheidung

ist die an UnternehmerInnen abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, ein Vergabeverfahren widerrufen zu wollen. [BVerG 2006]

Widerrufserklärung

(Widerruf) ist die an UnternehmerInnen abgegebene Erklärung der AuftraggeberIn, ein Vergabeverfahren ohne Zuschlagserteilung bzw. ohne Ermittlung der GewinnerInnen bzw. der TeilnehmerInnen zu beenden. [BVerG 2006]

Zuschlagsentscheidung

ist die an BieterInnen abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welcher BieterIn der Zuschlag erteilt werden soll. [BVerG 2006]

Zuschlagserteilung

(Zuschlag) ist die an die BieterIn abgegebene schriftliche Erklärung, sein/ihr Angebot anzunehmen. [BVerG 2006]

Alternativen zu Wettbewerben

- ▶ Vergabeverfahren nach Bundesvergabegesetz 2006
- ▶ Wettbewerbsähnliche Verfahren
- ▶ Wettbewerblicher Dialog
- ▶ Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl

Das Vergaberecht erlaubt neben den Wettbewerben auch andere Verfahrenswege zur Vergabe geistiger Dienstleistungen, die der AusloberIn viel Spielraum zur Gestaltung bieten.

Auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus werden **bevorzugt Wettbewerbe zur Evaluierung verschiedener Planungskonzepte** herangezogen. Meist wird die GewinnerIn des Wettbewerbs (nach Durchführung ihres Verhandlungsverfahrens) mit der Planung (= Weiterentwicklung und Ausformulierung seines Planungskonzepts) beauftragt. Die vorliegende Publikation konzentriert sich daher auf Wettbewerbe und mit diesen zusammenhängende Verhandlungsverfahren.

Das Vergaberecht erlaubt neben dem bereits beschriebenen Weg **weitere Verfahrenswege für die Vergabe geistiger Dienstleistungen**, auf die in diesem Kapitel eingegangen werden soll. Das Bundesvergabegesetz setzt für die Verhandlungsverfahren nur wenige Vorgaben und gibt somit der AusloberIn Spielraum für deren Ausgestaltung. Zu beachten ist jedoch, dass besondere Verfahrensschritte den UnternehmerInnen immer vorweg in der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotslegung zur Kenntnis zu bringen sind. Die Ausgestaltungen der Verfahren ähneln häufig dem erprobten Abwicklungsmodell Architekturwettbewerb, sodass eine sinngemäße Anwendung der für Wettbewerbe aufbereiteten Grundlagen möglich ist.

In diesem Kapitel werden, ausgehend von den im Bundesvergabegesetz vorgesehenen Vergabeverfahren, Beispiele für wettbewerbsähnliche Verfahren gegeben und die Einflussfaktoren für die Wahl dieser Verfahren dargestellt.¹²

Vergabeverfahren nach Bundesvergabegesetz 2006

Das Bundesvergabegesetz sieht folgende Vergabeverfahren vor:

- offene Verfahren
- nicht offene Verfahren mit und ohne vorherige Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit und ohne vorherige Bekanntmachung
- Direktvergabe
- dynamisches Beschaffungssystem (in diesem Zusammenhang nicht relevant)
- Rahmenvereinbarung (in diesem Zusammenhang nicht relevant)
- wettbewerblicher Dialog

Dienstleistungen können jedenfalls in Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn sie dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht so genau festgelegt werden können, um in einem offenen oder nicht offenen Verfahren vergleichbare Angebote zu erhalten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist zwar im Einzelfall zu prüfen, wird aber für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus zu Aufgabenstellungen, die einen gestalterischen Spielraum aufweisen, anzunehmen sein.

¹² Siehe dazu auch Erlass der MDS-K-1234/2007 Bundesvergabegesetz 2006; Richtlinie für rechtskonforme Vorgehensweisen („Vergabe-Guide“) vom 3. August 2007

Für die Vergabe von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus bieten sich an:

- **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** (im Unterschwellenbereich für Dienstleistungen ohne Begründung zugänglich).
- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**, wenn **im Anschluss an einen Wettbewerb** der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an die GewinnerIn oder an eine der GewinnerInnen des Wettbewerbs vergeben werden muss (vgl. Kapitel XIII.).
- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**, wenn bei Dienstleistungen der **geschätzte Auftragswert netto EUR 60.000,—** nicht erreicht.
- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einer UnternehmerIn**, wenn bei geistigen Dienstleistungen der geschätzte Auftragswert 50 % des Schwellenwerts für Dienstleistungen (Stand 1. Jänner 2008: 50 % von netto EUR 206.000,— → **netto EUR 103.000,—**) nicht erreicht und die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs **aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorgangs für die AuftraggeberIn wirtschaftlich nicht vertretbar** ist.
- **Direktvergaben**, wenn der **geschätzte Auftragswert netto EUR 40.000,—** nicht erreicht.
- **wettbewerblicher Dialog**, wenn es sich um besonders komplexe Aufträge handelt und die Vergabe im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nach Ansicht der AuftraggeberIn nicht möglich ist.

Ein Auftrag gilt als besonders komplex, wenn die AuftraggeberIn objektiv nicht in der Lage ist, die Mittel zu bestimmen, die ihren Bedürfnissen gerecht werden können, oder zu beurteilen, was der Markt an technischen bzw. finanziellen/rechtlichen Lösungen bieten kann.

Bei der Beurteilung des subjektiven Elements, ob die Vergabe im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nach Ansicht des Auftraggebers nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob die AuftraggeberIn über ausreichende Fähigkeiten (einschlägige Erfahrung) und Kapazitäten (personelle Ausstattung) für die Durchführung eines „klassischen“ Vergabeverfahrens verfügt bzw. der Aufwand für die Festlegung aller rechtlichen, finanziellen und technischen Konditionen (wirtschaftlich) vertretbar ist.

Wettbewerbsähnliche Verfahren

„Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge“

Bei derartigen Verfahren erfolgt die Bestbieterermittlung vorrangig über die Beurteilung von Planungskonzepten.

„Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge“ werden unter Rückgriff auf das bewährte Abwicklungsmodell „Architekturwettbewerb“ entwickelt. I. d. R. erfolgt die Beurteilung der Planungsvorschläge durch eine unabhängige Bewertungskommission, wobei dieser Entscheidung der Bewertungskommission in den Zuschlagskriterien eine hohe Gewichtung zukommt.

Die Verfahren werden als Verhandlungsverfahren mit (ggf. auch ohne) vorherige Bekanntmachung anonym durchgeführt. Ziel ist die Beauftragung derjenigen VerfahrensteilnehmerIn, die das beste Gesamtergebnis (Qualität des Lösungsvorschlages + Qualität der Leistungserbringung) erwarten lässt.

Erfolgt die Auswahl der VerfahrensteilnehmerInnen in einem Wettbewerb, wird bei entsprechender Absichtserklärung eine vorherige Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens nicht erforderlich sein.

Verfahren dieser Art werden beispielsweise gewählt, wenn die Teilnehmeranonymität nicht zweckmäßig ist (→ Kapitel VIII. Wahl des passenden Verfahrens). Im Gegensatz zum anonymen Wettbewerb werden Verhandlungsverfahren meist nonym durchgeführt, d. h. die PlanerInnen vertreten ihre Planungskonzepte persönlich gegenüber dem Preisgericht. Das Preisgericht kann – je nach Zweckmäßigkeit auch über mehrere Verhandlungsrunden – mit den TeilnehmerInnen direkt in Dialog treten. Daraus entsteht ein großer Gestaltungsspielraum im Verfahren, der im Gegenzug eine aufwendige und genau dokumentierte Verhandlungsführung bedingt. Wie die Auswahl der zu prämierenden Wettbewerbsbeiträge bei Wettbewerbsverfahren bzw. die Ermittlung des Bestbieters bei Verhandlungsverfahren ist auch die Verhandlungsführung (die im **Wettbewerbsverfahren** nicht stattfindet) unter besonderer Berücksichtigung der Fairness gegenüber den TeilnehmerInnen und der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren. Zum Unterschied vom Wettbewerb sind im Verhandlungsverfahren gewichtete Zuschlagskriterien unter Einbeziehung des Angebotspreises erforderlich. Die Leistungsbeschreibung muss im Verhandlungsverfahren in der Regel deutlich detaillierter erfolgen. Einerseits ist von den BieterInnen der Preis für die angebotene Leistung zu nennen, wobei diese Preise auf vergleichbaren Leistungsinhalten beruhen müssen, um die Angebote untereinander vergleichen zu können. Andererseits wird die Leistungsbeschreibung des Verhandlungsverfahrens Vertragsinhalt, wogegen beim Wettbewerb diese erst im nachfolgenden Verhandlungsverfahren erarbeitet wird.

Daher ist bei derartigen Verfahren der Aufwand sowohl für die BieterInnen als auch für die AuftraggeberInnen meist höher. Die AuftraggeberInnen kann überdies nur aus einer kleinen Anzahl an Lösungsvorschlägen wählen.

„ExpertInnenverfahren“

„ExpertInnenverfahren“ können **in eingeschränkter Weise** als Alternative zum geladenen Wettbewerb angesehen werden.

Im „ExpertInnenverfahren“ (früher auch „GutachterInnenverfahren“ genannt) erarbeiten i. d. R. parallel mehrere ExpertInnen (als AuftragnehmerInnen) Lösungsvorschläge zu einer Aufgabenstellung. Diese Lösungsvorschläge stehen der AusloberInnen zur weiteren Verwertung zur Verfügung.

„ExpertInnenverfahren“ werden grundsätzlich **nonym** abgewickelt.

Die Beauftragung jeder einzelnen ExpertInnen erfolgt jeweils in einem vorangegangenen Vergabeverfahren, also vor dem „ExpertInnenverfahren“. Üblicherweise werden für die ExpertInnen parallele Vergabeverfahren für mehrere Aufträge zum selben Leistungsgegenstand durchgeführt.

Die Vorteile von „ExpertInnenverfahren“ liegen entscheidend in der gegenüber einem Wettbewerb gegebenen Nonymität der TeilnehmerInnen begründet: Die Planungsaufgabe kann frei mit den TeilnehmerInnen erörtert werden (Kolloquien), KonsulentInnen können den TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Verkehrsplanung), die Lösungsvorschläge werden durch die persönliche Präsentation authentischer der Jury dargestellt als im anonymen Wettbewerb, eine eingehende Erörterung in einer Diskussion der Jurymitglieder mit der PlanerInnen ist möglich.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass „ExpertInnenverfahren“ nicht notwendigerweise eine GewinnerInnen ermitteln. Eine Würdigung der Lösungsansätze durch das Preisgericht auch unter Kombination der verschiedenen Lösungsvorschläge ist möglich.

Dem stehen allerdings eine Reihe von **Einschränkungen** gegenüber:

Für die Beauftragung jeder einzelnen ExpertIn ist jeweils ein eigenes Vergabeverfahren (vor dem „ExpertInnenverfahren“!) erforderlich. Folgende Verfahren bieten sich an:

- Direktvergabe, wenn der (geschätzte) Auftragswert **für alle ExpertInnen zusammen** unter netto EUR 40.000,— liegt.
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, wenn der (geschätzte) Auftragswert **für alle ExpertInnen zusammen** unter netto EUR 60.000,— liegt. In diesem Fall wäre zur Ermittlung jeder einzelnen zu beauftragenden ExpertIn ein Verhandlungsverfahren mit mindestens drei ExpertInnen zu führen.
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einer UnternehmerIn, wenn der (geschätzte) Auftragswert **für alle ExpertInnen zusammen** 50 % des Schwellenwerts für Dienstleistungen (Stand 1. Jänner 2008: 50 % von netto EUR 206.000,— → **netto EUR 103.000,—**) nicht erreicht und die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen mehreren UnternehmerInnen aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorgangs wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens sind schriftlich festzuhalten.

Werden weiterführende Dienstleistungen notwendig, müssen diese als gesonderter Dienstleistungsauftrag in einem neuen Vergabeverfahren vergeben werden. Bei der Schätzung des Auftragswerts für das neue Vergabeverfahren sind die Auftragswerte der vorangegangenen Vergabeverfahren nicht zu berücksichtigen.

Für solche weiterführenden Planungsleistungen kann auch eine Option in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen werden, die dann aber bei jeder ExpertIn in den geschätzten Auftragswert einzurechnen wäre.

Wettbewerblicher Dialog

Der wettbewerbliche Dialog ist ein Vergabeverfahren, bei dem die AuftraggeberIn, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von UnternehmerInnen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog führt. Ziel des Dialogs ist es, die Lösung oder die Lösungen zu ermitteln, mit der oder mit denen die Bedürfnisse und Anforderungen der AuftraggeberIn am besten erfüllt werden können. Bei diesem Dialog kann die AuftraggeberIn mit den TeilnehmerInnen alle Aspekte des Auftrags erörtern und gegebenenfalls aufgrund der Erörterungen die Beschreibung ihrer Bedürfnisse und Anforderungen anpassen.

Suche der „Teilnehmer am wettbewerblichen Dialog“

Die Anzahl der einzuladenden Bewerber in der ersten Phase ist entsprechend der Größenordnung der ausgeschriebenen Leistung festzulegen, darf aber nicht unter drei liegen. Dabei stellt die Festlegung der Eignungs- und Auswahlkriterien (Was muss der Unternehmer für die nicht bekannte Lösung können) sowie der Zuschlagskriterien (Was macht die eine (unbekannte) Lösung besser als die andere (unbekannte) Lösung?) das Hauptproblem dar.

Im Bundesvergabegesetz 2006 ist eine „eindeutige“ Einstufung in den Ober- bzw. Unterschwellenbereich nicht vorgesehen, aufgrund des Aufwands für die AuftraggeberIn und die teilnehmenden UnternehmerInnen kann dieses Verfahren, insbesondere bei größeren Auftragswerten (Oberschwellenbereich), als alternatives Verfahren in Frage kommen.

Dialogphase und Auswahl der Lösungen

In der Dialogphase erörtert die AuftraggeberIn mit jeder TeilnehmerIn nur die von dieser vorgelegte Lösung, wobei es grundsätzlich auch möglich ist, dass ein Bewerber mehrere Lösungen einreicht.

Der Dialog kann sich sowohl auf die technischen als auch auf wirtschaftliche (z. B. Preis, Betriebskosten) oder rechtliche Aspekte (z. B. Risikoverteilung und -begrenzung) beziehen. Lösungen, Teile von Lösungen oder vertrauliche Informationen anderer TeilnehmerInnen dürfen jedoch nur mit deren Zustimmung an die anderen TeilnehmerInnen weitergegeben bzw. in die Erörterung einbezogen werden. Die konkret beabsichtigte Vorgangsweise ist vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen genau darzustellen. Das Gleichbehandlungsgebot ist besonders zu beachten!

Sofern die Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen der AuftraggeberIn angepasst wird, ist dies allen TeilnehmerInnen am Dialog bekannt zu geben. Der Dokumentation des gesamten Verfahrens (eingereichten Unterlagen, alle diese betreffenden Veränderungen sowie die Auswahl der Lösungen anhand der Zuschlagskriterien) kommt eine große Bedeutung zu.

Der Auftraggeber kann diese Phase auch schrittweise abwickeln, um die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand aller festgelegten Zuschlagskriterien zu verringern („short-listing“).

Der Abschluss der Dialogphase und die Grundzüge der ausgewählten Lösung oder Lösungen ist allen Teilnehmern am Dialog bekannt zu geben. Sofern eine ausreichende Anzahl von Lösungen oder geeigneten Bewerbern vorliegt, ist ein echter Wettbewerb gewährleistet. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nicht nur ein Bewerber zur Angebotslegung aufgefordert werden darf.

Aufforderung zur Angebotsabgabe und Vergabe des Auftrags

Die AuftraggeberIn hat die verbliebenen TeilnehmerInnen aufzufordern, auf der Grundlage ihrer eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösung oder Lösungen sein bzw. ihr Angebot zu legen. Die Angebote müssen alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Elemente enthalten, also vollständig sein.

In der Aufforderung zur Angebotslegung hat der Auftraggeber die Beschreibung entsprechend den Ergebnissen der Dialogphase zu vervollständigen und anzupassen. Dabei darf es nicht zu einer Änderung der grundlegenden Elemente der Bekanntmachung kommen.

Auf Verlangen des Auftraggebers kann der Bieter sein Angebot klarstellen, präzisieren, fein abstimmen und ergänzen. Anders als im Verhandlungsverfahren darf in dieser letzten Phase jedoch nicht mehr über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden bzw. dürfen die Angebote nicht mehr (grundlegend) verändert werden. Diesbezüglich könnten beispielsweise reine Preisverhandlungen als nicht gesetzeskonform interpretiert werden.

Bei einer Auftragsvergabe im Wege eines wettbewerblichen Dialogs hat der Zuschlag auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu erfolgen.

Auf Verlangen der AuftraggeberIn kann der Bieter des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots bestimmte Aspekte näher erläutern oder darin enthaltene Zusagen bestätigen. Änderungen dürfen aber auch hier bei weitem nicht so weitgehend ausfallen wie in einem Verhandlungsverfahren.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Der „wettbewerbliche Dialog“ ist gemäß Bundesvergabegesetz erst seit 1. Jänner 2007 für die Anwendung in den Bundesländern zulässig. Es liegen derzeit noch kaum Erfahrungen in der praktischen Abwicklung vor. Folglich können keine zweckmäßigen Hinweise für die Handhabung gegeben werden.

In der Dialogphase muss die AuftraggeberIn mit jeder TeilnehmerIn alle von dieser vorgelegte(n) Lösung(en) erörtern. Entweder begrenzt der Auftraggeber die Zahl der TeilnehmerInnen und die Zahl der einzureichenden Lösungen oder er nimmt ein sehr aufwendiges Verfahren in Kauf. Weiter sind für die Phase „Aufforderung zur Angebotsabgabe und Vergabe des Auftrags“ gewichtete Zuschlagskriterien unter Einbeziehung des Angebotspreises erforderlich. Die Leistungsbeschreibung muss beim „wettbewerblichen Dialog“ in der Regel deutlich detaillierter erfolgen als im Rahmen eines Wettbewerbs, da von den Bietern in der Schlussphase ja auch der Preis für die angebotene Leistung zu nennen ist. Daher ist bei derartigen Verfahren der Aufwand für Bieter wie Auftraggeber meist höher als bei Wettbewerbsverfahren, und der Auftraggeber kann regelmäßig nur aus einer begrenzten Anzahl an Lösungsvorschlägen wählen.

Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl

Für die Wahl des jeweils passenden Verfahrens kann es kein allgemein gültiges Rezept geben! Es ist vielmehr notwendig, die Rahmenbedingungen im Einzelfall zu klären, zu bewerten und daraus die Entscheidung für einen Verfahrenstyp abzuleiten.

Im Folgenden werden wesentliche Einflussfaktoren erörtert:

Einflussfaktor GESCHÄTZTER AUFTRAGSWERT

Überschreitet der geschätzte Auftragswert netto EUR 40.000,— / 60.000,— / 103.000,— / 206.000,—?

Liegt der geschätzte Auftragswert bei netto EUR ...	206.000,—	206.000,—	103.000,—	60.000,—	40.000,—
	^	<	<	<	<
... sind folgende Verfahren zulässig					
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	●	●	●	●	●
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei geistigen Leistungen	● ¹³	● ⁹	● ⁹	●	●
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einer UnternehmerIn, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorgangs für die AuftraggeberIn wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50 % des jeweiligen Schwellenwerts nicht erreicht (nach § 38 Abs. 3 BVergG 2006)			●	●	●
Direktvergabe					●

Einflussfaktor LÖSUNGSORIENTIERUNG

Soll der beste Lösungsvorschlag (objektorientiert) oder die beste Planung (planerorientiert) oder beides (objekt- und planerorientiert) maßgeblich sein?

¹³ In diesen Fällen reicht für die Wahl des Vergabeverfahrens der geschätzte Auftragswert als Begründung nicht aus. Vielmehr ist das Vorliegen eines besonderen Tatbestandes (vgl. § 30 Abs. 2 BVergG 2006), der die Wahl dieses Verfahrens rechtfertigt, darzulegen.

Ist der gestalterische Spielraum ausreichend groß?

Ein Grundsatz der Stadt Wien ist das Primat der Gestaltungsqualität und Lösungsorientierung („das beste Projekt“) gegenüber der Planerauswahl („die beste PlanerIn“).

Konkurrierende Planungsvorschläge, die anonym eingereicht und von einem unabhängigen Preisgericht beurteilt werden, tragen der Lösungsorientierung in hohem Maße Rechnung.

- Wettbewerbe
- Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge

Ist die Beurteilung anonymer Wettbewerbsarbeiten nicht zweckmäßig, so kann anstelle eines Wettbewerbs ein alternatives Verfahren durchgeführt werden, in dem die PlanerInnen ihre Lösungsvorschläge persönlich vertreten (Hearing, Präsentation) und ein Preisgericht diese bewertet.

- „Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge“
- „ExpertInnenverfahren“
- wettbewerblicher Dialog

Sollen nur verschiedene Lösungsvorschläge gesucht werden, bieten „ExpertInnenverfahren“ das größte Potenzial, da Lösungsansätze frei erörtert und frei kombiniert werden können (und nicht einmal eine Reihung vorgenommen werden muss). (Hinweis: Die VerfahrensteilnehmerInnen sind AuftragnehmerInnen)

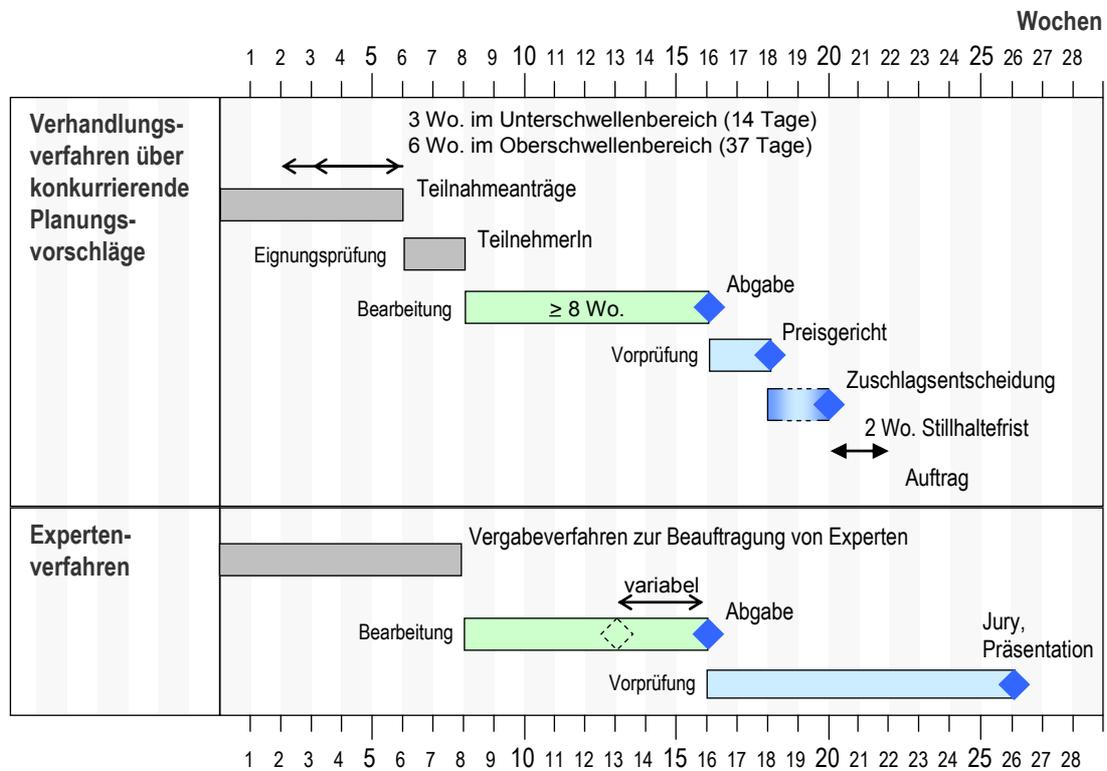
- „ExpertInnenverfahren“
- Ideenwettbewerb

Ist kein gestalterischer Spielraum gegeben, werden Vergabeentscheidungen über konkurrierende Planungsvorschläge nicht zielführend sein, es wird vielmehr die Beurteilung der PlanerInnen (Referenzen etc.) in den Vordergrund treten.

- nicht Gegenstand dieser Publikation

Einflussfaktor VERFAHRENSDAUER

Gegenüberstellung der Verfahrenstypen mit üblichen Annahmen für die Vorgangsdauer für die Bearbeitung durch die TeilnehmerInnen, für die Vorprüfung und für die Teilnahmeanträge:



Leistungsbild der Verfahrensorganisation

Die Aufgaben der VerfahrensorganisatorIn können basierend auf das dargestellte Leistungsbild beschrieben werden.

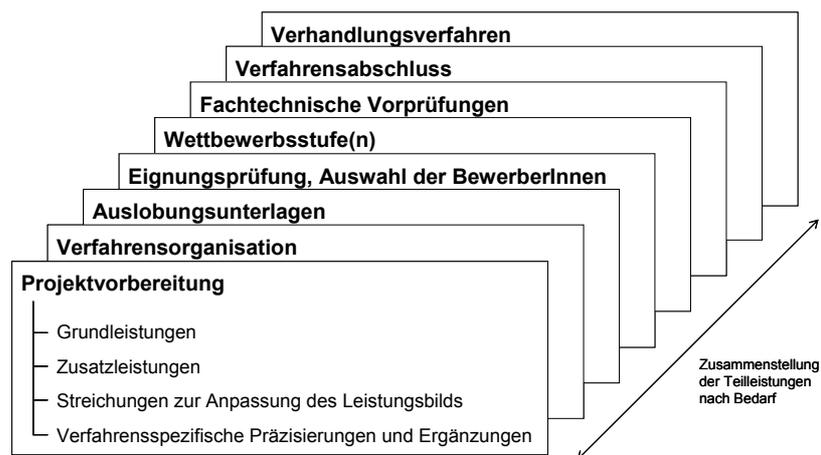
Die Aufgaben einer VerfahrensorganisatorIn lassen sich anhand des dargestellten Leistungsbilds, unabhängig davon, ob magistratsintern oder extern bestellt, beschreiben.

Das Leistungsbild gliedert sich in Teilleistungen, die nach Erfordernis der jeweiligen Problemstellung zusammenzustellen sind. Für die Teilleistungen sind jeweils Grundleistungen und zusätzliche Leistungen definiert.

Von der wettbewerbldurchführenden Stelle und den Fachdienststellen werden i. d. R. einige Grundleistungen nach HO-VV erbracht, die nicht bei einer externen VerfahrensorganisatorIn zu beauftragen sind. Diesem Umstand ist bei der Vergütung Rechnung zu tragen.

Im Falle der Einsetzung einer Projektsteuerung ist auf eine klare Trennung der Aufgaben von Projektsteuerung und VerfahrensorganisatorIn zu achten.

Struktur des Leistungsbildes:



Das beispielhaft dargestellte Leistungsbild beschreibt die erforderlichen Leistungen für gängige Verfahren. Wesentliche Teile daraus sind im Folgenden angeführt, der tatsächliche Leistungsbedarf ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Projektvorbereitung

Grundleistungen:

Erstellung der Grundlagen zur Festlegung der Projektziele in Bezug auf

- Gestaltung
- Qualitäten
- Quantitäten
- Kosten
- Termine

auf gesicherten Grundlagen, beispielsweise:

- Erstellung Raum- und Funktionsprogramm <magintern>
- Technische Vorerhebungen
- Baurechtliche Erhebungen
- Kostenermittlung
- Machbarkeitsstudien

Verfahrensorganisation

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen:

- Beratung bei der Auswahl des passenden Wettbewerbsverfahrens <magintern>
- Grundkonzeption der wesentlichen Verfahrensbestandteile mit Ablauf- und Terminplan <magintern>
- Information der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Ermittlung der Preisgelder, Aufwandsentschädigungen, Belohnungen
- Beratung bei der Zusammensetzung des Preisgerichts <magintern>
- Koordinierung und Konstituierung des Preisgerichts <magintern>
- Formulierung von Ankündigungstexten
- Ermittlung der Verfahrenskosten
- Durchführung der Ankündigung

Auslobungsunterlagen

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen:

- Plausibilisierung der Machbarkeit
- Aufbereitung der vorhandenen Projektgrundlagen
- Veranlassung ergänzender Erhebungen, Vermessungen etc.
- Zusammenführung der Fachbeiträge und Mitwirkung an der Formulierung der Aufgabenstellung
- Formulierung der Gestaltungsabsicht
- Formulierung der Eignungs- und Beurteilungskriterien
- Formulierung der Vorprüfungskriterien, Vorprüfungskatalog
- Formulierung der Absichtserklärung
- Formulierung der Verfahrensbestimmungen
- Information und Abstimmung mit der zuständigen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Abstimmung mit dem[r] Auslober[In] und dem Preisgericht
- Zusammenstellung der Auslobungs- bzw. Ausschreibungsunterlagen
- Fachtechnische Formulierung der Aufgabenstellung
- Behördenabstimmung
- Durchführung von Erhebungen
- (Foto-)Dokumentation des Bestands
- Digitalisierung von Bestandsunterlagen
- Betreuung Modellbau, Modellbaupläne
- Ausarbeitung von Vertragskonzepten <magintern>

Eignungsprüfung, Bewerberauswahl

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen:

- Administrative Auskünfte
- Nachvollziehbare Eignungsprüfung: Formalia, Rückfragen, Stichproben
- Bericht
- Information der ausgewählten sowie der abgelehnten Bewerber

Wettbewerbsstufe(n)

Bei mehrstufigen Wettbewerben wiederholt sich diese Teilleistung entsprechend der Anzahl der Stufen.

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen:

- Ausgabe der Auslobungsunterlagen
- Administrative Auskünfte
- Organisation eines Rückfragekolloquiums oder Hearings (ggf.)
- Koordination der Rückfragebeantwortung durch das Preisgericht und Mitwirkung daran
- Entgegennahme der Ausarbeitungen der Teilnehmer
- Formale Prüfung
- Ggf. Anonymisierung
- Ggf. Administration der Teilnehmeranonymität bis zur Preisgerichtsentscheidung
- Koordination der fachtechnischen Vorprüfungen und Integration in den Vorprüfungsbericht
- Vortrag des Vorprüfungsberichts an das Preisgericht und Teilnahme an deren Sitzungen

- Organisation der Preisgerichtssitzung: Räumlichkeiten, Catering, ... <magintern>
- Protokollierung der Preisgerichtssitzungen

Fachtechnische Vorprüfungen

Die Prüfung und Beurteilung der eingereichten Ausarbeitungen erfolgt adäquat (Prüfungstiefe und fachliche Breite) zu den von den WettbewerbsteilnehmerInnen zu erbringenden Leistungen.

Grundleistungen:

- Vorprüfung der Ausarbeitungen der Teilnehmer[Innen] gem. Vorprüfungskatalog (vgl. Auslobungsunterlagen): Erfüllung der Aufgabenstellung, ...
- Fachtechnische Vorprüfungen

Verfahrensabschluss

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen:

- Teilnehmerverzeichnis
- Information der Teilnehmer[Innen] über das Ergebnis
- Einladung zur Ausstellung
- Rückgabe der Ausarbeitungen <magintern>
- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens

- Ausstellungsorganisation: Gestaltung, Aufbau
- Ausstellungsorganisation: Eröffnung, Aufsicht, Räumlichkeiten, Catering, ... <magintern>
- Erstellung Presseinformation <magintern>
- Durchführung Pressekonferenz <magintern>
- Ausstellung im Internet
- Printpublikationen <magintern>

Verhandlungsverfahren

Mitwirkung an der Verhandlungsführung der AusloberIn mit dem Ziel der Beauftragung entsprechend der Absichtserklärung des durchgeführten Wettbewerbs.

Das Verhandlungsverfahren wird **i. d. R. magistratsintern** abgewickelt.

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen i. S. einer Mitwirkung:

- Administration des Verhandlungsverfahrens: Aufforderung zur Angebotslegung, Angebotsöffnung, Angebotsprüfung
- Teilnahme an den Verhandlungen, Protokollierung
- Vorbereitung des Vertrags
- Vergabevorschlag im Falle mehrerer Gewinner[Innen]
- Vertragskonzepte
- Konstituierung und Koordinierung eines Beurteilungsgremiums (Vergabekommission)

Beispiele für Absichtserklärungen

- ▶ Absichtserklärung für Objektwettbewerb für Generalplanung im denkmalgeschützten Bereich
- ▶ Absichtserklärung bei städtebaulichen Wettbewerben

Voraussetzung für die Durchführung eines Realisierungswettbewerbs ist die Absicht der AusloberIn, mit den GewinnerInnen im Anschluss ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe der Leistungen zu führen.

Absichtserklärung für Objektwettbewerb für Generalplanung im denkmalgeschützten Bereich

Die AusloberIn beabsichtigt, nach Abschluss des Wettbewerbs unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts, Verhandlungen gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 Bundesvergabegesetz 2006 über eine Beauftragung zu führen. Thema der Verhandlungen werden insbesondere der Auftragsgegenstand, der Preis, die Leistungsfristen und die Vertragsbestimmungen sein. Die AusloberIn wird die GewinnerIn [bzw. die GewinnerInnen] zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren gesondert auffordern.

Es ist beabsichtigt, im Auftragsfall die gegenständlichen Leistungen auf Basis eines im nachfolgenden Verhandlungsverfahren zu vereinbarenden Angebots zu vergüten. Für die Ermittlung des vorläufigen Honorars soll der in der Wettbewerbsausschreibung angeführte Kostenrahmen und Schwierigkeitsgrad herangezogen werden.

Das Preisgeld wird vom zu vereinbarenden Honorar in Abzug gebracht. Eine Rückvergütung des Preisgelds erfolgt auch nicht bei erheblichen Projektänderungen, es sei denn, dass diese durch Entscheidungen der AuftraggeberIn hervorgerufen wurden.

Die AusloberIn behält sich das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung oder der weiteren Bearbeitung zu verlangen. Dabei sollen jedoch die wesentlichen Qualitätsmerkmale des Wettbewerbsbeitrags erhalten bleiben.

In Falle einer Beauftragung ist die für die Abwicklung erforderliche Verfügbarkeit einer zu nennenden fach- und sachkundigen, entscheidungsbefugten VertreterIn der AuftragnehmerIn am Erfüllungsort sicherzustellen. Diesbezügliche Reisespesen werden nicht gesondert vergütet.

Nimmt die AusloberIn von einer Weiterbearbeitung des Projekts nach Abschluss des Wettbewerbs aus schwerwiegenden sachlichen Gründen Abstand, so sind alle Ansprüche der GewinnerInnen durch das Preisgeld abgedeckt.

AuftraggeberIn für die nachfolgenden Leistungen ist die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilungen 19 und 34.

Die Übertragung folgender Teilleistungen der Planung ist vorgesehen:

Architektenleistungen

- Bauliche Planungsleistungen
 - Vorentwurf
 - Entwurf
 - Einreichung
 - Ausführungsplanung
 - Kostenermittlungsgrundlagen
 - Künstlerische Oberleitung
 - Technische Oberleitung
 - Auswechslungsplanung (falls erforderlich)

- Brandschutzplanung
- Bestandsplanung
- PlanungskordinatorIn lt. BauKG
- Orientierungspläne
- Raumbuch

- Innenraumgestaltung, Planungsmöbel, Planungsleistungen
 - Vorentwurf
 - Entwurf
 - Ausführungsplanung
 - Kostenermittlungsgrundlagen
 - Mitarbeit an der Oberleitung der Ausführung

- Innenraumgestaltung, Serienmöbel, Planungsleistungen
 - Mitarbeit an der Oberleitung der Ausführung

- Freianlagengestaltung, Planungsleistungen
 - Vorentwurf
 - Entwurf
 - Ausführungsplanung
 - Kostenermittlungsgrundlagen
 - Künstlerische Oberleitung
 - Technische Oberleitung

- Bauphysikalische Grundleistungen
 - Bauphysikalische Leistungen auf dem Fachgebiet der thermischen Bauphysik, für den baulichen Schallschutz und die Raumakustik

- Thermische Bauphysik
 - Erarbeitung des Planungskonzepts und des Entwurfs
 - Ausarbeitung bis zur Einreichung inkl. Aufstellen von prüffähigen Nachweisen
 - Durcharbeitung konstruktiver Details und Abstimmung mit der Ausführungsplanung inkl. Freigabe der einschlägigen Planungsdetails
 - Abstimmung mit der Ausschreibung und Hilfestellung bei der Vergabe
 - Energieausweis

- Schallschutz
 - Erarbeitung des Planungskonzepts und Festlegung der Schallschutzanforderungen
 - Erarbeitung des Entwurfes inkl. Aufstellung von prüffähigen Nachweisen unter Berücksichtigung der Nebengewegübertragungen
 - Durcharbeitung konstruktiver Details und Abstimmung mit der Ausführungsplanung inkl. Freigabe der einschlägigen Planungsdetails
 - Abstimmung mit der Ausschreibung und Hilfestellung bei der Vergabe

- Raumakustik
 - Erarbeitung des Planungskonzepts, Festlegen der raumakustischen Anforderungen
 - Erarbeitung des raumakustischen Entwurfs sowie Berechnung und Bemessung der maßgeblichen raumakustischen Kenngrößen
 - Mitwirken bei der Ausführungsplanung inkl. Freigabe der einschlägigen Planungsdetails
 - Abstimmung mit der Ausschreibung und Hilfestellung bei der Vergabe

Die Übertragung folgender Leistungen ist nicht beabsichtigt:

- Architektenleistungen, Bauliche Planungsleistungen
 - Teilleistung Vorentwurf: Kostenschätzung
 - Teilleistung Entwurf: Kostenberechnung
 - Teilleistung Kostenermittlungsgrundlage: Kostenanschlag
 - Teilleistung Technische Oberleitung: Aufstellung eines Grobzeitplans der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerks, Teilleistung Geschäftliche Oberleitung gesamt
- Architektenleistungen: Örtliche Bauaufsicht
- Architektenleistungen: Baukoordinator lt. BauKG
- Architektenleistungen, Innenraumgestaltung, Planungsleistungen
 - Teilleistung Vorentwurf: Kostenschätzung
 - Teilleistung Entwurf: Kostenberechnung
 - Teilleistung Kostenermittlungsgrundlage: Ermittlung Herstellungskosten
 - Teilleistung Oberleitung der Ausführung: Durchführung der Anbotsausschreibung, Vergabe der Arbeiten und Lieferungen mit Ausarbeitung der Verträge, Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplans, Prüfung der Rechnungen und die Feststellung der Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Aufsicht der Durchführung, Antragstellung für Teil- und Restzahlungen über Vorschlag der örtlichen Aufsicht der Durchführung, Übergabe des Werks unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Aufsicht der Durchführung
- Architektenleistungen, Innenraumgestaltung: Örtliche Aufsicht der Durchführung
- Architektenleistungen, Freianlagengestaltung, Planungsleistungen:
 - Teilleistung Vorentwurf: Kostenschätzung
 - Teilleistung Entwurf: Kostenberechnung
 - Teilleistung Kostenermittlungsgrundlage: Kostenanschlag
 - Teilleistung Technische Oberleitung: Aufstellung eines Grobzeitplans der Gesamtabwicklung der Herstellung des Werks
 - Teilleistung Geschäftliche Oberleitung gesamt
- Architektenleistungen, Freianlagengestaltung: Örtliche Bauaufsicht
- Projektleitung und Baustellenkoordination lt. BauKG
- Projektsteuerung
- Leistungen der Sonderfachleute, Bauphysik: Örtliche Bauaufsicht für Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik
- Leistungen der Sonderfachleute, Statikleistungen
- Leistungen der Sonderfachleute, Haustechnikleistungen

Für den nachfolgenden Werkvertrag sollen als Bestandteile Geltung erlangen:

- das Auftragschreiben der AuftraggeberIn
- die Bestimmungen des Vertrags mit den angeführten Anlagen und den Aufklärungs- und Bietergesprächen
- Richtlinien CAD-Hochbau (<http://www.wien.gv.at/mdbd/ext/rlcad/>)
- Raumbuch und Raumlätter
- Ökokauf (<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/>)
- die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (VD 313) in der gültigen Fassung (<http://www.wien.gv.at/mdbd/ava/vb.htm>)

Absichtserklärung bei städtebaulichen Wettbewerben

Die AusloberIn wird nach Abschluss des Wettbewerbs und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit der PreisträgerIn (GewinnerIn) über eine Beauftragung der nachfolgend genannten Leistungen gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 Bundesvergabegesetz 2006 in Verhandlung treten.

Es ist beabsichtigt, im Auftragsfall die gegenständlichen Leistungen auf Basis eines im nachfolgenden Verhandlungsverfahren zu verhandelnden Angebots zu vergüten. Für die Ermittlung des vorläufigen Honorars soll der in der Wettbewerbsausschreibung angeführte Kostenrahmen herangezogen werden.

Die AusloberIn behält sich das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung oder der weiteren Bearbeitung zu verlangen. Dabei sollen jedoch die wesentlichen Qualitätsmerkmale des Wettbewerbsbeitrags erhalten bleiben.

Nimmt die AusloberIn von einer Weiterbearbeitung des Projekts nach Abschluss des Wettbewerbs aus schwerwiegenden sachlichen Gründen Abstand, so sind alle Ansprüche der GewinnerInnen durch das Preisgeld abgedeckt.

AuftraggeberIn für die nachfolgenden Leistungen ist die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 21A/B

Die Übertragung folgender Leistungen ist vorgesehen:

- Erstellung des städtebaulichen Leitprojekts/des Masterplans
- Erarbeitung der Grundlagen für die Ausarbeitung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans
- Städtebauliche Koordination bis zur Realisierung

Für den nachfolgenden Vertrag sollen als Bestandteile Geltung erlangen:

- das Auftragsschreiben der AuftraggeberIn
- die Bestimmungen des Vertrags mit den angeführten Anlagen und den Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen
- die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (VD 313) (<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>) in der gültigen Fassung

Muster für Gliederung der Verfahrensbestimmungen

Es ist sinnvoll, die Verfahrensbestimmungen über die im Bundesvergabegesetz 2006 enthaltenen Inhalte hinaus zu ergänzen.

Im Folgenden wird ein Gliederungsvorschlag für Verfahrensbestimmungen am Beispiel eines einstufigen Architektenwettbewerbs gegeben:

1. AusloberIn
2. Art und Gegenstand des Verfahrens
3. Termine
4. TeilnehmerInnen, Teilnahmeerklärung, Ausschlussgründe
5. Verfahrensregeln
6. GewinnerIn, Belohnung
7. Absichtserklärung der AusloberIn
8. Selbstverpflichtung der TeilnehmerInnen
9. Vorprüfung
10. Preisgericht
11. Beurteilungskriterien
12. Auslobungsunterlagen
13. Einzureichende Unterlagen
14. Rückfragen
15. Abgabe der Wettbewerbsprojekte
16. Eigentums-, Verwertungs- und Urheberrecht
17. Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

1. AusloberIn

- Stadt Wien, vertreten durch die zuständige Dienststelle
- VerfahrensorganisatorIn mit Ansprechpartner

2. Art und Gegenstand des Verfahrens

- Verfahrensart
- Verfahrensgegenstand
- Umfang der ausgelobten Leistungen

3. Termine

- Sämtliche für die VerfahrensteilnehmerInnen relevanten Termine
- Rückfragemöglichkeit bis maximal 3 Wochen ab Wettbewerbsauslobung
- Fragebeantwortung bis maximal 4 Wochen ab Wettbewerbsauslobung
- Bearbeitungsfrist für die TeilnehmerInnen pro Wettbewerbsstufe im Regelfall mindestens 8 Wochen
- Teilung der Abgabe sinnvoll:
 - * Abgabetermin 1: für Wettbewerbsprojekte
 - * Abgabetermin 2: für Modelle, Kostenschätzungen u. Ä. eine Woche nach Abgabetermin 1

4. TeilnehmerInnen, Teilnahmeerklärung

- Teilnahmeberechtigung (Eignungskriterien und Ausschlussgründe)
- Formalisierung der Teilnahmeerklärung

5. Verfahrensregeln

- Rechts- und Verfahrensgrundlage
- Gerichtsstand und Verfahrenssprache

6. GewinnerIn, Belohnung

- Rangfolge mit Belohnung
- Vergabe von „Anerkennungspreisen“
- Vorbehalt einer anderen Aufteilung der Preisgeldsumme
- Regelung zur Auszahlung der Preisgelder, Belohnungen, Aufwandsentschädigungen o. Ä.
- Auszahlungen nach Rechnungslegung der VerfahrensteilnehmerIn an die zuständige Dienststelle

7. Absichtserklärung der AusloberIn

- Weitere Verfahrensschritte (Verhandlungsverfahren, ...)
- Übertragung von Leistungen
- Gegenrechnung der Preisgelder, Belohnungen, Aufwandsentschädigungen o. Ä.
- Vorbehalt bei zwingenden formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten

8. Selbstverpflichtung der TeilnehmerInnen

- für die verfahrensgegenständlichen Leistungen zur Verfügung zu stehen,
- für den Fall der Überbindung des Planervertrags an Dritte zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stehen und
- der Aufforderung des Preisgerichts nach einer Überarbeitung ihres Wettbewerbsprojekts Folge zu leisten.

9. Vorprüfung

- Zusammensetzung der Vorprüfung
- Vorprüfungskriterien (nicht detailliert)

Die Formulierung der Vorprüfungskriterien ist mit dem Preisgericht vor der Auslobung abzustimmen. Die Prüfung der Wettbewerbsprojekte hat adäquat zur geforderten Bearbeitungstiefe zu erfolgen.

10. Preisgericht

- Zusammensetzung des Preisgerichts
- Beigezogene ExpertInnen
- Konstituierung des Preisgerichts
- Vorgehensweise des Preisgerichts (in der Geschäftsordnung zu regeln)
 - * Grundsätze
 - * Aufgaben
 - * Geheimhaltung
 - * Beschlussfähigkeit
 - * Protokoll

11. Beurteilungskriterien

- Hauptkriterien (Kriteriengruppen)
- Unterkriterien

12. Auslobungsunterlagen

- Bestandteile der Auslobungsunterlagen
- Bezugsquelle

13. Einzureichende Unterlagen

- Erwartungshaltung der AusloberIn zur Bearbeitungstiefe, Aussageschärfe
- Auflistung der einzureichenden Unterlagen: Maßstäbe, Datenformate, zu verwendende Muster, ...
- Kennzeichnung und andere Formalia

14. Rückfragen

- Formalia der schriftlichen Rückfragestellung
- ggf. Rückfragekolloquium
- ggf. Ortsbegehung
- ggf. Hearing
- Selbstverpflichtung der AusloberIn zur Fragebeantwortung

Die Rückfragemöglichkeit ist bis maximal 3 Wochen ab Auslobung einzuräumen. Die Rückfragebeantwortung muss spätestens bis zur Hälfte der Bearbeitungsfrist erfolgen.

15. Abgabe der Wettbewerbsprojekte

- Abgabeort
- Abgabedatum, einlangend
- Übernahmebestätigung

16. Eigentums-, Verwertungs- und Urheberrecht

- Regelung zum Eigentumsrecht an den ausgearbeiteten Projektunterlagen
- Regelung über die Verwendung der Projektgrundlagen (Bestandspläne, Mehrzweckkarte, ...)
- Regelung zum Urheberrecht der ausgearbeiteten Projektunterlagen

17. Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

- Bekanntgabe des Ergebnisses
 - * Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
 - * TeilnehmerInnen
 - * Medien
 - * ggf. EU (im Oberschwellenbereich)
- Ausstellung

Musterbestimmungen für das Preisgericht

Die Vorgangsweise des Preisgerichts kann in Anlehnung an die (Muster-) Wettbewerbsordnung Architektur (WOA) vereinbart werden.

Grundsätze des Preisgerichts (in Anlehnung an § 12 WOA)

- Das Preisgericht setzt sich aus den in der Auslobung genannten PreisrichterInnen oder deren ErsatzpreisrichterInnen zusammen.
- Das Preisgericht ist zur Objektivität und zur Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber der AusloberIn und den WettbewerbsteilnehmerInnen.
- Das Preisgericht und dessen einzelne Mitglieder sind weisungsfrei in dieser Funktion.
- Die PreisrichterInnen üben ihre Funktion in allen Abschnitten des Verfahrens persönlich aus.

Aufgaben des Preisgerichts (in Anlehnung an § 15 WOA)

Das Preisgericht ist grundsätzlich verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der TeilnehmerInnen eine Entscheidung zu treffen, die den Wettbewerb beendet und eine (ggf. mehrere) GewinnerIn (GewinnerInnen) ermittelt.

Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere

- die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten
- die Reihung bzw. die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten
- die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Preise, Anerkennungen und Aufwandsentschädigungen sowie die Bestimmung der NachrückerInnen
- die Abgabe von Empfehlungen an die AusloberIn aufgrund des Wettbewerbsergebnisses
- Dokumentation der Entscheidungsfindung

Geheimhaltungspflicht (in Anlehnung an § 16 WOA)

Die Preisgerichtssitzungen sind nicht öffentlich. Bis zum Feststehen des Wettbewerbsergebnisses sind alle VorprüferInnen und PreisrichterInnen sowie sonstige Personen, die bei den Preisgerichtssitzungen, wenn auch nur kurzfristig, anwesend sind bzw. anwesend waren (z. B. Hilfskräfte), zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichtet.

Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts (in Anlehnung an § 17 WOA)

- Fallen noch vor Zusammentritt des Preisgerichts so viele PreisrichterInnen und an deren Stelle getretene ErsatzpreisrichterInnen nicht nur vorübergehend aus, dass die Preisgerichtssitzung mangels Beschlussfähigkeit des Preisgerichts zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat die AusloberIn das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und ein neues Preisgericht zu bestellen.

- Alle WettbewerbsteilnehmerInnen sind von der AusloberIn von der ständigen Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts und den zur Nachbestellung in Aussicht genommenen PreisrichterInnen und ErsatzpreisrichterInnen mittels derselben Informationsmedien, durch die auch offiziell die Auslobung bekannt gegeben wurde, in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung einer der in Aussicht genommenen PreisrichterIn oder ErsatzpreisrichterIn bekannt zu geben.
- Werden berechnigte Unvereinbarkeiten geltend gemacht, so sind diese von der AusloberIn zu berücksichtigen und neue PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen zur Nominierung in Aussicht zu stellen und das Bestehen von Ausschlussgründen erneut abzufragen.
Wird innerhalb der festgelegten Frist von keinem der TeilnehmerInnen eine berechnigte Unvereinbarkeit geltend gemacht, so hat die AusloberIn wiederum mittels derselben Informationsmedien die Nachbestellung der PreisrichterInnen und ErsatzpreisrichterInnen bekannt zu geben.

Geschäftsordnung des Preisgerichts (in Anlehnung an § 18 WOA)

- Konstituierung des Preisgerichts und Wahl der/des Vorsitzenden:
Das Preisgericht konstituiert sich vor der Auslobung – wobei mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten PreisrichterInnen anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sein müssen – und wählt aus seiner Mitte unter Leitung der AusloberIn oder dessen/deren VertreterIn je eine/einen Vorsitzenden, stellvertretende/n Vorsitzenden und SchriftführerIn.
- Funktionen der/des Vorsitzenden:
Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er/Sie ist jederzeit berechnigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der/Die Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit dem Bundesvergabegesetz 2006, der Wettbewerbsauslobung und der Fragebeantwortung verantwortlich.
- Vertretung der/des Vorsitzenden:
Ist der/die Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt diese Funktion der/die stellvertretende Vorsitzende wahr.
- Beschlussfähigkeit des Preisgerichts:
Das Preisgericht ist zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten PreisrichterInnen anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sind. Einer der Anwesenden muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
In der weiteren Folge ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mehr stimmberechtigte PreisrichterInnen anwesend sind, als drei Viertel der zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte Anwesenden entspricht. Mindestens die Hälfte der Anwesenden müssen stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sein. Einer der Anwesenden muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
Ist während der Sitzung des Preisgerichts auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bisher getroffenen Entscheidungen des Preisgerichts sind in einem solchen Fall nichtig.

- Tagesordnung:
Jeder Sitzung liegt eine vom/von der Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zugrunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.
- Antrags- und Stimmrecht:
 - a) Antrags- und stimmberechtigt sind nur die PreisrichterInnen und die an ihre Stelle getretenen ErsatzpreisrichterInnen.
 - b) Wenn der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt wird, hat der/die Vorsitzende darüber sofort abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrags haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je 5 Minuten das Wort zu erhalten.
- Beschlussfassung:
 - a) Das Preisgericht entscheidet im Allgemeinen in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschließen.
 - b) Die wesentlichen Entscheidungen werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

PreisrichterInnen, die Stimmenthaltung üben, werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Wenn sich jedoch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen.

Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung selbst auferlegen.
 - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- Anwesenheit von Außenstehenden:
Neben den Preisgerichtsmitgliedern ist auch die Anwesenheit von ExpertInnen, ErsatzpreisrichterInnen, VorprüferInnen, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts zugelassen, wenn dies von dem Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Abgesehen von der ausdrücklichen Worterteilung durch den/die Vorsitzenden haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.
- Vorübergehender Ausfall einer PreisrichterIn:
Fällt eine PreisrichterIn vorübergehend aus, so kann er/sie in seinem/ihren Antrags- und Stimmrecht von einer für ihn/sie vorgesehenen ErsatzpreisrichterIn nur vertreten werden, wenn sie dies beantragt hat und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Preisgerichtsmitglieder dem zustimmt.
- Dauernder Ausfall einer PreisrichterIn:
Fällt eine PreisrichterIn nicht nur vorübergehend aus, so tritt, wenn dies möglich ist, an seine/ihre Stelle eine für ihn/sie vorgesehene ErsatzpreisrichterIn auf Dauer.
- Befangenheit einer PreisrichterIn:
Erklärt eine PreisrichterIn seine/ihre Befangenheit in dem Sinn, dass er/sie den Grundsätzen des Preisgerichts nicht mehr entsprechen kann, scheidet er/sie aus dem Preisgericht aus (= dauernder Ausfall einer PreisrichterIn).
- Ungeplante Überarbeitung:
Falls keine eindeutige Ermittlung der GewinnerIn möglich ist, kann die AusloberIn in begründeten Fällen dem Preisgericht die Möglichkeit einräumen, eine Überarbeitung zu den Projekten zu verlangen, denen aus dem Beurteilungsprozess eindeutig eine Gewinnchance zukommt. Diese Vor-

gangweise (nicht im Bundesvergabegesetz 2006 geregelt) muss daher in den Verfahrensbestimmungen (optional) verankert sein. Die Überarbeitung muss nachvollziehbar begründet sein und hat unter Wahrung der Teilnehmeranonymität, unter Aufrechterhaltung der Beurteilungskriterien und unter Beibehaltung der Aufgabenstellung gegen angemessene Vergütung zu erfolgen.

- Vorprüfungsergebnisse:

Die Vorprüfung ist ein Hilfsinstrument des Preisgerichts. Das Preisgericht entscheidet, ob und in welchem Umfang der Vorprüfungsbericht veröffentlicht wird.

Protokoll des Preisgerichts (in Anlehnung an § 18 WOA)

Über den Verlauf der Sitzung des Preisgerichts ist von der SchriftführerIn eine Niederschrift zu verfassen und von allen Preisgerichtsmitgliedern vor dem Ende der Sitzung des Preisgerichts zu unterfertigen. Das Protokoll wird nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses öffentlich zugänglich gemacht.

Das Protokoll ist grundsätzlich ein Resümeeprotokoll und hat insbesondere zu enthalten:

1. Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen,
2. ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe,
3. die Namen der jeweils den Vorsitz und das Protokoll Führenden,
4. die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen,
5. die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt,
6. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse,
7. neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt,
8. die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts,
9. das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form (Preise, Anerkennungen, NachrückerInnen, Aufwandsentschädigungen) und die exakte Feststellung der Identität (Namen) der VerfasserInnen der Projekte,
10. die Empfehlungen des Preisgerichts an die AusloberIn.

Sind Fragen an die WettbewerbsteilnehmerInnen zur Klärung bestimmter Aspekte der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten erforderlich, so ist über den darüber stattfindenden Dialog zwischen den PreisrichterInnen und den BewerberInnen ein umfassendes Protokoll zu erstellen, das der Niederschrift anzuschließen ist.

Die Berichte der VorprüferInnen sind der Niederschrift anzuschließen, wenn dies vom Preisgericht beschlossen wird.

Verfahrensdokumentation

Die verfahrensrelevanten Dokumente sind nach Abschluss des Wettbewerbs aufzubewahren.

Mit Abschluss des Wettbewerbsverfahrens übergibt die VerfahrensorganisatorIn (intern oder extern) der AusloberIn (verwaltende Dienststelle) eine Zusammenstellung der verfahrensrelevanten Dokumente aus der Verfahrensabwicklung als Verfahrensdokumentation. Diese Dokumentation ist anschließend gemäß Skartierungsordnung aufzubewahren (derzeit 7 Jahre).

Formalia:

- Aktenordner
- Rückenschild
- Bezeichnung des Wettbewerbs
 - * „Verfahrensordner“
 - * Verwaltende Dienststelle der Stadt Wien
 - * VerfahrensorganisatorIn
 - * Laufzeit des Wettbewerbsverfahrens
- Trennblätter
 - * beschriftet

Gliederung am Beispiel eines offenen Wettbewerbs:

- Ergebnis
 - * Schreiben an die WettbewerbsteilnehmerInnen
 - * Schreiben an die Mitglieder des Preisgerichts
 - * Schreiben an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
 - * Information an das Amt für amtliche Veröffentlichungen mittels Formblatt (Oberschwellenbereich)
 - * Einschaltung im Amtsblatt der Stadt Wien
 - * Teilnehmerliste
 - * Ausdruck der Internetpublikation des Wettbewerbsergebnisses (Auszug)
- Protokoll des Preisgerichts
- Vorprüfungsbericht
- Auszug aus prämierten Wettbewerbsprojekten
 - * Verfassererklärungen
 - * Verkleinerungen der Präsentationspläne
- Fragebeantwortung
 - * schriftliche Fragen
 - * Protokoll der Fragebeantwortung
 - * sonstige Korrespondenz in der Bearbeitungsphase
- TeilnehmerInnen
 - * Teilnahmeerklärungen (Formblätter)
 - * Auflistung mit Datum und Internetzugangskennung für die Auslobungsunterlagen
 - * Korrespondenz im Zusammenhang mit den Teilnahmeerklärungen

- Konstituierung des Preisgerichts
 - * Protokoll zur konstituierenden Sitzung des Preisgerichts
- Bekanntmachung
 - * Information an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mittels Formblatt (Oberschwellenbereich)
 - * Schreiben an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
 - * Einschaltungen in Medien
- Auslobungstext
 - * Ausdruck der Internetseiten zur Auslobung

Stichwortverzeichnis

A	
Absichtserklärung	111
Alternativen zu Wettbewerben	97
Anonymisierung	77
Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte	81
Aufwandsentschädigung	89
Auslobung, AusloberIn	89
Ausstellung	81
Auswahlkriterien	91
Auszahlung der Preisgelder	82
B	
Beeinflussbarkeit der Projektziele	17
Begleitende Kontrolle	21
Begriffsbestimmungen	89
Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses (gem. BVergG 2006).....	79
Bekanntmachung	49, 90
Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich	50
Bekanntmachungen von Wettbewerbsverfahren im Unterschwellenbereich	49
Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen	54
Bewertungsmethode	67
Bietergemeinschaft	90
Bundesvergabe-gesetz 2006.....	43, 46, 53
C	
CPV – Common Procurement Vocabulary.....	51
D	
delphische Bewertungsverfahren	67
E	
Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl	41
ExpertInnenverfahren	99
F	
Fachtechnische Vorprüfungen	77
Formale Prüfung	77
G	
Geladene Wettbewerbe	34
geschätzter Auftragswert	93
Geschäftsordnung des Preisgerichts	67
Gewichtung	72
Grundsätze und Zielsetzungen der Stadt Wien	9
Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe GRW 1995	12
I	
Ideenwettbewerbe	33
Internetpublikation.....	80
K	
Klärung der Aufgabenstellung	20
Konstituierung des Preisgerichts	67
L	
Leistungsbild der Verfahrensorganisation	31, 105
M	
Medien	79
Modelle.....	57
Motive für Wettbewerbe	11
N	
Nachhaltigkeit und Ökologie	72, 71
Nicht offene Wettbewerbe	34
Nonymität	42
O	
Oberschwellenbereich	35
Objektwettbewerb	33, 54
Öffentlichkeitsarbeit	80
Offene Wettbewerbe	34
P	
Planungsentscheidung	19
Preisgeld	92
Preisgericht, Bewertungsmethode	15, 67
Pressekonferenz	80
Projektsteuerung	20
Projektvorbereitung	17
Projektziele	17

R

Realisierungsentscheidung	19
Realisierungswettbewerb	33
Resolution des Wiener Gemeinderats	13
Rückgabe der Wettbewerbsprojekte	82

S

Städtebauliche Wettbewerbe	54
----------------------------------	----

T

Teilnahmefrist	43
Teilnehmerkreis	59

U

Unterschwellenbereich	36
Urheberrecht	55

V

Verfahrensablauf	38
Verfahrensabschluss	79
Verfahrensabwicklung	36
Verfahrensbestimmungen	53
Verfahrensdokumentation	81, 106
VerfahrensorganisatorIn	16, 20, 31, 93
Vergabekontrollbehörden	93
Vergabeverfahren	97
Verhandlungsführung	83
Verhandlungsverfahren	82, 93
Vertagung des Preisgerichts	73
Vorgehensweise des Preisgericht	55, 115
Vorprüfung	75, 93
Vorprüfungsbericht	77
Vorsitzende(r) des Preisgerichts	68

W

Wettbewerbe	33
Wettbewerblicher Dialog	94, 100
Wettbewerbsähnliche Verfahren	98
Wettbewerbsähnliches Verhandlungsverfahren	94
Wettbewerbsarten	33
Wettbewerbsordnung Architektur WOA 2000	11, 67
Wettbewerbsordnung für das Ingenieurwesen WOI 1999	12
Wettbewerbsvorbereitung	23
Widerrufsentscheidung	95
Widerrufserklärung	95
Wiener Architekturdeklaration	13

Z

Zieldefinition	18
Zusammensetzung des Preisgerichts	68
Zuschlagsentscheidung	95
Zuschlagserteilung	95
Zuschlagskriterien	84, 92

Verwendete Quellen

Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006)

Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen – VD 307

Honorarleitlinie der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zur Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen im Zuge von Wettbewerben und Verhandlungsverfahren (HO-VV, Stand: 1. Dezember 2004)

Wettbewerbsordnung Architektur (WOA)

Wettbewerbsordnung für das Ingenieurwesen (WOI)

